Handbuch

der

bayerischen

Distrikts-Verwaltungs-Behörden.

Von

Carl Nar,
königl. Ministerialrath in München.

I. Nachtrag zur ersten Auflage.

Ansbach,
Druck und Verlag der Carl Junge'schen Buchhandlung.
1864.

37 Bg.

Vorrede.

Seit dem Erscheinen meines Handbuches über den Wirkungskreis der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden sind so viele, die Thätigkeit der Verwaltungsorgane berührende königliche Verordnungen und Ministerialbekanntmachungen erlassen worden, daß ich es für eine Pflicht erachtet habe, die hier bezeichneten neueren Erlasse, so wie noch einige andere wesentliche Ergänzungen in einem Nachtrage zu sammeln, um hierdurch die I. Auflage meiner Schrift so viel als möglich zu vervollständigen und ihren Inhalt in der Weise zu ergänzen, daß die Besitzer der I. Auflage die bestehenden Verwaltungsvorschriften in jener Vollständigkeit erwerben, welche ich in der so eben erschienenen II. Auflage der Schrift zu erreichen bestrebt war.

Um den Zusammenhang des Nachtrages mit der I. Auflage so viel als möglich klar zu stellen und die Auffuchung zu erleichtern, ist in diesem Nachtrage bei allen darin vorgetragenen Bestimmungen nicht allein auf die Haupteintheilung der Schrift Bezug genommen, sondern es sind allerwärts in kurzen Randbemerkungen die Seitenzahlen der I. Auflage allegirt, bei welchen die neuen Bestimmungen als integrirende Theile einzuschalten sind.

Ich wünsche, daß es mir gelungen sei, durch diesen Nachtrag den Erwartungen der Besitzer der I. Auflage zu entsprechen, und daß demselben die nachsichtige und wohlwollende Beurtheilung zu Theil werde, deren sich meine Schrift so vielseitig zu erfreuen hatte.

München im September 1864.

Carl Nar,
königl. bayer. Ministerialrath.

Zur Einleitung.

Von den ortspolizeilichen Vorschriften.

Stadtcommissäre haben an den magistratischen Berathungen über ortspolizeiliche Vorschriften nur auf Ansuchen der Magistrate Theil zu nehmen. (M.E. vom 24. April 1862 Nr. 9278.) Zur I. Auflage Seite 18 Ziff. 9.

Das Recht der Gemeinden zur Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften ist nicht ein Ausfluß der den Gemeinden übertragenen Polizei, sondern ein Ausfluß ihrer Autonomie; deßhalb sind die ortspolizeilichen Vorschriften vom Gesammtmagistrate zu erlassen, wogegen dem Polizei-Senat die Ueberwachung des Vollzugs, und die Erlassung von Reglements über den Vollzug der ortspolizeilichen Vorschriften zukommt. In Landgemeinden werden ortspolizeiliche Vorschriften vom Gemeinde-Ausschuß beschlossen. —

II. Verhältniß der Distriktspolizeibehörden zur Staatsanwaltschaft. Seite 24

Nach Zeile 12 ist beizusetzen:

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben von den an sie gelangenden Anzeigen über strafbare Handlungen, deren Gegenstand die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Weise berührt, veranlassen kann, oder überhaupt für die Verwaltung von Wichtigkeit ist, der betreffenden Distriktspolizeibehörde ungesäumt Kenntniß zu geben.

(Just.M.E. vom 28. Juli 1862.)

Nach § 9 der Vorschriften für Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft, wenn ihm eine Ergänzung einer Anzeige oder sonstige Aufklärung nothwendig scheint, und wenn dieser Mangel nicht durch mündliche Erkundigungen des Vertreters der Staatsanwaltschaft beseitigt werden kann, diese Ergänzung auf kürzestem Wege, namentlich durch die Orts- und Distriktspolizeibehörden und Gendarmerie zu erholen, und die Vervollständigung der Anzeige, die Befragung der Auskunftspersonen 2c. zu veranlassen.

Bei dieser Ermittelung ist stets im Auge zu behalten, daß in Uebertretungssachen eine Voruntersuchung nicht Statt findet, und daß die eigentliche Beweiserhebung der öffentlichen Verhandlung vorbehalten ist.

So wie demnach die Orts- und Distriktspolizeibehörden verpflichtet sind, den Requisitionen der staatsanwaltschaftlichen Vertreter zu entsprechen, so ist festzuhalten, daß die Berechtigung des Staatsanwaltes zur Stellung von Requisitionen in dieser Richtung nur eine subsidiäre ist, wenn er den Mängeln einer Anzeige nicht durch eigene Erkundigung abhelfen kann.

Ueber die Pflicht der Beamten und öffentlichen Diener zur Anzeige begangener, ihnen bekannt gewordener Verbrechen und Vergehen, über deren Pflicht zur Verhinderung bevorstehender strafbarer Handlungen vergl. Art. 63 und 64 des St.G.B.

Der Verkehr der Gerichte mit den Polizeibehörden wird, wenn nicht speciell etwas anderes angeordnet ist, durch die Staatsanwaltschaft vermittelt. (Just.M.E. vom 26. Juni 1862 Ziff. IX.)

Seite 24. III. Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden als Hilfsorgane der Strafgerichte.

Die Magistrate der unmittelbaren Städte sind nach wie vor Organe der Criminalpolizei neben den Stadt- und Landgerichten, Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern. Art. 18 u. 19 Thl. II. des St.G.B. von 1813 haben durch Art. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 keine Aenderung erlitten; zudem ordnet Art. 30 Abs. I. des P.St.G. die präventive Zuständigkeit der Polizeibehörden ausdrücklich an.

Ueber die Thätigkeit der Polizeibehörden in Criminalsachen vergl. Bl. f. a. Pr. I. 120.

Seite 27. ad 4. Polizeiliche Verfügung in Folge oder zum Vollzuge eines rechtskräftigen Strafurtheils.

Die Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 bestimmen hierüber noch folgendes:

§ 50. Die entsprechende weitere Verfügung hinsichtlich der Anordnung und Ausführung der vom Gerichte in einzelnen Fällen als zuläßig erklärten polizeilichen Maßregeln (Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt ꝛc.) liegt den Polizeibehörden von Amtswegen ob. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat daher keinen besondern Antrag hierauf zu stellen, sondern sich lediglich auf die Mittheilung der deßfallsigen Urtheile an die betreffende Polizeibehörde zu beschränken. — Diese Mittheilung hat auch in allen Fällen zu erfolgen, in welchen den Polizeibehörden der Vollzug einer gerichtlichen Anordnung gesetzlich überwiesen ist, insbesondere im Falle der Art. 90 Abs. 4 Art. 108 d. P.St.G.B.

§ 51. Die im § 50 vorgeschriebenen Mittheilungen haben von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils zu erfolgen, und zwar:

a) bei der Verurtheilung von Inländern an die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde;
b) bei der Verurtheilung von Ausländern an die Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels.

§ 52. Wird in denjenigen Fällen, in welchen im Strafurtheile die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen wurde, die Verwahrung von der zuständigen Distriktspolizeibehörde angeordnet, und erbietet sich diese Behörde vor Beginne des Vollzugs der erkannten Arreststrafe oder während der Strafhaft zur Uebernahme des betreffenden Verurtheilten in die Polizeianstalt, so ist vom Gerichte diesem Ansinnen in den hiezu geeigneten Fällen Statt zu geben 2c.

§ 53. Befinden sich Ausländer, gegen welche im Strafurtheile die Zulässigkeit der Landesverweisung, oder Inländer, gegen welche die Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen worden ist, in Haft, so sind dieselben nach bethätigtem Strafvollzuge nicht auf freien Fuß zu setzen, sondern sogleich nach verbüßter Strafe durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft unter Beachtung der bestehenden polizeilichen Einrichtungen und Anordnungen, insbesondere der bestehenden Bestimmungen über das Schubwesen an die Verwaltungsbehörde abzugeben. — Der Zeitpunkt, in welchem die Abgabe erfolgen wird, ist der Distriktsverwaltungsbehörde von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sogleich bei der in Gemäßheit der § 50 und 51 zu machenden Mittheilung im Voraus genau bekannt zu geben.

B. Allgemeine Grundsätze der Verwaltung und Geschäftsformen in Verwaltungssachen. Seite 33.

Seite 34 lit. f. ist beizufügen:

(Vergl. Bl. f. a. Pr. IV. 193.)

Seite 35 Zeile 10 von oben ist beizusetzen:

nachdem in Gemäßheit des § 45 der Gewerbsinstruction, so wie nach M.E. vom 27. November 1862 sowohl bei Instruction von Gewerbsconcessionsgesuchen, als bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen die Zulassung von Anwälten zugestanden ist.

Zu Seite 36:

Eine 14 tägige Recursfrist besteht: Seite 36.

11) In Sachen, der Ansässigmachung und Verehelichung betr. (V.V. vom 28. Mai 1862 § 26.)

12) In Gegenständen, die Dampfkesselbenützung betr. (A. V. vom 9. Sept. 1852 Art. 46.)

13) In Advokaten-Disciplinarsachen. (V. v. 14. Mai 1816 Ziff. 5.)

In Bezug auf jene Angelegenheiten, in welchen 30 tägige Recursfrist bestimmt ist, fällt zunächst die auf Seite 36 Zeile 6 — 8 von unten angegebene Bestimmung über die Recursfrist in Ansässigmachungen auf Grund der neuen Bestimmung vom 28. Mai 1862 hinweg.

Dagegen kommt Seite 37 nach Ziff. 10 noch beizusetzen:

Eine 30 tägige Recursfrist besteht ferner:

11) In Gegeständen der Weiderechtsausübung und Ablösung. (Ges. vom 28. Mai 1852 Art. 63.)

12) In allen polizeilichen Angelegenheiten, wo nicht durch ausdrückliche Gesetze eine kürzere oder längere Frist festgesetzt ist.

13) In solchen Gegenständen, in welchen der Staatsrath III. Instanz ist. (V. v. 8. Aug. 1810 Tit. II. Art. 1. Landt.-Absch. v. 23. Mai 1846.)

Seite 38. Nach Zeile 5 von oben ist beizusetzen:

q. In administrativen Beschlüssen soll mit dem Bescheid in der Hauptsache auch der Ausspruch über die Kosten verbunden werden.

r. Die Distriktspolizeibehörden sind berechtigt, ihre Beschlüsse auch vollständig zu vollziehen. (O.A.E. vom 26. April 1853, R.B. S. 668, vom 5. Oct. 1854, R.B. S. 949.)

Ueber Ordnungsstrafen vergl. Art. 29 u. 30 des Einf.Ges.

Seite 48.

A. Amtsorganisation.

Nach Zeile 5 von oben ist beizusetzen:

Die k. A. V. vom 19. April 1862, R.B. S. 631, überträgt auch auf die bisherigen Landcommissariate der Pfalz die Benennung: Bezirksamt.

Durch weitere A. V. vom 25. Jan. 1863, R.B. S. 82, sind die Bestimmungen der A. V. vom 24. Febr. 1862 theilweise auch auf die Bezirksämter der Pfalz ausgedehnt worden.

Seite 50. Zu § 9.

Das Geldaversum für Beheizung der Amtslocalitäten darf zu $^2/_3$ den Amtsvorständen auf Verlangen gegen seinerzeitige Abrechnung vorschußweise verabfolgt werden. (Fin.M.E. vom 31. Oct. 1862.)

Die Dienstescaution der Bezirksamtmänner und Bezirksamtsassessoren ist durch Fin.M.E. vom 29. Aug. 1862 Nr. 10,661 auf 200 fl. entsprechend der XI. Classe § 18, der A. V. vom 19. Febr. 1819, die Amtsbürgschaften betr., festgesetzt worden.

Seite 51. Zu § 13 als Schluß:

Wenn Gegenstände zu den Amtstagen angemeldet oder anberaumt werden, in welchen protokollarische Aufnahmen zu pflegen sind, ist die Mitnahme eines verpflichteten Actuars gestattet, und die Verrechnung der Diäten und Reisegebühren für dieselben auf den Etat für Regie der Bezirksämter zulässig. (M.E. vom 9. Juni 1862.)

Auf den auswärtigen Amtstagen soll die Gendarmerie die ihr obliegenden mündlichen Anzeigen über Sicherheitsstörungen ꝛc. erstatten. (M.E. vom 18. Juli 1862 Ziff. II.)

Seite 63.

2. Functionäre und Practikanten.

Nach dem 2. Abs. ist beizufügen:

Nach der A. V. vom 7. Aug. 1863, R.B. S. 1315, hat die Amtspraxis der theoretisch geprüften Rechtscandidaten $2^1/_2$ Jahre zu dauern, nämlich 12 Monate bei einer Unterbehörde der innern oder Finanzverwaltung, und 18 Monate bei der Justiz.

Administrative Praxis bei einem Magistrate zu nehmen, ist nicht gestattet. (M.E. vom 18. Febr. 1819, Döll. XXXII. S. 25.)

3. Verpflichtung.

Seite 64.

a) Der Beamten.

Nach Zeile 21 von oben ist beizusetzen:

Die Entschl. des Ministeriums des Innern vom 9. Aug. 1862 und des Ministeriums der Justiz vom 10. Nov. 1862 haben Normen für die Verpflichtung derjenigen Bezirksamtsassessoren und Functionäre ertheilt, welche bei den Landgerichten als staatsanwaltschaftliche Vertreter aufgestellt wurden.

Diese Bestimmungen sind jetzt gegenstandslos geworden, da nunmehr bei allen Landgerichten besondere staatsanwaltschaftliche Vertreter bestellt worden sind.

Die Bestimmungen der M.E. vom 22. März 1852, 17. Jan. 1853, 28. Jan. 1853, 17. Dez. 1853 Seite 68 Zeile 5—24 incl. sind antiquirt, und durch die Zeile 1—13 von unten Seite 68 aufgeführte M.E. vom 26. Jan. 1855 surrogirt. Seite 68.

6. Dienstreisen.

Seite 69.

Nach Abs. 3 ist beizusetzen:

Die k. A. V. vom 13. Oct. 1862, R.B. S. 2302, bestimmt über die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamtspersonals folgendes:

Ein Zeitaufwand bis zu 5 Stunden ist für einen halben Tag zu rechnen; 5—12 Stunden für 1 Tag; über 12 Stunden für $1\frac{1}{2}$ Tag; Geschäfts- und Reisezeit sind in diese Zeitbestimmung einzurechnen.

Dem Amtmann gebührt eine Diät von 6 fl., dem Assessor von 4 fl.; dem beigezogenen Actuar von 2 fl. 30 kr., dem Amtsdiener 1 fl. Die Accorde über Stellung eines anständigen Fuhrwerks sind der k. Regierungsfinanzkammer zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Fin.M.E. vom 15. Nov. 1862 gebührt in Geschäften der Gewerbsteuerregulirung den Amtmännern die nach V. vom 13. Oct. 1862 bestimmte Diät, da solche Function nicht zu dem ordentlichen Geschäftskreis der Amtmänner gehört. — Die zu den Amtstagen mitgenommenen Protokollführer erhalten Diäten und Reisegebühren aus der Regiekasse des Amtes. (M.E. vom 9. Juni 1862.)

7. Disciplin.

Seite 71.

Bei zeugschaftlicher Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen hat deren Enthebung von Beobachtung des Amtsgeheimnisses vorauszugehen. (M.E. vom 21. Oct. 1860.)

11. Anzeige von Todesfällen der Staatsdiener.

Nach Ziff. 10 oben ist beizusetzen: Seite 72.

Den Polizeibehörden obliegt es, von Todesfällen der Staatsdiener aller Categorien, der activen und quiescirten, dem betreffenden Staatsministerium unmittelbare Anzeige zu machen.

(Döll. XVII. S. 824, XXXII. S. 369.)

Bezüglich der am 1. Juli 1862 quiescirten Landgerichtsbeamten, der standes- und gutsherrlichen Bediensteten, dann in Fällen, wo über das Dienstressort des Verlebten nähere Kunde fehlt, oder Zweifel bestehen, ist der Bericht an das Ministerium des Innern zu richten.

(M.E. vom 28. März 1863.)

12. Dienstwohnungen

können die Bezirksamtmänner nicht beanspruchen.

Ueber Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapezieren der Amtslocalitäten und Dienstwohnungen in denselben s. A. V. vom 11. März 1863, R.B. S. 490.

Seite 72.

II. Advokaten.

Die Festsetzung der Gebühren für die Thätigkeit eines Anwaltes in Verwaltungsangelegenheiten steht der Verwaltungsbehörde zu.

(O.A.E. vom 23. März 1857, R.B. S. 325, Bl. f. a. Pr. IX. 391.)

Ueber die rechnerische Behandlung der Succumbenzstrafen bestimmt die Fin.M.E. vom 6. Nov. 1863, Just.M.B. 1863 S. 186.

Staatsministerium der Finanzen.

Um dem Verfahren bei Einhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenzgelder an die Advokatenwittwen- und Waisenpensionsanstalt, hinsichtlich dessen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. Nov. 1845, R.B. 1845 S. 847, durch die Vollz.V. vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens einige Aenderungen erfahren haben, einen gleichmäßigen Vollzug zu sichern, werden im Einvernehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern hiemit nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die k. Bezirksämter, exponirten Bezirksamts-Assessoren, Gerichtssecretäre und Gerichtsschreiber, welchen nach § 1 der A. V. vom 28. Mai 1862 die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den einschlägigen Behörden obliegt, haben die der Advokatenwittwen- und Waisenpensionsanstalt zugewiesenen Straf- und Succumbenzgelder, auf welche in den bei ihnen und den treffenden Gerichten in I. Instanz anhängigen Angelegenheiten erkannt worden ist, auf rechtskräftigen Anfall in ihre Taxregister einzustellen, und genau wie die übrigen durchlaufenden Posten zu percipiren oder als Rückstände an das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung zu überweisen.

Es sind demnach für diese Behandlung die Rubriken 12—21 der bezirksamtlichen, 14—23 der bezirksgerichtlichen und 17—26 der stadt- und landgerichtlichen Taxregister zu verwenden.

2. Diejenigen Beträge, welche bis zu der monatlich mit dem Rentamte stattfindenden Abrechnung bei den Bezirksämtern und Gerichten baar eingehen, sind allmonatlich an den Centralausschuß der Pensionsanstalt oder an dessen etwa hiefür aufzustellende Agenten zu übersenden.

Die Geldübersendung darf jedoch im Laufe jeden Monats nur einmal stattfinden.

3. Die im Rückstand befindlichen Beträge werden gleich wie andere derartige durchlaufende Posten dem Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen, und es ist hiebei die bezüglich dieser Ueberweisungen in den V.V. vom 2. Juni 1862 enthaltene Anordnung, insbesondere jene in § 14 Ziff. 1 Abs. 2—3 hinsichtlich der vorgängigen Zahlungsaufforderung an die Pflichtigen durch die Gerichtssecretäre und Gerichtsschreiber, genau einzuhalten.

4. Gleichzeitig mit der Uebersendung der im Laufe des Monats eingegangenen Geldbeträge wird dem Centralausschusse der Pensionsanstalt über die an das Rentamt zur Eintreibung verwiesenen Strafbeträge Nachricht ertheilt, und hiezu von den Gerichtssecretären und Gerichtsschreibern ein Auszug aus dem Taxregister nach dem anliegenden Formular benützt, worin unter Anlage eines Duplicats für die rückgehende Quittung die übersendeten Geldbeträge gleichfalls eingestellt, und die hierin allenfalls vorgetragenen Nachlässe mit beglaubigten Abschriften des einschlägigen Bescheidstenors belegt werden müssen.

Bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren ist, wenn sie sich nicht gleichfalls dieses Formulars bedienen, die monatliche Geldübersendung und Nachrichtertheilung mittelst eines die Sache genügend bezeichnenden Schreibens gestattet.

5. Die in vorstehender Weise an die k. Rentämter übergehenden Rückstände sind daselbst gleich andern Ausständen an durchlaufenden Posten nach § 16 der allegirten Vollzugsvorschriften zu behandeln, jedoch nicht auf jedesmaligen Eingang, sondern quartalsweise an den Centralausschuß oder dessen Agenten zu übersenden, an welchen gleichzeitig ein Verzeichniß der überwiesenen Rückstände mit Vortrag des Eingangs oder Nachweis der bewilligten Nachlässe mitzutheilen ist.

Zugleich haben die Rentämter die allenfalls in der Finanzverwaltung selbst während des Quartals angefallenen Geldstrafen der Advokaten in dieses Verzeichniß unter entsprechendem Ausweis, jedoch unter gesondertem Vortrag einzustellen, und die hiefür eingegangenen Geldbeträge an den Centralausschuß zu übersenden.

6. Die nach der Bekanntmachung vom 17. Nov. 1845 für Einhebung obiger Gebühren festgesetzte Tantieme von ein Procent hat demjenigen Beamten zuzufallen, durch welchen die Geldeinsendung an den Centralausschuß erfolgt, und ist an der letztern gegen Beilegung der entsprechenden Quittung in Abzug zu bringen.

7. Die deßfallsigen Geldsendungen nebst der auf diese Bezug habenden Correspondenz sind hinsichtlich der Portopflicht nach Maßgabe der A. V. vom 23. Juni 1829, R.B. S. 521, als Parteisache zu behandeln.

8. Anzeigen an die k. Appellationsgerichte und Kreisregierungen über den Anfall vorstehender Gebühren bleiben wie bisher erlassen, dagegen sind die nach dem Schlußsatze der Bekanntmachung vom 17. Nov. 1845 von den Expeditionsämtern der k. Gerichtshöfe und Kreisregie-

rungen herzustellenden Quartalcontrolverzeichnisse dem Centralausschusse für Verwaltung der Pensionsanstalt auch noch ferner und als R.=S. bezeichnet zu übersenden.

9. Was diejenigen Gebühren (Deserviten) betrifft, deren Anwälte zum Besten der Advokatenwittwen- und Waisenpensionsanstalt für verlustig erklärt worden sind, so dürfen dieselben, weil sie lediglich eine auf diese Anstalt übergegangene Privatforderung des Anwaltes gegen seinen Clienten darstellen, und für deren Eintreibung ein rentamtliches Executionsrecht nicht besteht, in die Taxregister nicht eingestellt und Rückstände hieran den Rentämtern zur Eintreibung nicht überwiesen werden.

Die mit der Besorgung des Taxwesens bei den obigen Behörden betrauten Organe haben sich daher mit Verzeichnung und Einhebung dieser Anfälle nicht zu befassen, sondern bleibt die Einhebung derselben dem Centralausschusse der Advokatenwittwen- und Waisenpensionsanstalt selbst überlassen, welchem, sowie der Partei des treffenden Anwaltes, von dem Deservitenabstriche durch die zuständige Behörde Nachricht gegeben wird.

Gegenwärtige Anordnungen sind durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen, und deren Vollzug sowohl bei Revision der Taxregister, als gelegentlich der an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung der Verhandlungen hinsichtlich der Gebührenbewerthung und bei allgemeinen Visitationen genauest überwachen zu lassen.

München, den 6. Nov. 1863.

Anlage.

Auszug

aus dem Taxregister über die dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde angefallenen Straf- und Succumbenz-Gelder

im Monate 18

bei dem

k. Bezirks- (Land-) Gerichte . . . . .
(Bezirksamte)

Tax-Register Nr.	Namen der Verurtheilten.	Betreff.	Stelle oder Behörde, welche die Strafe oder Succumbenz-Taxe verhängt hat.	Tag der Verfügung.

Betrag der				An geleisteter Zahlung.		Nachlässe.		Tag der Nachlaß-Bewilligung.	Rückstand.		I. Zur Beitreibung überwiesen dem kgl. Rentamte. II. Sonstige Bemerkungen.
Strafe.		Succumbenz-Taxe.									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	

Dieser Auszug wird gegen Quittung dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes in München br. m. mitgetheilt und vorstehende fl. kr. durch
fl. kr. Baarbetrag und
„ „ Quittung über die in Abzug gebrachte Tantieme
fl. kr. Summa wie oben
hiemit gut gemacht.

N. . . . am . . ten 18 . .

Ueber die Zulässigkeit der Recurse an das Staatsministerium des Innern gegen Disciplinarerkenntnisse der Kreisregierungen vergl. Bl. f. a. Pr. II. 425.

M.E. vom 22. Nov. 1863 Nr. 2124, die Disciplinarvorschriften für die Advokaten im Ressort der inneren Verwaltung.

Staatsministerium des Innern.

In Ziffer 9 des Ausschreibens des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Nov. l. J. ist für den Abstrich der Advokatengebühren zum Besten der Advokatenwittwen- und Waisenpensionsanstalt angeordnet worden, daß hievon dem Centralausschusse der Advokatenwittwen- und Waisenanstalt zur Beitreibung Nachricht zu geben, eine Einstellung in die Taxregister aber unstatthaft sei.

Es wird in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß die k. allerhöchste Verordnung über die Disciplinarbestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts vom 24. März 1816, R.B. S. 153, wohl den Rückersatz der Deserviten an die Partei, dann Geldstrafen zum Besten der Advokatenwittwen- und Waisenpensionsanstalt, nicht aber den Deservitenabstrich zum Besten des letztern Institutes kenne.

Die k. Regierung wird deßfalls aufgefordert, die Distriktspolizeibehörden darauf hin- und anzuweisen, daß sie sich im Falle gebotener Einschreitung genau an die durch die k. allerhöchste Verordnung vorgezeichneten Strafbestimmungen zu halten haben.

Zu Ziff. 9. Seite 73.

Nach § 23 des Geschäftsregulativs für Landgemeinden vom 24. Sept. 1818 soll in jedem Verwaltungsbezirk aus der Zahl der öffentlichen Anwälte ein Gemeinde- und Stiftungsanwalt bestellt werden, dessen sich

die Gemeinde- und Stiftungsverwaltung in ihren Rechtsangelegenheiten bedienen kann, aber nicht muß.

Winkelagenten.

Die disciplinäre Bestrafung der Winkelagenten, soweit sie im Gebiete der inneren Verwaltung handeln, competirt zu den Verwaltungsbehörden. (V. vom 18. Febr. 1811, R.B. S. 289. Einf.G. vom 10. Nov. 1861 Art. 3 Ziff. 3. O.A.E. vom 23. April 1862, R.B. S. 1670.)

Die Competenz zur Einschreitung bemißt sich nach der Competenz zur Hauptsache, in welcher die unbefugte Imploration erhoben wird. (Döll. XVII. S. 959.)

Seite 75.

IV. Amtsdiener.

Nach Ziff. 14 ist beizusetzen:

Durch M.E. vom 15. Dez. 1862 ist angeordnet, daß alle Insinuationen von schriftlichen Erlassen der Bezirksämter in der Regel durch die Postboten zu besorgen seien.

Die Abordnung der Amtsdiener zum obersten Rekrutirungsrathe unterliegt keinem Anstande; die hiedurch und durch Aushilfe erwachsenen Kosten fallen der Conscriptionskasse zur Last. (M.E. vom 6. Jan. 1863.)

Seite 75. 76.

V. Administrativ-Deposita.

Am Schlusse beizufügen:

Der Urlaub nachsuchende Depositalbeamte hat aus dem Amtspersonal einen Vertreter vorzuschlagen, dessen Genehmigung der Kreisstelle zusteht. (M.E. vom 24. Juli 1862.)

Vergl. Bek. vom 30. Juni 1862, R.B. S. 1606, die Behandlung der Depositen und Einstandskapitalien betr.

Die nach Art. 34 des Abl.Ges. vom 4. Juni 1848, in Art. 1 des Ges. vom 28. Mai 1852; Ablösung der Kirchenbaulast betr., zu deponirenden Ablösungsobligationen sollen zwar gerichtlich deponirt werden, aber mit Zustimmung der Betheiligten dürfen sie bei der Verwaltungsbehörde deponirt bleiben, wenn Kirchen und Stiftungen dabei betheiligt erscheinen. (M.E. vom 9. Nov. 1862, K.A.B. S. 2442.)

Seite 77.

VI. Amtlicher Geschäftsgang.

Ist beizufügen:

k) Bekanntmachung der Ministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels &c. vom 22. Nov. 1863 Nr. 2114, den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern betr.

Mit Rücksicht auf die veränderte Stellung und Aufgabe der Verwaltungsämter sehen sich die unterzeichneten k. Staatsministerien veranlaßt, bezüglich des Geschäftsganges Nachstehendes zu verfügen:

1) Nach bisheriger Uebung wurde einerseits die Thätigkeit der Ortsbehörden, — der untergeordneten Magistrate, Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltungen — zu wenig in Anspruch genommen, indem

in der Regel die Betheiligten vor Amt geladen und mit ihnen protokollarisch verhandelt wurde; andrerseits die Amtsuntergebenen gewöhnt waren, selbst bei den geringfügigeren Veranlassungen sich unmittelbar an das Amt zu wenden und mit Zeit und Kostenaufwand ihre Angelegenheiten zu betreiben.

Es entspricht aber der Natur des Verwaltungsverfahrens, daß mit Vermeidung processualer Behandlung und Förmlichkeiten von Amtswegen das zur Beurtheilung Nothwendige erhoben werde.

Deßhalb steht nichts entgegen, daß in Verwaltungsangelegenheiten wo nicht anderes vorgeschrieben ist, die Angehörigen einer Gemeinde ihre Anliegen bei der Ortsbehörde — Magistrat oder Gemeindevorsteher — anbringen, von welchen dieselben nach Umständen aufzunehmen mit den etwa nöthigen Aufklärungen und Gutachten resp. Erklärungen der Gemeindeverwaltungen zur Bescheidung vorzulegen oder die einfachen Anträge zu stellen sind.

Auf demselben Wege werden in vielen Fällen die Erklärungen von Betheiligten erhoben und von der Verwaltungsbehörde nothwendig erkannte etwaige weitere Aufschlüsse und Ergänzungen gepflogen werden können.

Ohne Zweifel werden die Ortsbehörden, namentlich bei gehöriger Unterstützung und wenn ihnen mit Belehrung und durch Mittheilung von Formularen, wo immer diese anwendbar sind, zur Hand gegangen wird, sich bald in jener Aufgabe zurecht finden.

2) Ueber einfache Vorgänge und außer dem contradictorischen Verfahren können Vormerkungen (Registraturen) des Verwaltungsbeamten zu den Akten die Protokollaraufnahme füglich ersetzen.

3) In einfachen Verwaltungsgegenständen, wo die Zurückbehaltung der Aktenstücke und Concepte der Verfügungen, bei den Verwaltungsbehörden nicht nothwendig erscheint, bei einfachen Curatelgenehmigungen 2c. können diese Verfügungen sogleich auf die Vorlage ausgefertigt und letztere hiermit zurückgegeben werden.

4) Ebenso wird im Verkehr mit andern Behörden in der Regel die Beisetzung der Erledigung auf das Original der Zuschrift und Zurücksendung dieser letzteren sich als zuläßig ergeben und soll überall geschehen, wo die Zurückbehaltung des Conceptes oder der Abschrift nicht nothwendig ist.

5) In Zuschriften an coordinirte Behörden bedarf es der überflüssigen Empfehlungsformel nicht.

6) Die persönliche Vorrufung der Gemeindevorsteher, Gemeindeverwaltungen oder einzelner Mitglieder derselben, sowie von Parteien an den Amtssitz soll auf das Maß des Nothwendigen zurückgeführt, also wo thunlich vermieden werden.

7) Stehen sich in Verwaltungssachen einzelne Einwohnerklassen gegenüber und handelt es sich daher von der Wahl von Vertretern aus ihrer Mitte so kann diese Wahl unbedenklich von der Ortsbehörde aufgenommen werden.

8) Die Eröffnung von Verfügungen und Beschlüssen soll, wenn die Parteien bei Amt anwesend sind, sogleich an diese erfolgen, außerdem durch Zusendung mittels Post oder Postboten gegen Bescheinigung im Postbuche oder durch den Gemeindevorsteher geschehen.

In den Fällen, in welchen ein gesetzliches Berufungsfatale in Frage ist, kann der Eröffnungsnachweis durch Retourrecepisse oder durch die Bestätigung des Gemeindevorstehers erlangt werden.

Geschieht nach Obigem die Eröffnung bei Amt, so ist doch die Führung eines besondern Publicationsprotokolles nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Eröffnung unter dem Beschluß kurz constatirt wird, Form.:

> Eröffnet am . . . . mit Bekanntgabe der Berufungsfrist laut Unterschrift
>
> N.

Bezüglich der Eröffnung der Beschlüsse in Gewerbssachen verbleibt es bei den Vorschriften der Gewerbsinstruction vom 21. April v. Js. § 51 und 86.

9) Beschwerden und Berufungen gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind durchaus bei der ersten Instanz, in Gewerbssachen bei der beschlußfassenden Behörde nach § 52 der angeführten Instruction einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

10) Wenn bei Einbeförderung von Vorstellungen und Beschwerden an die Kreisregierung berichtliche Erläuterungen nicht veranlaßt sind; so genügt die Einsendung mit einfachem Marginalberichte.

Form.:

> Vorgelegt der k. Kreisregierung, K. d. J., von . . . . . . mit . . . . Akten (ohne Akten) von dem k. Bezirksamte
>
> N.
>
> Ort und Datum.

11) Beschwerden und Vorstellungen der Gemeinden in Verwaltungsgegenständen sind, da die Vertretung durch Anwälte nur in streitigen Rechtssachen vor den Gerichten vorgeschrieben ist,

(§ 23 des Regulativs vom 24. Sept. 1818 und § 13 des Regulativs vom 22. Sept. 1818.)

gemäß Ziff. 3 der Normativ-Entschließung vom 17. Juni 1853 Nr. 9187, die Vertretung der Gemeinden betr., von den Gemeindeverwaltungen ohne Beiziehung eines Anwaltes nach Anleitung des § 12 und 29 des Regulativs vom 21. und § 17 des Regulativs vom 24. Sept. 1818 zu besorgen.

12) In den Fällen zulässiger Beiziehung eines Anwaltes zur Ausführung von Vorstellungen und Beschwerden an die höheren Instanzen wurden bisher zur Bereinigung der Vollmacht vielfältig die Mitglieder der Gemeindeverwaltung vor Amt geladen oder selbst Commissionen in die Gemeinden abgeordnet.

Im Hinblicke auf § 42 des revidirten Gem.Ed. ist beides in Verwaltungsgegenständen nicht geeignet, vielmehr genügt zum Nachweise der Bevollmächtigung überhaupt und also auch in obigen

Fällen der giltige Beschluß der Gemeindeverwaltung oder die Unterzeichnung der betreffenden Vorstellung oder Beschwerde durch die Gemeindeverwaltung.

13) Von Seite der k. Kreisregierung ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß alle nicht nothwendige Erhebungen unterbleiben, daß namentlich Ersetzungen nur im Falle wirklichen Bedürfnisses und dann alle Ersetzungen auf einmal verfügt werden.

14) Vollzugsberichte und Fehlanzeigen sollen möglichst vermieden werden.

15) Sind die Entschließungen der Kreisregierungen an mehrere Betheiligte zu eröffnen, so wird zweckmäßig den unteren Behörden sogleich die erforderliche Zahl autographirter Exemplare hinausgegeben werden.

16) Allgemeine Anordnungen und Vorschriften sollen durch die Kreisamtsblätter veröffentlicht, außerdem mit Erlassung von Generalien und generalisirten Entschließungen sparsam und nicht ohne erheblichen Anlaß verfahren werden.

17) Einfache Verwaltungssachen können von den Kreisregierungen füglich durch Marginalverfügungen (Inscripte) auf die Originaleingabe erledigt werden.

18) Endlich und überhaupt soll in Verwaltungsangelegenheiten vor Allem auf materielle Gründlichkeit und Richtigkeit gesehen werden. Die Behörden haben sich daher bei der ersten Anregung der Sache mit deren Natur vollständig vertraut zu machen, dann aber die möglichst einfache Behandlung anzustreben.

München, den 22. Nov. 1863.

1) Bekanntmachung derselben Ministerien v. 22. Dez. 1863, Nr. 2838, den Geschäftsgang, hier die Zulassung schriftlicher nicht legalisirter Eingaben betr.

Die Anfrage, ob den Parteien, welche hiefür die erforderliche Bildung besitzen, gestattet sei, Anträge, Bitten, Erklärungen schriftlich ohne Legalisation durch einen Anwalt bei den Bezirksämtern einzureichen, ist bejahend zu lösen.

Zufolge Absatz 2 des Ziff. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1815, R.B. S. 138, über die Zuziehung von Advokaten in reinen Polizeisachen sind nämlich nicht nur siegelmäßige Personen, sondern auch jene hiezu befugt, welche ihnen gleich zu achten sind.

Letztere Bestimmung darf in weiterem Sinne aufgefaßt werden und es sind daher die k. Bezirksämter anzuweisen, schriftliche Eingaben, welche von genügender Bildung des Exhibenten zeigen, keineswegs unberücksichtigt zu den Akten zu legen, sondern vielmehr materieller Würdigung zu unterstellen, und dem Ergebnisse gemäß darauf zu verfügen.

Hiebei ist demselben jedoch zu bedeuten, daß dadurch weder in den Bestimmungen wegen strenger Wachsamkeit gegen Winkelagentie, noch in den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Pflicht der Anwendung von Stempelpapier eine Aenderung sich ergebe.

m) Die Einsendung von Plänen, soferne sie nicht den Akten einverleibt sind, hat künftighin nicht in Rollen, sondern in Mappen von starkem Pappendeckel zu geschehen.
(Min.Bek. vom 18. März 1864, K.A.B. S. 559.)

Seite 80.

2. Amtssiegel.

Ueber Fälschung und Mißbrauch von Amtssiegeln vergl. Art. 188 des St.G.B.

Seite 80.

3. Amtsblätter.

(M.E. vom 8. Nov. 1861, K.A.B. 1861 Nr. 99.)

1) Die abnahmepflichtigen Pfarreien und Gemeinden haben das Kreisamtsblatt ohne Vermittlung der Distriktspolizeibehörden selbst zu bestellen und zu bezahlen bei derjenigen Postanstalt, deren Postbotenbezirk sie einverleibt sind. Die Bestellung hat am 1. Dez. für das nächstfolgende Jahr zu geschehen.
2) Sie erhalten das bestellte Exemplar durch die Postboten gebührenfrei zugestellt.
3) Die Controle der wirklichen Haltung wird bei der Rechnungsrevision, Gemeindevisitation 2c. gehandhabt.

Die Versendung des Amtsblattes durch die Post geschieht nicht postportofrei. (R.A. vom 2. Febr. 1863, K.A.B. S. 176.)

Für die Zustellung eines durch die Postanstalt bezogenen Kreisamtsblattes oder Bezirksamtsblattes an die Gemeinden erhalten die Postboten eine jährliche Gebühr von 30 kr. für jedes Exemplar und wird diese Gebühr mit dem Abonnementsbetrage eingehoben.
(Entschl. der Gen.Dir. vom 20. Nov. 1862, K.A.B. S. 2738.)

Seite 82.

IX. Regie.

Die Kosten für Ofenreinigung in Bureaulocalitäten durch den Hafner, dann für Reinigen und Aufhängen der Winterfenster in diesen Localitäten sind bei den Bezirksämtern in deren Regierechnung: „auf kleine Reparaturen der Geschäftslocalitäten“ zu verrechnen.

Unter Ziff. XIII. ist einzuschalten:

Seite 85.

Amtsgrenzen.

(M.E. vom 5. Nov. 1862, K.A.B. S. 2424.)

1) Die Grenztafeln der Bezirksämter haben die Benennung des Bezirksamtes und Landgerichts, so weit die Grenzlinien zusammenfallen, zu enthalten.
2) Im Innern der Bezirksämter haben die Landgerichts-Grenztafeln fortzubestehen und die Benennung lediglich des treffenden Landgerichts zu enthalten.

Bei verändertem Grenzzuge oder bei neugebildeten Landgerichten sind dergleichen Grenztafeln neu herzustellen.

Für Herstellung und Unterhaltung der Amtsgrenztafeln haben die Bezirksämter und zwar insoferne es sich von ausschließenden Landgerichts-Grenztafeln handelt, im Benehmen mit den treffenden Landgerichten Sorge zu tragen.

Die Kosten der erstmaligen Anschaffung von Amtsgrenztafeln werden aus allgemeinen Fonds bestritten, sind deßhalb speciell zu liquidiren, künftighin sind die Kosten für Herstellung und Unterhaltung der Bezirksamtstafeln aus der Regie der Bezirksämter, jene der Landgerichte aus landgerichtlichen Regiemitteln zu bestreiten.

Ueber Form der Grenztafeln vergl. Döll. XXXI. S. 174 ff.

Die Abtheilung: Seite 85.

Oberappellationsgerichtliche Erkenntnisse 2c. erhält nun Ziff. XIV.

Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten Staatsministerien sehen sich veranlaßt, bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen mit Allerhöchster Genehmigung folgende Vorschriften zu ertheilen:

I. Bei dem Zusammentreffen in feierlichen Zügen hat

1) in den Kreishauptstädten die vorhandene Collegialstelle mit ihren Zugehörungen vor den übrigen Behörden den Vortritt, welche sodann nach der im Hof- und Staatshandbuche den vorgesetzten Staatsministerien angewiesenen Reihenstellung zu folgen haben.

Den k. Behörden reiht sich der Magistrat mit den Gemeindebehörden in der Art an, daß die Landwehr-Offiziere zwischen dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten eintreten.

(Fortges. V.S. Bd. XXV. § 1296 S. 244.)

2) In den übrigen Städten mit dem Sitze von Stellen oder Behörden mit collegialer Verfassung gebührt diesen — unter sich gereiht nach der Folge der Staatsministerien — der Vortritt vor den übrigen Behörden, welche sich nach Ziff. 3 reihen.

3) Außer den Kreishauptstädten gehen — abgesehen von dem Vortritte collegialer Stellen und Behörden nach Ziff. 2 — sämmtliche Vorstände der k. Behörden, sodann die Nebenbeamten, endlich die Functionäre der coordinirten Behörden zusammen.

Am Sitze eines Bezirksamtes gebührt hiebei dem Bezirksamtmanne die erste Stelle unter den Vorständen, die übrigen Vorstände, sowie die Nebenbeamten haben sich unter einander nach der festgesetzten Reihenfolge der Staatsministerien zu ordnen.

II. Wenn Beamte in Uniform nicht corporativ sich zusammenfinden, so bestimmt der persönliche Rang und unter Gleichen das Dienstalter den Vortritt.

III. Dasselbe gilt, wo nur die Spitzen der Stellen und Behörden zusammentreffen.

Die Leitung und etwa stattfindende Vorführung gebührt hiebei dem Vorstande der höchsten politischen Stelle oder Behörde, dem Regierungspräsidenten, Stadtcommissäre, Bezirksamtmanne.

Diese Anordnungen sind durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München, den 24. Mai 1864.

Specieller Theil.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliche Gegenstände.

Seite 88.

I. Landesgrenzen.

Die Aufsicht auf die Landesgrenzen bildet nur insoweit eine dienstliche Aufgabe der Bezirksämter, als dieselben an das Ausland grenzen, und beschränkt sich auf die Fürsorge für Erhaltung der Grenzsteine, Grenztafeln und sonstigen Grenzzeichen. Die Forst- und Zollaufsichtsbehörden sind zur Mitwirkung angewiesen.

Im Falle wahrgenommener Beschädigungen solcher Zeichen ist an die Kreisregierung Anzeige zu erstatten, welche nach dem Regulativ vom 8. Juni 1851, Döll. XXXIII. S. 145, zu verfahren hat.

II. Indigenat.

Ueber Indigenat der Standesherren vergl. Bl. f. a. Pr. III. 336. V. 247. VII. 73.

Seite 91.

B. Auswanderung.

Die unerlaubte Auswanderung ist nicht mehr strafbar; Vermögensbeschlagnahmen sind deßhalb nicht mehr zuläßig, doch bleiben die im § 67 des Heerergänzungsgesetzes für Conscriptionspflichtige festgesetzten Strafen und der in § 6 der I. Verfassungsbeilage ausgesprochene Verlust des Indigenats aufrecht. (M.E. vom 10. Nov. 1862.)

(Vergl. Bl. f. a. Pr. III. 177.)

Damit cessiren die Seite 91 Zeile 7 von oben bis 29 incl. vorgetragenen Bestimmungen.

Seite 93.

Verfahren im Allgemeinen.

Nach M.E. vom 27. Mai 1861 dürfen die Gemeinden bei Auswanderungen keine Caution verlangen, es wäre denn, daß die Auswanderer Vermögen exportiren.

Besondere Vorschriften. Seite 94.

Vertrag über Freizügigkeit mit England und sämmtlichen brittischen Colonien und Besitzungen.

(R.B. 1836 S. 685. Min.Bek. vom 4. Nov. 1862, R.B. S. 2454.)

Beförderung von Auswanderern betr. Seite 96.

(Zur A. B. vom 7. Juni 1862.)

Inhaltlich M.E. vom 17. Juni 1863 ist in Rotterdam ein Staatsnachweisungsbureau für Auswanderer eingerichtet worden, in welchem den Auswanderern alle ihnen nothwendige Aufschlüsse und Rathschläge unentgeldlich ertheilt werden.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, die über Rotterdam auswandernden bayerischen Unterthanen hierauf aufmerksam zu machen.

Ueber das Heimatsrecht zurückgekehrter Auswanderer vergl. Bl. f. a. Pr. I. 70.

Freizügigkeit. Seite 100.

(Ziff. 5 mit England.)

(Vertrag vom 4. Nov. 1862, R.B. S. 2454.)

IV. Erhebung von Geburts- und Todtenscheinen von Ausländern. Seite 101.

Nach Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 24. März 1864 werden die Todtenscheine der in Würtemberg verstorbenen bayerischen Staatsangehörigen nicht mehr auf diplomatischem Wege übersendet, sondern von den k. würtembergischen Oberämtern, welche dieselben sportelfrei zu beglaubigen haben, den betreffenden bayerischen Bezirksämtern unmittelbar mitgetheilt werden.

Demgemäß sind auch die kostenfrei zu fertigenden Todtenscheine der in Bayern verstorbenen würtembergischen Staatsangehörigen, gleich den Geburtsscheinen (vergl. Min.Bek. vom 15. Dez. 1858) durch die einschlägige bayerische Distriktspolizeibehörde an die betreffende würtembergische Heimatsbehörde unmittelbar zu übersenden.

Die kurhessischen Behörden sind angewiesen, die Geburts- und Todtenscheine der Ausländer unmittelbar an die Verwaltungsstelle des Heimatsortes des Geborenen oder Gestorbenen zu senden.

(M.E. vom 14. Sept. 1862, Nr. 16447.)

VI. Beeidigung der Staatsbürger. Seite 103.

Ueber den Verlust des Staatsbürgerrechtes vergl. Bl. f. a. Pr. I. 401. V. 247. I. 6.

Ueber staatsbürgerliche Ansässigkeit im Gegentheil zur gemeindlichen Ansässigkeit nach dem Gesetze von 1825 s. Bl. f. a. Pr. III. 54.

VII. Landtag. Seite 103.

Ueber die Entschädigung der Wahlmänner bei Landtagswahlen vergl. M.E. vom 11. Nov. 1863, Bl. f. a. Pr. X. 351.

Die M.E. vom 21. April 1855 enthält die Instruction zum Vollzug der Wahlen.

Die hierin in Abschn. II. angeführte Berechtigung zur Wahl als Wahlmann wird durch M.E. vom 15. März 1863 dahin erläutert, daß die geforderte Ansässigkeit in dem weiteren Sinne des § 3 Tit. IV. der Verfassungsurkunde, und nicht in dem engeren des Ansässigmachungsgesetzes aufzufassen sei.

Seite 104.

IX. Distriktsrath.

(Vergl. Bl. f. a. Pr. V. 144. 156. VIII. 157.)

Die Beitragspflicht und der Vertheilungsmaßstab der Distriktsumlagen richtet sich nicht nach den Vorschriften des Umlagengesetzes von 1819, sondern nach dem Distriktsrathsgesetze Art. 31. 32.

(Bl. f. a. Pr. VIII. 288. II. 226. III. 231.)

Die Standesherren haben nach Maßgabe der von ihren Besitzungen zu entrichtenden Steuern auch die Distriktsumlagen zu bezahlen.

(M.E. vom 1. Juni 1863.)

Bezüglich der Vertheilung der Distriktsumlagen und Einrechnung der Steuerbeischläge hat das k. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 30. März 1864 folgendes verfügt:

Die Vertheilung der Distriktsumlagen hat nach Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 unter den dort näher bezeichneten Ausnahmen und Vorbehalten nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden directen Steuern zu erfolgen.

Die Steuerbeischläge sind nun ihrem Wesen nach nichts anderes als directe Steuern und in dem Finanzgesetze vom 10. Nov. 1861 auch unter den directen Staatsauflagen aufgeführt; der Umstand, daß die Form ihrer Festsetzung verschieden ist von jener, welche bei der Bestimmung der directen Steuern angewendet wird, vermag die Natur der Steuerbeischläge nicht zu ändern und aus der Thatsache, daß bei der Festsetzung der Kreisumlagen bisher die Steuerbeischläge außer Berechnung geblieben sind, folgt nicht, daß ein gleiches Verfahren bei der Vertheilung der Distriktsumlagen stattfinden müsse, indem für das bei der Bestimmung der Kreisumlagen übliche Verfahren zum Theil andere Erwägungen maßgebend sind.

Die Einrechnung der Steuerbeischläge in den der Repartition der Distriktsumlagen zu Grund zu legenden Gesammtbetrag der directen Steuern erscheint demnach gerechtfertigt.

Seite 105.

X. Geschwornenliste.

(K. A. V. vom 5. Jan. 1862, R.B. S. 18.)

Die Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.

Ist beizusetzen:

Seite 107.

XII. Orden. Ehrenzeichen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen geht vom Könige aus.

Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, jene Persönlichkeiten, welche sie nach ihren Verdiensten gemäß der Ordensstatuten einer Auszeichnung für würdig erachten, zu solcher Auszeichnung in Vorschag zu bringen.

Die Ordenszeichen sind nach dem Tode des Begnadigten durch Vermittelung der Verwaltungsämter an den Ordensschatz einzusenden.
(A. V. vom 25. Aug. 1827, R.B. S. 609.)

Ueber die Folgen unberechtigten Tragens von Ehrenzeichen, Annahme von Titeln, über unerlaubte Annahme ausländischer Orden vergl. I. Verf.Beil. § 10 der Form.V. 1825, § 31 Art. 55 des P.St.G.

Ueber unbefugtes Tragen inländischer Uniformen und Ehrenzeichen vergl. Art. 130 des St.G.B.

XIII. Führung und Aenderung des Geschlechtsnamens.

Die Aenderung des Geschlechtsnamens ist nur mit Bewilligung der Staatsregierung zulässig. (Art. 54 des P.St.G.)

Die Gesuche sind durch die Polizeibehörden zu instruiren, welche sich im Berichte gutachtlich zu äußern haben.
(Döll. XXII. S. 181, M.E. vom 8. März 1650.)

Ueber die zu entrichtenden Taxen (M.E. vom 25. Mai 1853, K.A.B. S. 591.)

Die Regierungsstellen haben die Gesuche der Oberstaatsanwälte zur Erinnerungsabgabe mitzutheilen. (M.E. vom 18. April 1863 Nr. 7967.)

Zweiter Abschnitt.

Militärische Angelegenheiten.

2. Herstellung der Conscriptionsliste. Seite 109.

§ 5.

Die im Heere dienenden conscriptionspflichtigen Offiziere sind in jene Conscriptionsliste aufzunehmen, wo der Stab des Regiments oder Jägerbataillons, zu welchem die Offiziere gehören, seine ständige Garnison hat. (M.E. vom 15. Dez. 1862, K.A.B. S. 2814.)

Für die Pfalz gelten die daselbst bestehenden besonderen Gesetze bezüglich der Heimat. (M.E. vom 20. Febr. 1863.)

Ueber Beiziehung praktischer Aerzte zur Visitation von Conscribirten verfügt eine M.E. vom 14. März 1864 folgendes:

Das k. Staatsministerium des Innern hat inhaltlich höchster Entschließung vom 14. ds. Mts. sich veranlaßt gefunden, zu Vermeidung von Anständen bezüglich des Diäten-Ansatzes der zur Function als Wundärzte bei den unteren Visitationscommissionen verwendeten praktischen Aerzte unter Bezugnahme auf § 29 der V.V. vom 13. März 1830 zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze; dann auf die M.E. vom 25. Nov. 1851, fortgesetzte Döllinger's V.S. Bd. XXV. § 1030 S. 21, nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes zu bemerken:

Nach dem angeführten § 29 der V.V. zum Heeresergänzungsgesetze ist die untere Visitationscommission für jeden Conscriptionsbezirk zu bilden aus einem öffentlichen Arzte (beziehungsweise Bezirksgerichtsarzte) und einem Wundarzte.

Zu dieser Function als Wundärzte können auch praktische Aerzte verwendet werden.

Wurde nun ein nicht besoldeter praktischer Arzt von einer Conscriptionsbehörde zur Function als Wundarzt bei der unteren Visitationscommission beigezogen, so ist zu unterscheiden, ob dies geschah, weil ein befähigter Wundarzt im Conscriptionsbezirke sich nicht befand oder weil ein praktischer Arzt zu dieser Function gegen Empfang der wundärztlichen Gebühren sich erboten hatte und demselben der Vorzug vor einem Wundarzte gegeben worden ist. — Im ersteren Falle — bei nothwendig gewesener Beiziehung eines unbesoldeten praktischen Arztes zur wundärztlichen Function — hat dieser Arzt die den Doctoren der Medicin nach der Medicinaltaxordnung vom 31. März 1836 § 10 gebührenden Diäten- und Gefährtegelder anzusprechen.

(M.E. vom 24. Aug. 1842 ad 3, fortges. Döll. V.S. Bd. XXX. § 483 S. 106.)

Im zweiten Falle — bei nur facultativer Verwendung als Wundarzt auf freiwilliges Erbieten sind dem praktischen Arzte die treffenden Gebühren der Wundärzte zuzuweisen.

Wenn der Sitz einer Conscriptionsbehörde außerhalb ihres Amtsbezirkes sich befindet, so hat dieselbe zunächst thunlichen Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht zur mehrerwähnten wundärztlichen Function ein im Orte ihres Amtssitzes domicilirender Wundarzt oder ein praktischer Arzt, welcher zu dieser Dienstleistung gegen die Gebühren eines Wundarztes sich herbeiließe, beigezogen werden können.

Seite 123. **Zurückstellung.**

§ 38.

(M.E. vom 23. April 1863.)

Die k. Regierung, K. d. J., hat mit Bericht vom 6. d. M. unter Bezugnahme auf Ziffer 2 der an dieselbe ergangenen M.E. vom 5. Febr. 1852 ad Nr. 3086, die Militärconscription der Altersklasse 1829 betr., fortges. Döll. V.S. Bd. XXV. § 1077 S. 63, gutachtlich in Antrag gebracht, daß über die auf Grund des § 48 des Heeresergänzungsgesetzes angebrachten Zurückstellungsgesuche drei ganz unbetheiligte Familienväter zu vernehmen sein möchten, da Väter nicht befreiter Söhne derselben Altersklasse nicht exceptionsfrei erscheinen.

Hierauf wird erwiedert, wie bezüglich der Instruirung der erwähnten Zurückstellungsgesuche der § 59 der V.V. zum Heeresergänzungsgesetze Maß gebe. In demselben ist angeordnet, daß die Vermögensverhältnisse der betreffenden Familie mit strengster Gewissenhaftigkeit ermittelt und daß die zur Begründung der fraglichen Zurückstellung dienenden Momente auf gesetzlich genügende Weise erprobt werden sollen.

Die Modalität des diesbezüglichen Verfahrens hat sich nach der Lage der einzelnen Fälle zu richten und in dieser Erwägung unterliegt die Einvernahme nicht betheiligter Familienväter, sowie jede sonstige geeignete Art der Ermittlung der maßgebenden Umstände keinem Bedenken, inferne hiebei den angeführten Bestimmungen des § 59 der V.V. vollständig Genüge geleistet wird.

Seite 125. § 40. Gleichen Anspruch auf Zurückstellung haben jene Zöglinge der Schullehrerseminarien, welche durch alle Curse des Schullehrerseminars einen Fortgangsplatz im I. Fünftheil sich erworben haben.

(M.E. vom 4. März 1863, Nr. 368.)

Seite 129. (Zu § 53.) **7. Unwürdige.**

Die bisherige Praxis, wonach die Folge der Unwürdigkeit nur gegen jene Personen ausgesprochen wurde, welche als Urheber eines Betrugs, Diebstahls 2c. im Sinne des Art. 4 des Heeresergänzungsgesetzes verurtheilt worden sind, ist beizubehalten; nach § 52 u. 53 des St.G.B. vom 10. Nov. 1861 unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die

Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes bezüglich der Waffenunwürdigkeit auf alle diejenigen Anwendung finden, welche wegen Theilnahme bei den bezeichneten infamirenden Handlungen verurtheilt worden sind. (Just.M.E. vom 31. Oct. 1863.)

(Zu § 55.) Seite 130.

Die M.E. vom 9. Jan. 1833, Döll. X. S. 138, ist durch Just.M.E. vom 20. Febr. 1863, und Entschließung des Ministeriums des Innern vom 27. Febr. 1863 dahin abgeändert, daß über zweifelhafte Fragen dieser Art nicht das Appellationsgericht, sondern die Oberstaatsanwälte mit ihrem Gutachten zu hören seien.

11. Einstandsverträge. Seite 138.

§ 87. Die Einstandsvertragsprotokolle sind nicht zu deponiren, sondern beim Act zu behalten. (M.E. vom 29. Dez. 1861.)

§ 98. Die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 30. Juni 1862, die Behandlung der Depositen und Militäreinstandscautionen bei den Bankcassen betreffend, R.B. 1862 S. 1606, enthält die neue Eintheilung der Depositalbezirke. Seite 143.

13. Gutrechnungen. Seite 147.

(Zu § 103.)

h) Wenn ein freiwillig Zugegangener, später durch das Loos zur Einreihung berufener Conscribirter zur Zeit der Aushebung desertirt ist, ist er gleichwohl zu Gute zu rechnen, da er noch als Soldat zu betrachten ist. (M.E. vom 14. Sept. 1854, Bl. f. a. Pr. IV. 368.)

(Zu § 140.) Seite 160.

Die Distriktspolizeibehörden haben alljährlich ein Verzeichniß der zur Anmeldung gekommenen Aerarialschulden ehemaliger Soldaten demjenigen Rentamte, in dessen Sprengel der Soldat heimatsberechtigt ist, mitzutheilen, wogegen die Rentämter über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögensanfälle der bezeichneten Soldaten den Distriktspolizeibehörden Nachricht zu geben haben. —

II. Aufsicht auf beurlaubte Soldaten. Seite 168.

Nach Kriegs M.E. vom 5. Sept. 1862, K.A.B. S. 2113, sind:

1) bei größeren Einberufungen Beurlaubter den Einberufungsschreiben, und den nach Gemeindebezirken zusammengestellten Verzeichnissen auch die Einberufungszettel beizufügen;
2) in Orten mit magistratischer Verfassung geht die Einberufungsnotification direct an den Magistrat.

IV. Vermögen der Soldaten. Seite 169.

Militärpensionisten aus dem Stande der Unteroffiziere und Soldaten sind als Civilpersonen zu behandeln.
(A. V. vom 30. Dez. 1822, R.B. 1823 S. 5. M.R. vom 17. Mai 1823, Döll. X. S. 498.)

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. Mai 1864.

(Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Das k. Staatsministerium des Innern findet sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und mit dem k. Kriegsministerium im Betreffe des Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 21. Aug. 1807 und des Gesetzes vom 15. April 1840 über das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit Nachstehendes zu bemerken:

Da in der Regel einem jeden selbstständigen Rechtssubjecte die freie Verfügung über sein Vermögen zusteht, so bildet das ebenerwähnte Verbot eine Ausnahme und ist deßhalb nach der engsten Auslegung in Vollzug zu bringen.

Hiernach erscheint durch das fragliche Verbot die Aufstellung oder Fortsetzung einer förmlichen Curatel über die Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit nicht begründet.

Das angeführte Verbot bezweckt lediglich, daß einem Unteroffiziere oder Soldaten von seinem aus irgend einem erbrechtlichen Titel anfallenden oder angefallenen Vermögen nichts verabfolgt, nichts in die Hände gegeben werde.

Diesem Verbote liegt die Absicht zu Grunde, zu verhüten, daß nicht ein Soldat aus jugendlichem Leichtsinne oder verleitet durch Wucherer und Verführer sein ererbtes Vermögen verschleudere und dadurch nicht nur sich selbst um die Mittel zu einer künftigen gesicherten Subsistenz bringe, sondern daß er gleichzeitig auf die bezeichnete Weise auch die Fonds vernichte, welche geeignet wären, bei einer etwaigen Desertion die Kosten der Stellung eines Ersatzmanns, die Beschädigungen des Militärärars und die Untersuchungskosten zu decken.

Hiernach erscheint das in Frage stehende Verbot der Vermögensaushändigung an dienende Unteroffiziere und Soldaten überwiegend unter dem Gesichtspunkte einer im öffentlichen Interesse angeordneten Cautel und trifft in dieser Beziehung zusammen mit dem Zwecke der Bestimmungen im § 55 des Heeresergänzungsgesetzes, wonach das Einstandskapital die Caution für das getreue Abdienen des Einstehers zu bilden hat. Auch das Einstandskapital darf dem Einsteher während seiner Dienstzeit nicht verabfolgt werden, es ist bei der Conscriptionsbehörde zu deponiren, von dieser verzinslich anzulegen und nach den bestehenden Normen zu behandeln, damit es bei etwaiger Desertion des Einstehers oder bei selbstverschuldeter Unterbrechung seiner Dienstzeit zur Ersatzmannstellung und zur Leistung der sonstigen Entschädigungen verwendet werden könne.

Bei der Gleichartigkeit der Zwecke der beiden eben bezeichneten administrativen Maßnahmen erscheint es denn auch vollkommen gerechtfertigt, daß bezüglich des Erbvermögens der noch dienenden Unteroffiziere und Soldaten in analoger Weise die Normen über die Einstandskapitalien in Anwendung gebracht werden.

Wenn und so oft daher der Fall eintritt, daß einem Unteroffiziere und Soldaten während seiner Dienstzeit ein solches Vermögen oder ein Theil desselben auszuhändigen wäre, ist dasselbe bei der zuständigen Conscriptionsbehörde zu hinterlegen und die Conscriptionsbehörden haben diese Vermögensbeträge analog nach denselben Vorschriften zu behandeln, wie solche bezüglich der Deposition und Verwaltung der Einstandskapitalien in Kraft bestehen.

Damit aber den Betheiligten das mehrerwähnte Verbot der Aushändigung des ererbten Vermögens dienender Soldaten an dieselben stets gegenwärtig bleibe und der Nachtheil nochmaliger Zahlung des verbotswidrig verabfolgten Vermögensbetrages von ihnen abgewendet bleibe, ist alljährlich zweimal im Kreisamtsblatte der allerhöchste Verordnung vom 21. Aug. 1807 und das Gesetz vom 15. April 1840 mit einer populären Anweisung über das Verhalten bei nothwendig gewordener Auszahlung der bezeichneten Vermögensbeträge, beziehungsweise über die deßfallsige Zuständigkeit der Conscriptionsbehörden, bekannt zu machen.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen und in vorkommenden Fällen geeignet zu verfahren.

VIII. Landwehr.

Seite 171.

Der Ankauf von Häusern für Dienstzwecke der Landwehr darf nur mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen.

(M.E. vom 2. Febr. 1864. M.F.A. S. 262.)

Die neu ernannten Notare unterliegen der Verpflichtung in § 5 der Landwehrordnung. (M.E. v. 13. Dez. 1862. Vergl. Bl. f. a. Pr. I. 459.)

Die Erkundigung, ob der Uebertragung einer Offiziers- oder Auditorsstelle an Justizbeamte, Notare oder Advokaten ein dienstliches Bedenken entgegenstehe, geht von der Kreisregierung an das Appellationsgericht. (Just.M.E. vom 2. Dez. 1863, Just.M.B. 1863 S. 430.)

Seite 173 Zeile 23 von oben lies: Nach 25 Landwehrdienstjahren rc.

Ist beizufügen: Seite 176.

H. Disciplin der Landwehr.

Die active Landwehr übt über ihre Dienstangehörigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten, und in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienst sich ergebenden Vorfällen die Disciplinargewalt. (§ 35 d. L.O.)

(Gerichts-Ordnung für das Bürgermilitär vom 24. Mai 1809, Döll. X. S. 906, A. V. vom 9. Mai 1854, R.B. S. 310.)

Wegen Uebertretungen im Dienst kann jeder Offizier gegen den Fehlenden einen Arrest bis zu 24 Stunden, der Commandant des Regiments oder Bataillons aber bis zu 48 Stunden anordnen, und vorbehaltlich nachträglicher Beschwerde vollziehen lassen.

In schwereren Fällen wird Untersuchung durch den Disciplinarrath angeordnet. Dieser erkennt:

1) auf Rügen oder Verweise,
2) auf Strafwachen oder Strafdienste,
3) auf Hausarrest bis zu 14 Tagen,
4) auf Arrest nicht über 14 Tage, geschärft durch Schmälerung der Kost.

Gegen das Erkenntniß des Disciplinarrathes findet Recurs an die Landwehrkreisstellen Statt. Recurstermin 14 Tage.

Auch nach der Gerichtsorganisation haben die Distriktspolizeibehörden zur Vollstreckung der Landwehrstrafbeschlüsse mitzuwirken.

(§ 40 der L.O. M.E. vom 21. Juli 1862.)

Ueber Verleitung der Landwehrmänner zur Untreue und zum Ungehorsam s. Art. 115 des St.G.B.

XI. Haltung von Schießstätten.

Seite 180.

Nach A. V. vom 24. Juni 1862 § 12, R.B. S. 1421, wird die Bewilligung, eine Schießstätte zu errichten, Art. 135 des P.St.G. von den Distriktspolizeibehörden oder den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

XIII. Eintritt in auswärtige Kriegsdienste.

Seite 180.

Ueber Werbung für fremde Kriegsdienste vergl. Art. 117 des St.G.B.

Dritter Abschnitt.

Religions- und Kirchensachen.

Seite 185. VI. **Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften.**

Klöster.

Die im Concordat zugesicherte Errichtung von Klöstern darf nur mit landesherrlicher Bewilligung erfolgen.

Ihre Verhältnisse bemessen sich nach der Stiftungsurkunde. — Die Amortisationsgesetze bleiben in Bezug auf dieselben in Anwendung. (Döll. XI. S. 1612, XXIII. S. 261.)

Für die mit Klöstern zu verbindende Errichtung von Erziehungsanstalten ist die landesherrliche Bewilligung erforderlich. (V. vom 28. Juni 1862 § 1, R.B. S. 1583.)

Ueber den Eintritt in Frauenklöster und Ablegung der Gelübde. (A. V. vom 9. Juli 1831, Döll. VIII. S. 831, M.E. vom 8. April 1852, Döll. XXIII. S. 277.)

Für den Eintritt bayerischer Unterthanen in ausländische Klöster ist landesherrliche Genehmigung nothwendig. (V. vom 4. April 1807, Döll. VIII. S. 810.)

Bruderschaften.

Bruderschaften und geistliche Bündnisse sind nach den sanctionirten Gründungsurkunden, außerdem nach dem Vereinsgesetze zu beurtheilen. (M.E. vom 27. April 1849, Döll. XXIII. S. 278.)

Seite 186.

B. Kirchliche Pfründen.

Bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien in Folge Todfalles des Bepfründeten obliegt die Herstellung der Intercalarfrüchtenrechnung dem Verlassenschaftsgerichte. (V. v. 21. Oct. 1818, Döll. XI. S. 1522.) (O.A.E. v. 9. März 1863, R.B. S. 495.)

Vergl. über Intercalarien Bl. f. a. Pr. XI. 104.

Seite 191.

D. Stolordnung.

Auch die Feststellung der Gebühren für Meßner und Kirchendiener für kirchliche Functionen steht dem Staatsministerium des Cultus zu. (M.E. vom 8. Oct. 1862 Nr. 8581.)

Seite 192.

G. Kirchengebäude und Baulastablösung.

Ueber den administrativen Wirkungskreis bezüglich der Baulast an kirchlichen Gebäuden vergl. Bl. f. a. Pr. I. 338. 380. II. 6.

Seite 205.

VI. Ablösung der kirchlichen Baulast.

Umfang der Kirchenbaupflicht.

Sie umfaßt in der Regel nur die kirchlichen Gebäude, Pfarr- und Filialkirchen, Pfarrhof mit den dazu gehörigen Oeconomiegebäuden,

Umfriedungsmauern, Thoren, Brunnen, Hofräumen &c. — Beneficialgebäude werden weder aus dem Kirchenvermögen, noch eventuell durch Concurrenz unterhalten, sondern sie müssen aus eigenen gestifteten Fonds oder von dem Nutznießer unterhalten werden.

Schulhäuser, welche zugleich Meßnerhäuser sind, werden regelmäßig zu den Cultusgebäuden gezählt, und pro parte aus Kirchenmitteln erhalten.

Die Unterhaltung der Friedhöfe und Friedhofmauern ist in den meisten Gesetzen als eine Last der den Friedhof benützenden Gemeinden bezeichnet. Statutarrechtlich bestehen hievon Ausnahmen, wie z. B. im Bisthum Eichstätt, wonach — wenn der Friedhof ein Contiguum zur Kirche bildet, oder die Friedhofmauer zum Schutze oder zur Stütze der Kirche dient, auch die Baulast an der Friedhofmauer dem Kirchenvermögen, eventuell der Concurrenz zufällt. — Unter dieser Voraussetzung fallen auch die s. g. Todtenhäuschen, welche im Gottesacker stehen, dem Kirchenvermögen &c. zur Unterhaltung anheim.

(Vergl. Bl. f. a. Pr. II. 8.)

Die innere Einrichtung der Kirchen ist von den Parochianen herzustellen.

Ueber Deposition der Ablösungspapiere zur Sicherheit der Bauberechtigten siehe die Bemerkung zu Seite 76.

Da die Verträge über Umwandlung oder Ablösung der auf dem Zehent haftenden kirchlichen Baupflicht ohne Zweifel zu jenen Verträgen gehören, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, so competirt die Errichtung, beziehungsweise Verlautbarung dieser Verträge bei Vermeidung der Nichtigkeit zum Notar.

(Entschl. des Cultusministeriums vom 11. Dez. 1862.)

(Vergl. Bl. f. a. Pr. III. 248. VIII. 84. IX. 76. X. 321.)

Das O.A.E. vom 30. Mai 1863 in Sachen der Pfarrgemeinde Unteregg gegen Fiscus, Baufallwendung betr., spricht aus, daß ein Decimator nach Ablösung seiner Baupflicht zu einem erst später auftauchenden Bau nicht mehr zu concurriren habe, sondern vollständig frei sei. Seite 206.

IV. Kirchen- und Schulwesen der Juden. Seite 211.

Das Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfs für deutsche Schulen betr., erstreckt sich auf alle deutschen Schulen. Als solche haben auch die förmlich eingerichteten Elementarschulen der Juden zu gelten. (M.E. vom 28. Nov. 1862.)

9. Cultusvermögen. Seite 213.

Bezüglich der Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden ertheilt die M.E. vom 29. Juni 1863 nachstehende Vorschriften:

Bereits durch die zum Vollzuge des Edicts über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 ergangenen M.E. vom 6. Dez. 1813, Ziff. 3, und 29. Aug. 1824, Ziff. 1 und 3, Döll. V.S. Bd. VI. S. 197 und 457, ist ausgesprochen worden, daß der § 24 des Edicts dem Fortbestande und der Bildung israelitischer Local-

cultusgemeinden nicht entgegenstehe, soferne nur diese Gemeinden einem bestimmten Rabbiner zugewiesen sind. Hieran ist auch ferner festzuhalten und hiebei was den Bestand und die Einrichtung der einzelnen Cultusgemeinden betrifft, von nachstehenden Grundsätzen auszugehen.

1) Diejenigen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche bisher zur gemeinsamen Ausübung ihres Cultus und zur Bestreitung der Kosten desselben sich gebildet haben, sollen auch künftig als „israelitische Cultusgemeinden“ fortbestehen, so lange sie noch die Mittel zur Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse aufzubringen vermögen und die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen, religiös selbstständigen männlichen Gemeindeangehörigen nicht unter 10 Personen herabsinkt.

Sind diese Voraussetzungen bei einer Vereinigung israelitischer Glaubensgenossen eines bestimmten Ortes nicht mehr gegeben, so ist dieselbe nach Vernehmung der Betheiligten mit einer anderen, wo möglich demselben Rabbinatsbezirke angehörigen und nicht über eine Stunde entfernten israelitischen Genossenschaft zu einer israelitischen Cultusgemeinde zu vereinigen.

2) Jede israelitische Familie, sowie jeder einzeln stehende Israelite muß derjenigen israelitischen Cultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist.

3) Zur Verwaltung der Einkünfte, sowie zur Besorgung und Beschaffung der den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen, besteht in jeder Cultusgemeinde ein Vorstand, in größeren Gemeinden außerdem eine angemessene Repräsentation der Gemeinde, deren Mitglieder auf einen bestimmten Zeitraum durch Wahl aller selbstständigen Gemeindemitglieder bestimmt werden.

Ueber die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gemeinderepräsentation, die Modalitäten der Wahl derselben, sowie ihr Verhältniß zur Gesammtgemeinde entscheiden das Herkommen, oder wo solche bestehen, die Statuten der Cultusgemeinden.

4) Die auf den Cultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in den einzelnen Cultusgemeinden, und zwar soweit sie den Gottesdienst betreffen, nach Maßgabe der bestehenden und genehmigten Synagogen-Ordnungen, zunächst der Vereinbarung des Vorstandes und der Cultusgemeindemitglieder unter Aufsicht des zuständigen Bezirks-Rabbiners überlassen.

Es ist jedoch daran festzuhalten, daß wohl hergebrachte Einrichtungen gegen die Einsprache des Rabbiners oder eines Dritttheiles der Gemeindemitglieder nicht abgeändert werden dürfen.

In jedem Falle und unabhängig von dem Widerspruche der Mehrheit der Gemeindemitglieder muß in jeder israelitischen Cultusgemeinde neben einer dem Zwecke und der Würde ihrer Bestimmung entsprechenden Synagoge sammt innerer Einrichtung als Gesetzesrollen u. s. w. für

a) Religionsschule,

b) vorschriftsmäßiges Ritualbad,

c) Beschaffung ritualmäßigen Fleisches,
d) ritualmäßiges Begräbniß

Sorge getragen sein.

5) Der Religionsunterricht, die sämmtlichen Cultusanstalten und Cultusdiener der Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Bezirks-Rabbiners. Der Rabbiner ist in dieser Beziehung namentlich verpflichtet, der Ertheilung des Religionsunterrichtes für die schulpflichtige Jugend an Werktagen und Sabbathen seine ganze Sorgfalt zuzuwenden und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der localen Verhältnisse den Religionsunterricht entweder selbst zu übernehmen, oder dessen Ertheilung durch die aufgestellten Religionslehrer in den einzelnen Gemeinden mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen; er ist ferner verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der religiösen Einrichtungen und Stiftungen in den Gemeinden zu sorgen, die bestehenden Leichenordnungen zu überwachen und die Begräbnißfeierlichkeiten in eigener Person oder durch einen geeigneten Substituten zu leiten.

Der Rabbiner ist in seinem Bezirke ausschließlich befugt zur Approbation und Autorisation der Cultusdiener, zur Vornahme der Confirmation der israelitischen Jugend, da wo sie eingeführt ist, sodann zur Vornahme von Trauungen, Vollzug von Ehescheidungen und Befreiungen von der Levirats-Ehe (Chaliga).

Hinsichtlich der allgemeinen den Religionsverband bedingenden Aufsichtsrechte kann dem Rabbiner, als der nach den Grundsätzen der mosaischen Religion bestellten Autorität die Ausübung der gemäß der §§ 39—41 des II. Verf.-Ed. begründeten Befugnisse, soweit sie mit den Grundsätzen der israelitischen Religionsgesellschaft vereinbarlich sind, nicht beanstandet werden.

Vorstehende Grundsätze finden auch Anwendung, wenn in Folge der Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 10. Nov. 1861, Abschn. III. § 15 an Orten und in Bezirken, in welchen bisher Israeliten nicht ansässig waren, neue israelitische Cultusgemeinden zu bilden sind.

Vierter Abschnitt.

Erziehung, Bildung und Unterricht. Seite 215.

Da das Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., diese als Gemeindeanstalten erklärt, und die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und den Unterhalt dieser Schulen zunächst den zu einem Schulsprengel vereinigten Gemeinden auflegt, so folgt daraus, daß die Unterhaltung der Schule in ihren Gesammterfordernissen nicht mehr Sache der Confessionen sein kann, und daß demnach Art. 5 des Umlagengesetzes

vom 22. Juli 1819 in Bezug auf Schulbedürfnisse keine Anwendung mehr finden könne. (V.B. vom 28. Nov. 1862, K.A.B. S. 2751.)

1) Die Frage, ob die Voraussetzungen gegeben seien, in einer Schule statt eines wirklichen Lehrers einen Verweser zu bestellen, ressortirt nicht zur Gemeinde, sondern ist von der Schulbehörde zu entscheiden.

Schulverwesungen sollen im eigenen wohlverstandenen Interesse der Gemeinden möglich vermieden, und nur in seltenen Ausnahmen zugelassen werden.

(Landr.Absch. f. Schwab. u. Neub. 29. Oct. 1862, R.B. S. 2376.)

2) Bei Berechnung der legalen Schülerzahl (50) sind die Feiertagsschüler nicht einzurechnen.

3) Auf weibliche Lehrerinnen findet das Gesetz vom 10. Nov. 1861 keine Anwendung.

4) Gesetzliche Lehrerstellen dürfen mit Schulgehilfen nicht besetzt werden, außer bei gegebenen besondern Gründen.

Beim Vollzug des Art. 3 ist in Orten mit ständiger Garnison die Militärbevölkerung mit der Civilbevölkerung zusammenzuzählen.

Schulsprengel.

Ueber Bildung und Purification der Schulsprengel s. V. vom 22. Jan. 1815, R.B. S. 73.

Wenn eine confessionell gemischte Gemeinde nur Eine Schule hat, so können diejenigen Einwohner, welche einer auswärtigen Pfarrei imparochirt sind, doch ihre Kinder in die Schule des Wohnortes schicken.

Die Bildung der Schulsprengel competirt zur Kreisregierung.

(Form.V. § 44, vergl. Art. 1 d. G.)

Seite 222.
E. Schuldisciplin.

Zu § 6 der A. V. vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Schulversäumnisse betr.

Die polizeiliche Zuständigkeit bezüglich der Beitreibung der Schulgeldstrafen bemißt sich zunächst nach Art. XIII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819.

Die executive Einhebung des Schulgeldes und der Schulgeldstrafen kommt nach Entschl. des Cultusministeriums vom 19. März 1863 den Distriktspolizeibehörden zu.

Seite 226.
Besoldungsansprüche der Lehrer.

Die Feststellung der Besoldung und sonstiger Dienstesemolumente der Lehrer competirt zur Verwaltung.

(O.A.E. vom 23. März 1863, R.B. S. 530.)

Seite 232.
II. Errichtung und Leitung von Privat-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.

Nach M.E. vom 30. Dez. 1862 ist in Anwendung des Art. 28 des Ges. vom 26. Febr. 1850, Vereine betr., der gesammten schulpflich-

tigen Jugend, Werk- und Feiertagsschülern, dann den Schülern der Studienanstalten und technischen Unterrichtsanstalten jede Betheiligung an den bestehenden Turnvereinen als Vereinsmitglieder untersagt. — Die Benützung der Turnanstalten unter entsprechender Aufsicht ist gestattet. —

Ueber Genehmigung der Aufstellung von Religionslehrern in Privatinstituten soll die bischöfliche Stelle vernommen werden.

(M.E. vom 8. April 1852 Ziff. 19, Döll. XXIII. S. 93.)

Die Ertheilung von Privatunterricht für alle im Art. 108 des P.St.G. nicht bezeichneten Gegenstände ist an eine polizeiliche Erlaubniß nicht gebunden.

III. Höhere Unterrichtsanstalten.

Seite 235.

Die Zeugnisse wegen Honorarienfreiheit der Studirenden betr.

Nach M.E. vom 9. März 1863, K.A.B. S. 546, genügt es nicht, wenn diese Zeugnisse bloß distriktspolizeilich contrasignirt werden, sondern sie müssen auch nach Form und Inhalt von den Distriktspolizeibehörden beglaubigt werden.

Fünfter Abschnitt.

Medicinalwesen.

A. Aerztliches Personal.

Seite 240.

Durch M.E. vom 22. Nov. 1862 Nr. 688 wurde bezüglich der Zuständigkeit der Bezirksärzte für die körperliche Untersuchung der Conscribirten folgendes angeordnet:

1) Zur Besorgung des ärztlichen Dienstes bei den Conscriptionsbehörden sind zunächst berufen:

a) bei den Bezirksämtern die Bezirksärzte I. Classe,

b) bei den unmittelbaren Magistraten die bei denselben aufgestellten besondern Bezirksärzte I. oder II. Classe.

2) Die bezeichneten ärztlichen Dienste sind ferner zu leisten:

a) von den Bezirksgerichtsärzten, wenn denselben zugleich die Function eines Bezirksarztes I. Classe bei einem Bezirksamt übertragen ist, für den Sprengel dieses Bezirksamtes,

b) von k. Bezirksgerichtsärzten oder Bezirksärzten I. oder II. Classe, wenn dieselben zugleich mit der Function des öffentlichen Arztes bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate betraut sind, für die betreffenden Stadtverwaltungsbezirke.

3) In Erkrankungsfällen oder bei sonstiger legaler Verhinderung der zuständigen Aerzte haben zunächst die am Ort wohnenden öffentlichen Aerzte zur Erledigung der Conscriptionsgeschäfte Aushilfe zu leisten;

außerdem ist der nächstwohnende öffentliche Arzt, in der Regel der im Bezirksamtssprengel wohnende k. Bezirksarzt II. Classe zu dieser Aushilfe berufen.

Die Min.Bek. vom 12. Febr. 1864, R.B. 1864 S. 186, in Betreff der Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheines bestimmt:

§ 1.

Den bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksärzten I. Classe werden gemäß § 3 Abs. 2 der A. V. vom 21. April 1862 für den ganzen Umfang des Bezirksamtes folgende Gegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen:

1) die für den ganzen Sprengel des Bezirksamtes nothwendig erscheinenden ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung der Salubrität, wie auf Verhütung der Verbreitung von Epidemien und Epizootien,
2) die ärztliche Mitwirkung bei Herstellung und Einrichtung distriktiver für das ganze Bezirksamt bestimmter Sanitätsanstalten,
3) die ärztliche Mitwirkung in Sachen des Distriktsarmenwesens, wenn für den ganzen Amtsbezirk eine gemeinsame distriktive Armenpflege besteht,
4) die in den Vollzug des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 fallenden ärztlichen Functionen.

§ 2.

Dem für einen Stadtverwaltungsbezirk aufgestellten öffentlichen Arzte obliegt die Qualification der innerhalb des Stadtbezirkes wohnenden praktischen Aerzte. Ebenso haben die Bezirksärzte I. und II. Classe die Qualification der in dem Sprengel des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, für welchen sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, wohnenden praktischen Aerzte vorzunehmen. Die Qualification erfolgt im Benehmen mit der einschlägigen Distriktspolizeibehörde.

Die Bezirksgerichtsärzte haben an der Qualification der sämmtlichen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden praktischen Aerzte dadurch sich zu betheiligen, daß sie ihre Wahrnehmungen über deren Befähigung in der medicinisch-gerichtlichen Geschäftssphäre dem nach den Bestimmungen in Abs. 1 dieses § zur Qualification zuständigen öffentlichen Aerzte mittheilen. Diese Mittheilungen sind in den Qualificationslisten vorzutragen.

§ 3.

Erfordern die Geschäfte, welche dem bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksarzte I. Classe gemäß § 1 dieser Bekanntmachung zur ausschließlichen Behandlung übertragen sind, eine Localeinsicht und Aufnahme außerhalb des Sprengels des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in welchem der Arzt seinen Wohnsitz hat, so soll, soweit dies unbeschadet der zu erfüllenden Aufgabe geschehen kann, zur Vornahme dieses Geschäftes der betreffende Bezirksarzt II. Classe requirirt werden.

Ebenso ist in der Regel der bei dem Bezirksamte aufgestellte Bezirksarzt I. Classe zur ärztlichen Mitwirkung bei allen jenen zur Zuständigkeit des Bezirksarztes II. Classe gehörigen Amtshandlungen zu berufen, welche am Sitze des Bezirksamtes vorgenommen werden.

§ 4.

Wenn gerichtsärztliche Dienstleistungen, zu welchen nach § 4 Abs. 2 der A. V. vom 21. April 1862 im ganzen Sprengel des Bezirksgerichts die Bezirksgerichtsärzte zuständig sind, außerhalb des Bezirksgerichtssitzes vorgenommen werden müssen, so ist hiezu in der Regel der ordentliche öffentliche Arzt des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in dessen Sprengel die medicinisch-gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, zu requiriren, der Bezirksgerichtsarzt aber nur ausnahmsweise beizuziehen, wenn in wichtigeren Fällen die Nothwendigkeit der Vertretung des ärztlichen Gutachtens in der öffentlichen Gerichtssitzung vorauszusehen ist.

Die Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen die Zuziehung des Bezirksgerichtsarztes veranlaßt erscheint, bleibt dem Ermessen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte anheimgestellt.

§ 5.

Bei Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes ist einer von den am nämlichen Orte befindlichen öffentlichen Aerzten, in Ermangelung eines solchen ein daselbst befindlicher zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt, insoferne sich aber an demselben Orte auch kein zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt befindet, der am nächsten wohnende öffentliche oder zur Stellvertretung taugliche praktische Arzt zur Aushilfe zu berufen.

Befinden sich an einem Orte mehr als zwei öffentliche Aerzte, so hat bei Verhinderung des Bezirksgerichtsarztes der Bezirksarzt I. Classe und bei dessen Verhinderung zunächst der Bezirksarzt II. Classe die nöthige Aushilfe zu leisten.

§ 6.

Die Bezirksämter und Magistrate haben bei der Zeitbestimmung für die Vornahme von Geschäften, bei welchen die persönliche Anwesenheit des gemeinschaftlichen öffentlichen Arztes nothwendig ist, auf Vermeidung von Collisionen Bedacht zu nehmen.

II. Praktische Aerzte. Seite 243.

Für Behandlung armer Kranker kann dem praktischen Arzte von Seite des Distriktsrathes, oder aus Kreismitteln eine Remuneration bewilligt werden. (M.E. vom 25. März 1853, Döll. XXX. S. 33.)

Ueber die Befugniß praktischer Aerzte, ein Honorar für Behandlung conscribirter Armen von der Armenpflege zu verlangen, s. Bl. f. a. Pr. XI. 269.

Die Qualification der praktischen Aerzte erfolgt durch den Bezirksarzt benehmlich mit dem Bezirksamte.

Die promovirten Militärärzte können in ihrem Garnisonsorte die Praxis ausüben, wenn sie die nach M.E. vom 11. Sept. 1826, Döll. XV.

S. 41, bezeichnete Nachweise vorlegen, und diese vom Gerichtsarzt ohne Anstand befunden worden sind.

Seite 245.

V. Hebammen.

Die Hebammen dürfen schwangere Personen zur Vornahme der Entbindung nur mit polizeilicher Erlaubniß bei sich aufnehmen. (Art. 82 des P.St.G.)

Seite 247.

3. Uebertretung in Beziehung auf Arzneimittel.

Die A. V. vom 17. Mai 1863, R.B. S. 742, den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betr., ordnet an:

§ 1.

Der Verkauf jener cosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel ist von einer Bewilligung Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten abhängig. — Diese Bewilligung ist vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 widerruflicher Natur.

§ 2.

Den Gesuchen um die Bewilligung zum Verkaufe eines cosmetischen oder Geheimmittels muß nebst einem Vorschusse von zwölf Gulden zur Bestreitung der Kosten der Untersuchung eine genaue Beschreibung der Mischung und Bereitung dieses Mittels, sowie die Angabe des Verkaufspreises beigefügt werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

§ 3.

Cosmetische Mittel können sowohl im eigenen Verlage des Verfertigers, als auch in Niederlagen verkauft werden.

Bezüglich der Errichtung von Niederlagen kommen die gewerbspolizeilichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Verkauf der Geheimmittel darf nur in Apotheken und unter den in der Verkaufsbewilligung auferlegten Bedingungen stattfinden.

Der bei der Bewilligung festgesetzte Preis ist bei dem Verkaufe einzuhalten.

§ 4.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen eines cosmetischen oder Geheimmittels können Privilegien nach Maßgabe der Vorschriften über die Verleihung der Gewerbsprivilegien ertheilt werden.

§ 5.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Mai 1838 ertheilten Bewilligungen zum Verkaufe cosmetischer Mittel und die nach Maßgabe jener Verordnung verliehenen Privilegien zum Verkaufe von Geheimmitteln bleiben, insolange sie nicht zurückgenommen werden oder in anderer Weise erlöschen, in Kraft.

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betr., aufgehoben wird, die gewerbspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Bereitung und des Verkaufes der nicht unter die Bestimmung des § 1 fallenden cosmetischen Mittel aber unberührt bleiben, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Seite 249.

I. Krankenhäuser, Spitäler rc.

Ueber die Berechtigung der Spitalärzte (auch der Gerichtsärzte als Spitalärzte) für Behandlung auswärtiger Kranken, Deserviten verrechnen dürfen vergl. Bl. f. a. Pr. II. 408.

II. Impfung.

An die Stelle der bisherigen Bestimmungen tritt die A. V. vom 4. März 1864, R.B. S. 249.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 117 und 118 des P.St.G.B. über die Schutzpocken-Impfung zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind innerhalb des nachfolgend bestimmten Zeitraumes der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erst in dem laufenden Jahre Geborne, jedoch Kinder unter drei Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) tritt die dießfalls in dem § 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§ 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind jedoch auch Privatimpfungen zulässig.

§ 3.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind nach Art. 117 des P.St.G.B. gehalten, ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder und Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfcontrole zu bringen oder die gänzliche oder zeitliche Befreiung derselben von der Impfpflichtigkeit innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist nachzuweisen.

§ 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder
b) wenn die Impfung an demselben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist,
c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem solchen Krankheits- oder Schwächezustand sich befindet, daß die Impfung an demselben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse ist durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impfarzte vorgestellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des § 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

§ 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, K. d. J., festsetzen und in diesem Falle, sowie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeitraum hinaus verlängern.

§ 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Central-Impfarzte, übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich im Mittelpunkte des Impfbezirke zu bestimmen. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben die Distriktspolizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§ 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den dießfalls ertheilten Instructionen von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Civilstands-Register betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres den amtlichen Impfärzten zuzusenden, und von diesen sodann zu ergänzen.

§ 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach § 3 und 4 erforderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind, ist von der Distriktsverwaltungsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Ortspolizeibehörden des Impfbezirks bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich 8 Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfcontroltag (§ 10) und niemals über die nach § 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§ 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der dießfalls ertheilten Instruction vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfcontrole am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Controle ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruction bezeichnet sind.

§ 11.

Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impfcontrole sorgfältigst aufzunehmen.

§ 12.

Nach beendigter Controle und nach Ablauf der gemäß § 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungsnachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§ 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächstfolgenden Jahres zu verweisen.

§ 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impfarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, für welche die in § 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§ 14.

Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet:

1) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen controlirte Privatimpfung den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß § 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen,
2) über die vorgenommenen Privatimpfungen ein Verzeichniß nach den deßfalls ertheilten Vorschriften zu führen und solches jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

§ 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen und Varioloiden) ausbrechen.

§ 16.

In diesem Falle (§ 15) sind alle Kinder, sohin auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen impfpflichtig, soferne denselben weder eine gänzliche, noch zeitweise Befreiung nach den Bestimmungen des § 4 zukommt.

§ 17.

Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch die Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§ 18.

Zur Gültigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterschrieben ist.

§ 19.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1) Die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für auswärtige Impfungen aber 18 kr. als nicht zu überschreitendes Maximum zu beziehen.

   Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, für Diäten oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

   Dagegen sind die auf Anschaffung und Druck der Impfconscriptions- und Impfungslisten, dann der Impfscheine erlaufenen Kosten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.
2) Nach Beendigung des Impfgeschäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach § 13 zu erstattenden Berichte hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziff. 1 Abs. 1 und 3 erlaufenen Impfkosten, ausgeschieden nach Gemeinden, der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dasselbe zu revidiren und im Betrage festzustellen ist. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeindeumlagengesetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist wie bisher dem amtlichen Impfarzte für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, sowie für Anschaffung und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 kr., bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit derselben aber eine aus der Gemeindecassa zu leistende Entschädigung von 14 kr. zu vergüten.

Die Erhebung geschieht nöthigenfalls auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

§ 20.

Die Ausstellung des nach § 18 erforderlichen amtlichen Impfzeugnisses hat in allen Fällen, auch wenn dasselbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeltlich zu geschehen.

§ 21.

Ist ein Impfzeugniß zu Verlust gegangen, so kann von dem Betheiligten eine wiederholte Ausstellung desselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bei dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatternarben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung des Zeugnisses gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten, noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage A oder B, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage C auszufertigen.

§ 22.

Für Privatimpfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, sowie für Ausstellung der Privatimpfungszeugnisse haben die Aerzte die in der Medicinaltaxordnung festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§ 23.

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§ 15—17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wiederimpfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hiezu Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unentgeltlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis haben dieselben wie die Privatärzte die im § 21 festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem in § 14 Ziff. 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinationen unter Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine Liste einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§ 24.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen über die Schutzpockenimpfung bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

Anlage A.

Impfzeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirks N. vom Jahre 18.. Ziffer......., daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . 18 . . bei der { ordentlichen / außerordentlichen } öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den . . ten . . . . 18 . . geimpft und daß gemäß der am . . ten . . . . 18 . . vorgenommenen Controle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden ist.

N., den . . ten . . . . 18 . . .

N. N.

(L. S.)

{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage B. **Impfzeugniß.**

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . . Ziff. . . . ., daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . 18 . . ., laut beigebrachten Zeugnisses von dem praktischen Arzte Dr. N. N. zu N. den . . ten . . . . 18 . . mit Schutzpocken geimpft und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse gemäß der am . . ten . . . . 18 . . vorgenommenen Controle von unzweifelhaftem Erfolg befunden worden sei.

N., den . . ten . . . . 18 . . . N. N.

(*L. S.*) { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage C. **Impfzeugniß.**

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . Ziff. . . . ., daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . 18 . . der Impfpflichtigkeit gemäß { § 4 lit. b / § 4 lit. c / § 21 } der Allerhöchsten Verordnung vom . . ten . . . . 18 . ., die Schutzpocken-Impfung betr., genügt hat.

N., den . . ten . . . . 18 . . . N. N.

(*L. S.*) { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

V. Leichentransport.

Seite 252.

Die von Seite 252 bis 253 aufgenommenen Bestimmungen sind durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 27. Sept. 1862, R.B. S. 2246, aufgehoben.

Diese Bekanntmachung, die Gesuche um Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbort an einen andern als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung betr., bestimmt folgendes:

§ 1.

Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung hat, der Transport mag an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland stattfinden, von den einschlägigen Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamtsassessoren, auszugehen.

Diese Bewilligung darf jedoch, wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransportpässe besteht, oder wenn der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen soll, mit welchem ein Uebereinkommen der erwähnten Art nicht abgeschlossen ist, nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport stattfinden soll, sofort übergibt.

§ 2.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung im Inlande muß Vor-

und Zunamen, Stand und Alter der verlebten Person, die Bezeichnung der Krankheit, an welcher dieselbe gestorben ist, sowie den Anlaß der Verbringung enthalten und zugleich mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein, welches auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau sich darüber auszusprechen hat, daß gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht.

§ 3.

Der Bewilligung des Leichentransportes sind zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe stattfinden darf, ausdrücklich beizufügen.

In dieser Beziehung wird insbesondere Folgendes bestimmt:

a) die Leiche muß in einem Sarge von hartem Holze mit ausgepichten Fugen wohl verschlossen sein;
b) der Transport darf bei warmer Witterung nur zur Nachtzeit, sowie am frühen Morgen und späten Abende stattfinden;
c) ist der Tod in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Weges gehalten wird, die Leiche außer dem Orte untergebracht und bis zur Weiterbeförderung gehörig bewacht werden.

Die bezüglich des Leichentransportes auf Eisenbahnen bestehenden reglementären Bestimmungen erleiden durch obige Vorschriften keine Aenderung.

§ 4.

Die Abführung von Leichen, welche schon längere Zeit beerdigt gewesen, unterliegt denselben Bestimmungen. Auch darf die Ausgrabung solcher Leichen nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

§ 5.

Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer und diejenige Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird, in Kenntniß zu setzen.

§ 6.

Die Vorschriften der §§ 2—5 haben auf die Verbringung von Leichen in das Ausland unter folgenden Modificationen Anwendung zu finden:

1) Der Transport hat in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchem der innere von hartem Holze sein muß, zu erfolgen;
2) die Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamtsassessor, hat, im Falle die Bewilligung zum Transporte einer Leiche in das Ausland ertheilt wurde, einen Leichentransportpaß nach beifolgendem Formulare auszufertigen;
3) zur Ueberwachung des Transportes der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem Leichentransportpasse auch noch für seine Person eine amtlich gefertigte Legitimation besitzen muß.

Die Vorschriften unter Ziff. 1—3 finden auf den Transport einer Leiche von Neu-Ulm nach Ulm keine Anwendung.

§ 7.

Die Bewilligungen zur Verbringung einer Leiche an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland sind tax- und stempelfrei; allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung u. s. w. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

§ 8.

Die Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, dann die zur Ausstellung solcher Pässe zuständigen Stellen und Behörden sind in der Beilage Ziff. II. aufgeführt.

Die von denselben zur Verbringung von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet ausgefertigten Pässe sind auch in Bayern als vollkommen gültige Legitimationspapiere anzusehen.

§ 9.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. September 1862.

Beilage I.

Königreich Bayern.

Leichentransportpaß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de . . am . . . ten . . . . zu . . . . verstorbenen . . . . welche von da mittels . . . . über . . . . . . nach . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen untenbezeichneten Tage an auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . den . . . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Beilage II.

Verzeichniß

der Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht und Benennung der in jenen Staaten zur Ausfertigung dieser Pässe zuständigen Stellen und Behörden.

A. Deutsche Bundesstaaten.

I. Oesterreich. a) In Ungarn die k. Statthalterei;
b) in den übrigen Kronländern die k. k. Statthalter, die Landespräsidenten und Vicepräsidenten;
c) in der Militärgrenze die k. k. Landesgeneralcommandanten in Agram und Temeswar.

II. Preußen. Das k. Ministerium des Innern, sämmtliche Provinzialregierungen und das Polizeipräsidium zu Berlin.

III. Sachsen. Das Ministerium des Innern und die vier Kreisdirectionen.

IV. Hannover. a) die Polizei-Obrigkeiten, d. h. die k. Aemter,
b) die k. Polizeidirectionen und
c) die Stadtmagistrate.

V. Würtemberg. Die Stadtdirection in Stuttgart und sämmtliche k. Oberämter.

VI. Großherzogthum Baden. Das Ministerium des Innern, die vier Kreisregierungen, dann die Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter.

VII. Kurfürstenthum Hessen. Die Landrathsämter, Polizeidirectionen und Regierungscommissionen.

VIII. Großherzogthum Hessen. Die Kreisämter.

IX. Herzogthum Nassau. Die Landesregierung, ausnahmsweise und insbesondere für eilende Fälle des Transportes von Leichen von im Bade Ems verstorbenen Personen das herzogliche Amt zu Nassau.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen. a) Die herzoglichen Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Kainburg und Kranichfeld;
b) für die Residenzstadt der herzogliche Residenz-Polizeidirector.

XI. Herzogthum Anhalt-Bernburg. Die herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, und die von derselben für dringende Fälle autorisirten Kreisämter.

B. Nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten:

I. Frankreich. Die Präfecten nach vorgängiger Genehmigung des Ministers des Innern.

II. Schweiz. Im Cantone Zürich: die Polizeidirection;
" " Bern: die Regierungsstatthalterämter;
" " Luzern: die Statthalterämter;
" " Uri: die Standescanzlei;
" " Schwyz: die Cantonscanzlei;
" " Obwalden: die Standescanzlei;
" " Nidwalden: die Standescanzlei;
" " Glarus: die Regierungscanzlei;
" " Zug: die Gemeinderäthe (mit Legalisation der Staatscanzlei);
" " Freiburg: die Polizeidirection;
" " Solothurn: die Polizeidirection;
" " Basel (Stadt): die Staatscanzlei;
" " Basel (Land): die Polizeidirection;
" " Schaffhausen: die Polizeidirection;
" " Appenzell a. Rh.: die Cantonscanzlei;
" " " i. Rh.: die Cantonspolizei;
" " St. Gallen: die Staatscanzlei;
" " Graubünden: die Staatscanzlei;
" " Aargau: die Polizeidirection;
" " Thurgau: das Polizeidepartement;
" " Tessin: Chancellerie d'Etat;
" " Waadt: Departement de l'Intérieur;
" " Neuenburg: Departement de Police;
" " Genf: Direction de Police central.

(Min.Bek. vom 4. Mai 1864, R.B. S. 492.)

Geschieht der Transport vom Sterbeort aus unmittelbar zum Friedhof eines andern als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betreffenden Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt und dabei nach der Entfernung des gewählten Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichenden Verschluß bilde.

Nach Min.Bek. vom 19. Nov. 1862 ist auch die herzogl. Regierung von Sachsen-Gotha der Vereinbarung beigetreten; zur Ausstellung von Leichenpässen sind in Sachsen-Gotha zuständig die Bezirksverwaltungsbehörden.

Ebenso hat sich der Uebereinkunft laut Min.Bek. vom 26. Dez. 1862, R.B. S. 2666, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha angeschlossen.

Seite 254.

VII. Leichenäcker, Grüfte.

Ueber Einrichtung von Grüften bestimmt die k. A. V. vom 14. Oct. 1862, R.B. S. 2311:

1) Zur Errichtung neuer Grüfte innerhalb der Kloster- oder Institutsmauern Seitens der Mönch- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein, und für Anlegung neuer Familiengrüfte ist die Genehmigung des Cultusministeriums nothwendig.

2) Zur Anlegung von Grüften, welche nicht unter § 1 fallen, so wie für Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten, und Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen ist Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.

3) Keine polizeiliche Bewilligung ist erforderlich:

a) Zur Bestattung der Bischöfe und Erzbischöfe in ihren Kathedralen, dazu gehörigen Grüften oder Kreuzgängen;

b) Zur Bestattung von Mitgliedern der sämmtlichen im Königreiche befindlichen Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein in den bereits vorhandenen Kloster-, beziehungsweise Institutsgrüften, oder auf den innerhalb der Institutsmauern hergestellten Begräbnißplätzen.

VIII. Selbstentleibungen und Auffinden von Leichen. Seite 254.

Ueber das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen bestimmt die Entschl. des Ministeriums der Justiz und des Innern vom 6. April 1863 folgendes:

I. Bei Auffindung einer Leiche hat die Ortspolizeibehörde ungesäumt für die Bewachung oder sichere Unterbringung des Leichnams Sorge zu tragen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde von der stattgefundenen Auffindung unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an die zuständige Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

II. Diese Anzeige ist

1) wenn bei Auffindung der Leiche bereits solche Umstände hervortraten, welche den Verdacht begründen, daß der Tod des Menschen durch irgend ein als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohtes Verschulden einer dritten Person herbeigeführt wurde, an dasjenige Stadt- und Landgericht, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört, oder, wenn der Sitz des Stadt- oder Landgerichts mit jenem des Bezirksgerichts zusammenfällt, an den Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte,
2) wenn Umstände vorliegen, welche mit Gewißheit erkennen lassen, daß eine Selbstentleibung oder ein ohne schuldhaftes Verhalten eines Dritten herbeigeführter Unglücksfall vorliegt, an die zuständige Distriktspolizeibehörde, und
3) in allen übrigen Fällen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft an demjenigen Stadt- oder Landgerichte, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört,

zu übersenden.

III. Findet die Distriktspolizeibehörde keinen Grund, um an der Annahme der Selbstentleibung oder des Unglücksfalles zu zweifeln, und ist auch keine Veranlassung gegeben, um in irgend einer Richtung die Uebertretung einer Bestimmung des St.G.B. oder des P.St.G.B. annehmen zu können, so trifft dieselbe, allenfalls nach Prüfung der eingelangten Anzeige durch das ärztliche oder wundärztliche Personal, die nach den Umständen gebotenen administrativen Anordnungen, soferne nicht zu diesem Zwecke weitere Erhebungen vorerst zu pflegen sind.

Gewährt jedoch die über das Auffinden einer Leiche der Distriktspolizeibehörde zugekommene Anzeige keinen hinreichenden Anhaltspunkt über die Todesursache, oder erachtet dieselbe in irgend einer Richtung eine strafrechtliche Einschreitung veranlaßt, so ist die Anzeige an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte abzugeben, wenn nicht bereits hinreichender Grund zur Abgabe der Anzeige an den Untersuchungsrichter, beziehungsweise an das Stadt- oder Landgericht vorhanden ist.

IV. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten haben bei den an sie gelangenden Anzeigen über eine aufgefundene Leiche nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4—11 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 zu verfahren.

Insbesondere liegt denselben ob, die noch unbekannte oder nicht genügend aufgeklärte Todesursache in der durch § 9 dieser Vorschriften bezeichneten Weise schleunigst zu erforschen. Sollten besondere Gründe zu einer Localbesichtigung gegeben sein, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Vornahme des Augenscheins bei dem hiezu unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in Art. 17 d. G. vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., zuständigen Stadt- oder Landgerichte anzuregen.

Findet der Vertreter der Staatsanwaltschaft nach den gepflogenen Erhebungen keine ausreichenden Gründe zu irgend einer weiteren gerichtlichen Behandlung, so erklärt derselbe im Hinblick auf § 10 der vorerwähnten Vorschriften die ihm zugekommene Anzeige als beruhend, und bringt dieses unter Mittheilung sämmtlicher Actenstücke zur Kenntniß der Distriktspolizeibehörde zur weiteren zuständigen Veranlassung.

V. Die von den Distriktspolizeibehörden in Gemäßheit Ziff. III. erledigten Verhandlungen über das Auffinden einer Leiche sind dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte vorzulegen. Gleiche Vorlage liegt dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bezüglich der von demselben gemäß Ziff. IV. als beruhend erklärten derartigen Anzeigen ob.

München, den 6. April 1863.

Seite 256. D. Sanitätsvorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel, Getränke, Waaren, Wohnungen, Gewerbe.

Durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. April 1863, R.B. S. 578, sind zu Art. 128 des P.St.G. folgende oberpolizeiliche Vorschriften gegeben worden:

§ 1.

In Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Producte hergestellt oder verarbeitet werden, ist für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen.

§ 2.

In den Spiegelfabriken sind die Glasbeleger in hohen und geräumigen Arbeitslocalen unterzubringen.

Die Quecksilberdämpfe, welche bei den Quecksilberläuterungen und anderen derartigen Processen sich entwickeln, müssen auf sorgfältige, den Arbeitern möglichst unschädliche Weise aufgefangen werden.

§ 3.

In Fabriken, in welchen Arsenik producirt oder verarbeitet wird (in Fabriken arsenikhaltiger, chemischer Producte, der arsenigen Säure, des Schweinfurter Grüns, der Smalte), muß Eisenoxydhydrat behufs der sofortigen Anwendung bei etwa vorkommenden Vergiftungen stets vorhanden sein.

§ 4.

Für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften:

1) Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen.
2) Zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer in denselben, sowie zum Trocknen der Hölzer sind nur gesunde kräftige Männer zu verwenden.
3) In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen.

   Die Trockenstube muß von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt sein, und Abzugscanäle enthalten, durch welche die entwickelten Dämpfe entweichen können, ohne in den übrigen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter zu belästigen.
4) Das Reinigen der Steckramentiegel und der übrigen zur Fabrikation von Zündhölzchen verwendeten Geräthe mittels Ausbrennens ist verboten.

§ 5.

In den Nadelfabriken hat das Schleifen oder Spitzen der Nadeln entweder mittels Maschinen oder unter Aufstellung eines energischen Ventilations-Apparates (Exhaustor mit Centrifugal-Maschine), durch welchen der Schleifstaub von den Arbeitern weggezogen wird, stattzufinden.

§ 6.

Vorstehende Vorschriften, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 60 Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 8. April 1863.

Die A. V. vom 16. Mai 1863, R.B. S. 994, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr., bezüglich des Art. 129 des P.St.G., ordnet an:

§ 1.

Zu den Fabriken und Werkstätten, welche nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen, sollen für jetzt gerechnet werden:

Pulvermühlen;
Fabriken von Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Weingeist, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Petroleum, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen und von Reibzündern aller Art;
Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten;
Coaks-, Kienruß- und Theeröfen;
Pech-, Terpentin- und Firnißsiedereien;
Ziegel-, Kalk- und Gypsöfen;
Glas-, Spiegel- und Thonwaaren-Fabriken;
Hochöfen und Schmelzhütten;
Flachs- und Hanfröstanstalten;
Hopfenschwefeldörren;
Stampf- und Hammerwerke;
Maschinenfabriken;
Chemische Fabriken aller Art und chemische Bleichen;
Zuckerfabriken;
Cichorienfabriken;
Stärkefabriken;
Wachstuch-, Lackleder- und Dachpappfabriken, sowie Anstalten, in welchen Asphalt verarbeitet wird;
Schlachthäuser;
Abdeckereien;
Leim-, Thran-, Talg-, Schmalz-, Seifensiedereien und Lichterziehereien, sowie Stearin-Fabriken;
Darmseitenfabriken;
Blutkuchen-Bereitungsanstalten, Blutlaugen- und Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbleichen und Knochenmühlen;
Düngerfabriken;
Gerbereien;
Färbereien;
Zeugdruckereien;
Papierfabriken;
Kunstwollfabriken und andere Gewerbsanlagen, in welchen die Reinigung von roher Wolle und Baumwolle, von Haaren und Federn, von Lumpen und ähnlichen Abfällen massenhaft betrieben wird;
dann Gewerbsanlagen zur Aufbewahrung von ungereinigten Knochen, rohem Talg, ungegerbten Häuten und anderen übelriechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Gegenständen;
endlich die Betriebsstätten der Schmiede, Blech- und Kupferarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Küfer, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten oder öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benützung dadurch gestört würde, ausgeübt werden wollen.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf, oder auch auf den Absatz an Andere berechnet sind.

§ 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung der in § 1 aufgeführten Fabriken oder Werkstätten wird hiemit übertragen:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Local-Baucommission im Benehmen mit der Polizeidirection in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. Instanz, in Fällen des § 110 der V. vom 15. Sept. 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Stadt München betr., der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, in II. Instanz;
2) in anderen einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in I. und den Kreisregierungen, Kammer des Innern, in II. Instanz;
3) für alle übrigen Orte den Bezirksämtern in I. und den Kreisregierungen in II. Instanz.

§ 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Errichtung einer im § 1 bezeichneten Fabrik oder Werkstätte ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe oder Beifügung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen.

Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und wenn die Unzulässigkeit der Anlage mit Bestimmtheit bejaht werden muß, das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

§ 4.

Ist kein Anlaß gegeben, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so ist das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Localblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Unternehmen errichtet werden will, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und in der sonst hergebrachten Publicationsweise zu veröffentlichen und Tagsfahrt zur Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile anzuordnen, daß die Betheiligten, welche bei dieser Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden.

Mit der deßfallsigen Bekanntmachung ist auch die Aufforderung zu verbinden, bis zur Tagsfahrt von den Plänen, Bauzeichnungen und Erläuterungen unter amtlicher Aufsicht Kenntniß zu nehmen.

Die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen zu benachrichtigen und vorzuladen.

§ 5.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung unter Zuziehung Sachverständiger zu verbinden ist, hat die instruirende Behörde vor Allem auf Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermangelung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung der einschlägigen bau-, weg-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist über die Zulässigkeit des beabsichtigten Unternehmens Beschluß zu fassen und im Falle der Genehmigung die Art der Ausführung genau festzustellen.

Wenn das Unternehmen rücksichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so ist bei Ertheilung der administrativen Genehmigung der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

§ 6.

Der gefaßte Beschluß ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden mit geeigneter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Wenn jedoch im Falle des § 2 Ziff. 1 die Kreisregierung in I. Instanz entscheidet, bildet das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die II. und letzte Instanz.

Das Verfahren in I. Instanz ist tax- und stempelfrei. Die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

§ 7.

Wird die Ausführung des Unternehmens innerhalb eines Jahres nach erlangter Genehmigung nicht begonnen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Dieselbe kann jedoch, wenn innerhalb eines Jahres eine wesentliche Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eingetreten ist, ohne andere Sachverhandlung, als die Constatirung dieses Umstandes erneuert werden.

§ 8.

Bezüglich des Verfahrens bei Gesuchen um Genehmigung wesentlicher Veränderungen finden die Vorschriften in den §§ 3 bis 6 mit der Beschränkung Anwendung, daß bei minder wichtigen Veränderungen von der in § 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung Umgang genommen werden kann.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung derartiger Veränderungen gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9.

Gegenwärtige Verordnung, wodurch die Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, dann die Bestimmungen des Art. 74 des in der Pfalz geltenden kaiserlich französischen Gesetzes vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, insoweit daselbst die Vernehmung der Bergwerks-Verwaltungsbehörde und der Forstbehörde angeordnet ist, und des Art. 75 des angeführten Gesetzes nicht berührt werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

München, den 16. Mai 1863.

Zu Art. 133 des P.St.G. sind nachstehende Vorschriften erlassen, Min.Bek. vom 6. Juni 1863, R.B. S. 809. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches.

Auf Grund des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches werden zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zum Beizen von Tabak dürfen Metallsalze oder sonstige giftig wirkende Stoffe nicht verwendet werden.

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten.

§ 2.

Das Färben von Bekleidungsstoffen, künstlichen Blumen, bunten Papieren, Tapeten und Fensterrouleaux mit Farben, welche arsenikfaures Kupfer oder irgend eine andere Arsenikverbindung enthalten, ist verboten.

Die Verwendung solcher Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen ist gleichfalls untersagt.

§ 3.

Kinderspielwaaren, welche, mit nassem Finger gerieben, abfärben, dürfen nur mit den in der Anlage bezeichneten Farben bemalt sein.

Werden sonstige Farben bei Kinderspielwaaren verwendet, so müssen sie mit einem der Einwirkung des Wassers und dem Reiben mit einem Tuche widerstrebenden Firniß überzogen sein.

Zum Färben solcher Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form nicht schon an und für sich ein Hinderniß bildet, daß sie in den Mund genommen werden, ist eine Benützung der im § 2 bezeichneten Farben auch bei Anwendung von Firniß verboten.

§ 4.

Die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten.

Kupferne Geschirre müssen, wenn sie zur Zubereitung von Speisen oder Getränken bestimmt sind, innen vollkommen blank und wenn sie zur Aufbewahrung derselben dienen sollen, gut verzinnt sein.

Dieselbe Vorschrift gilt für die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren aus Messing.

Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf nicht über $^1/_8$ seines Gewichtes Blei enthalten.

§ 5.

Das Feilbieten und Verkaufen der nach Vorstehendem für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände ist verboten.

§ 6.

Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle Vorschriften, welche dermalen über die im Art. 133 des P.St.G.B. bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben.

München, den 6. Juni 1863.

Seite 262. **Hundswuth betr.**

Durch Min.Bek. vom 1. April 1863 sind auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des P.St.G.B. die Gesetze, Verordnungen und Ministerialverordnungen, welche bezüglich des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden, Art. 142 des P.St.G., dermal im Königreich Bayern bestehen, vom 1. April 1863 in so weit aufgehoben, als das P.St.G. über diesen Gegenstand oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erkennt.

Nach Entschl. des Ministerium des Innern vom 4. März 1864, J.M.B. 1864 S. 49, sind Aerzte und Wundärzte auf Grund der A. V. vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr., § 1, nicht nur bei dem Auftreten der variola vera, sondern auch bei jenem der variolois zur Anzeige verpflichtet.

Sechster Abschnitt.

Sicherheitspolizei.

Seite 271. **Gendarmerie.**

Nach M.E. vom 18. Juli 1862 Nr. 13,314 ist die Gendarmerie beauftragt:

1) neben den Anzeigen, welche sie über Verbrechen und Vergehen an den Untersuchungsrichter erstattet, auch gleichzeitig eine Anzeige an das Bezirksamt zu machen in den daselbst bezeichneten Fällen.

Außer diesen speciellen Anzeigen hat jede Brigade am 1. u. 16. jeden Monats eine Uebersicht der als Vergehen strafbaren Körperverletzungen und Diebstähle dem Bezirksamte vorzulegen,

2) die Anzeigen sind so weit als möglich mündlich zu machen, und hiezu insbesondere auch die Amtstage zu benützen,
3) die Staatsanwälte werden von allen Anzeigen über strafbare Handlungen, deren Gegenstand die Thätigkeit der Verwaltung irgend wie berühren kann, den Bezirksämtern Mittheilung machen.
4) Dieß letztere gilt auch von Uebertretungen, bezüglich deren die Gendarmerie zu einer Anzeige an die Bezirksämter nicht verpflichtet ist.

Die Bezirksämter haben die an sie gelangenden Anzeigen zweckmäßig zu sammeln und zu bewahren.

Nach M.E. vom 10. Oct. 1862 Nr. 17,224 obliegt der Schubtransport der Bettler und Vaganten der Gendarmerie.

Leitung des Schubwesens durch die Distriktspolizeibehörde. Seite 281.

Nach M.E. vom 19. Nov. 1861 kann die Fertigung gesonderter Listen und Register zu den Vagantenprotokollen um so weniger erlassen werden, als der Rückfall hierin strafbar ist, und das leichtere Auffinden früherer Verhandlungen gesichert sein muß.

3. Behandlung ausländischer Vaganten. Seite 286.

Ueber Untersuchungs- und Transportkosten gegenüber auswärtigen Staaten s. Bl. f. a. Pr. X. 9.

5. Fertigung und Tragen verbotener Waffen. Seite 287.

Die im Art. 70 des P.St.G.B. vorbehaltene Verordnung bezüglich der als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen vom 10. Dez. 1862, R.B. 1863 S. 3, ordnet an:

§ 1. Zur ausnahmsweisen Ertheilung der polizeilichen Bewilligung, als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen oder Geschosse zu verfertigen oder zu führen, sind zuständig:
a) in München die Polizeidirection,
b) in den unmittelbaren Städten die Magistrate,
c) in den übrigen Polizeidistrikten die Bezirksämter.

§ 2. Durch gegenwärtige Verordnung werden alle vom 1. Juli 1861 erlassenen Bestimmungen über allgemein verbotene Waffen aufgehoben.

(K. A. V. vom 30. Dez. 1862, R.B. 1863 S. 9, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen. Zu Art. 71 des P.St.G.)

§ 1. Die Führung nachstehender Waffen, als:
1) von Dolchen, Stileten und andern im Griff feststehenden, oder mittelst einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3) von Degenstöcken und andern Stöcken mit verborgenen auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb-, Schnitt- oder Stichwerkzeugen,
4) von Terzerolen, Sackpistolen oder Revolvern

ist allen unansässigen Personen verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise, oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbarlich erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im § 1 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothwendig hat, und während dieser Ausübung führt.

§ 3. Die Kreisregierungen sind ermächtigt, die Anwendung der Verordnung zeitweise zu suspendiren, im ganzen Regierungsbezirke oder theilweise.

Die Distriktspolizeibehörde ist berechtigt, derartige verbotene Waffen mit vorläufigem Beschlag zu belegen, da sie nach dem Gesetze der Confiscation verfallen.

Seite 290. ## 7. Polizeiaufsicht.

Ueber die Verhängung der Polizeiaufsicht über Ausländer, oder deren Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung bestimmt die A. V. vom 29. März 1863, R.B. 1863 S. 553, folgendes:

§ 1.

Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt statt der in einem Strafurtheile ausgesprochenen, aber aus irgend einem Grunde nicht vollziehbaren Landesverweisung zu verhängen, ist zuständig:

1) wenn dem betreffenden Ausländer bereits ein vorsorglicher Wohnort im Königreiche angewiesen worden ist, die Distriktspolizeibehörde dieses Wohnortes,
2) außerdem die Distriktspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Ausländer seinen letzten ständigen Aufenthalt im Königreiche gehabt hat,
3) in allen übrigen Fällen die Distriktspolizeibehörde des Strafortes und wenn im Strafurtheile die verwirkte Strafe als durch unverschuldet erlittene Untersuchungshaft bereits gänzlich getilgt erklärt worden sein sollte, die Distriktspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Ueber den Bruch der Polizeiaufsicht und dessen Bestrafung vergl. Art. 147 des P.St.G.B.

Seite 291. ## 8. Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Ueber die Kosten der Verwahrung in einer Polizeianstalt bestimmt M.E. vom 26. Jan. 1863, K.A.B. S. 194 in § 5.: die auf Verwahrung in Polizeianstalten erwachsenden Kosten fallen dem Staatsärar zur Last.

Seite 292. Bezüglich der Verwahrung in einer Polizeianstalt bestimmt die Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und der Justiz vom 27. März 1864, Just.M.B. S. 66—73, nachstehendes:

I. Durch die §§ 50—53 der unterm 26. Mai 1862 erlassenen Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft beauftragt, jedes Strafurtheil, welches die Verwahrung eines verurtheilten Inländers in einer Polizeianstalt als zulässig erklärt, nach eingetretener Rechtskraft der Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten mitzutheilen und hiebei zugleich bekannt zu geben, bis zu welchem Zeitpunkte die etwa in Haft befindliche Person ihre Strafe abgebüßt haben und an die Verwaltungsbehörde zur weitern Verfügung abgegeben werden wird.

Die Bestimmungen der bezeichneten §§ 50—53 finden in Gemäßheit der Nr. IX. des von dem unterfertigten k. Staatsministerium der Justiz unterm 26. Juni 1862 erlassenen Ausschreibens, die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte betreffend *), in den Fällen, in welchen von einem Schwurgerichtshofe oder den Bezirks- und Appellationsgerichten auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt ist, analoge Anwendung, wobei

*) Just.M.B. von 1863, Ergänzungsheft S. 13.

die bezeichnete Mittheilung an die Distriktspolizeibehörde der Heimat durch den Staatsanwalt an dem betreffenden Bezirksgerichte zu erfolgen hat.

Zugleich ist Einleitung getroffen, daß auch seitens der Militärgerichte in den etwa sich ergebenden Fällen gleiche Mittheilung an die Distriktspolizeibehörden erfolgt.

II. Die Distriktspolizeibehörden der Heimat sind hienach in den Stand gesetzt, sogleich nach ergangenem rechtskräftigen Strafurtheile die Frage, ob der Verurtheilte in einer Strafanstalt zu verwahren sei, einer gründlichen Erwägung zu unterziehen.

Im Hinblick auf Art. 40 Abs. 1 des Strafgesetzbuches liegt es in der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes, daß die Verwahrung in den Fällen, in welchen sie als veranlaßt erachtet wird, als Straffolge unmittelbar an den Vollzug der erkannten Hauptstrafe sich anschließe.

Die Distriktspolizeibehörde hat daher in den Fällen, in welchen Personen nur zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, unbeschadet der Gründlichkeit ihrer Erwägung sich wo möglich noch während der Dauer des Strafvollzugs schlüssig zu machen und allenfallsige für diesen Endzweck erforderliche Erhebungen schleunigst zu pflegen. Ist dagegen auf eine längere Freiheitsstrafe gegen eine Person erkannt worden, so soll zunächst die ausführliche Mittheilung abgewartet werden, welche von der Verwaltung der Gefangenanstalt in Gemäßheit des § 82 der A. V. vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Gefangenanstalten betr., vor Beendigung der Strafzeit an die Distriktspolizeibehörde der Heimat zu richten ist; im Uebrigen aber soll jedenfalls noch während der Dauer des Strafvollzugs die Entscheidung bezüglich der Verwahrungsmaßregel erfolgen.

III. Die in Gemäßheit der Nr. I. der Distriktspolizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung gestellte Person ist, je nachdem sie sich in einem Bezirksgerichts-, Militär-, einem am Sitze einer Distriktspolizeibehörde befindlichen oder einem sonstigen Polizeigerichtsgefängnisse oder in einer Strafanstalt in Strafhaft befindet, von der Distriktspolizeibehörde des Haftortes, dem exponirten Bezirksamtsassessor, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltung der Strafanstalt (vergl. § 6 der A. V. vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr., Regierungsblatt vom Jahre 1862 S. 1418 u. f.) unverzüglich mit Zwangsreiseroute in die Heimat zu instradiren, wenn bis zum Ablaufe der Strafhaft von der Distriktspolizeibehörde der Heimat bezüglich der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Fortschaffung der Person entweder gar keine oder nicht eine die Vorkehrung einer andern Maßregel nothwendig machende Mittheilung eingelangt und nicht zugleich die zur zwangsweisen Instradirung berechtigte Behörde anstatt dieser Maßregel die Schublieferung der Person nach den Umständen des einzelnen Falles veranlaßt erachtet.
Von der bezüglich der betreffenden Person vorgekehrten Maßregel ist die Distriktspolizeibehörde der Heimat umgehend in Kenntniß zu setzen.

IV. Wird auf Verwahrung nicht erkannt und befindet sich die betreffende Person in Haft, so hat die Distriktspolizeibehörde der Heimat hievon nach den Umständen des einzelnen Falles (vergl. Nr. III.) die betreffende Distriktspolizeibehörde, den exponirten Bezirksamtsassessor, den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder die Verwaltung der Strafanstalt unverzüglich in Kenntniß zu setzen und zugleich wegen der allenfallsigen Verschubung der Person, der Vorschreibung einer Zwangsreiseroute oder der gänzlich freien Entlassung die nach den Umständen erforderlichen Einleitungen zu treffen.

V. Bei Personen, welche das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben oder welche in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheitszustände zur Arbeit untüchtig sind, so wie bei weit in der Schwangerschaft vorgerückten Weibspersonen soll der mit der Verwahrungsmaßregel verbundene Endzweck, die verwahrten Personen an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und auf diese Weise zum redlichen Fortkommen zu befähigen, gehörig ins Auge gefaßt und daher auf Verwahrung nicht erkannt werden.

Eine Ausnahme hievon ist jedoch bei Personen über sechzig Jahre, welche nicht zugleich in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheitszustände

arbeitsuntüchtig sind, dann zulässig, wenn deren Verwahrung durch dringende Rücksichten auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums erheischt werden sollte.

Die Arbeitstüchtigkeit einer Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, muß jederzeit durch ein gründliches Gutachten des betreffenden öffentlichen Arztes festgestellt sein.

Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, bezüglich jeder betreffenden, in Strafhaft befindlichen Person ein solches Gutachten zu erholen und der unter Nr. I. bezeichneten Mittheilung beizufügen.

VI. Bei Festsetzung der Verwahrungsdauer ist zu beachten, daß dieselbe bei der erstmaligen Einschaffung einer Person in die Polizeianstalt auf das gesetzliche Maximum nur aus besondern, im einzelnen Falle obwaltenden Gründen stattfinden solle, dagegen aber auch bei einer kurzen Verwahrungszeit der mit der Maßregel beabsichtigte Endzweck nicht erreicht werden könne und letzteres nach vielfältiger Erfahrung unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung bezüglich der durch Art. 6 der A. V. vom 28. Nov. 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr., festgesetzten und häufig in Anwendung gebrachten Verwahrungsdauer von vier Monaten der Fall war.

VII. Der Ausspruch auf Verwahrung und die gleichzeitige Bestimmung der Verwahrungsdauer hat in jedem Falle durch einen förmlichen, dem Betheiligten zu eröffnenden Beschluß zu erfolgen, in dessen Tenor die Verwahrungsursache genau und in bündiger Kürze anzuführen ist.

Die Eröffnung des Beschlusses ist in den Fällen, in welchen sich der Betheiligte in einem Bezirksgerichts- oder Polizeigerichtsgefängnisse befindet, durch den betreffenden Gefängnißwärter zu bewirken.

Gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., zu.

Eine solche Beschwerde hat jedoch in Bezug auf den Vollzug der erkannten Verwahrung keine aufschiebende Wirkung und kann von dem Betheiligten innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Verwaltung der letztern zu Protokoll gegeben werden, wovon derselbe bei Eröffnung des Beschlusses zu verständigen ist.

Ein Ausspruch über die Tragung der auf die Verwahrung erlaufenden Kosten ist nicht erforderlich, nachdem dieselben ohnehin der Staatscasse zur Last fallen.

VIII. Ist die Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, zu einer Arreststrafe verurtheilt, so hat die Distriktspolizeibehörde im Hinblick auf Art. 40 Abs. 3 des St.G.B. in den hiezu geeigneten Fällen durch Vermittlung der betreffenden Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte zugleich zu beantragen, daß die Arreststrafe, so weit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werde.

Diese Vollstreckung ist jedoch jedenfalls nur dann als sachgemäß zu erachten und sohin auch nur zu beantragen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles nicht eine Gefährdung der Intensivität der erkannten Arreststrafe durch die Unterbrechung des Strafvollzugs zu besorgen steht.

IX. Die auf Verwahrung erkennende Distriktspolizeibehörde hat neben der Einleitung zur Eröffnung des Beschlusses zugleich auch wegen der Ablieferung des zu Verwahrenden in die Polizeianstalt unmittelbar vom Haftorte aus nach den Umständen des einzelnen Falles und nach den Bestimmungen über das Schubwesen das Geeignete vorzukehren.

Dieselbe hat nebstdem eine Abschrift des gefaßten Beschlusses, des ergangenen Strafurtheiles, des Gutachtens des betreffenden öffentlichen Arztes und der Strafliste (Form. XXXI. zu den Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen) der zu verwahrenden Person unverzüglich der Verwaltung der Polizeianstalt mitzutheilen.

Hiebei ist die auf der Titelseite der Strafliste enthaltene Rubrik „Allgemeine Bemerkungen über die Persönlichkeit" geeignet auszufüllen, damit der Anstaltsverwaltung schon beim Eintritte der zu verwahrenden Person in die Anstalt die erforderlichen Anhaltspunkte für deren richtige Behandlung zu Gebote stehen.

Sollte in Folge dessen die Abschrift der Strafliste nicht gleichzeitig mit den übrigen Abschriften mitgetheilt werden können, so ist dieselbe wenigstens innerhalb 8 Tagen von Fassung des Beschlusses an zu übersenden.

X. Die Dauer der erkannten Verwahrung ist von der Anstaltsverwaltung vom Tage des Eintritts in die Anstalt an zu berechnen; in dieselbe ist die Dauer der erkannten Arreststrafe, welche ganz oder theilweise in der Polizeianstalt vollzogen wird, nicht einzurechnen.

Bei eingetretener Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafe, bei welcher in Gemäßheit des Art. 99 des St.G.B. und des Art. 31 des P.St.G.B. nach den Umständen immerhin noch auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden kann, ist die Verwahrungsdauer von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Verwahrungsmaßregel in Vollzug gesetzt werden kann. In einem solchen Falle hat die Distriktspolizeibehörde der Heimat die Anhaltspunkte, welche zur sichern Bemessung des Beginns der Verwahrungsdauer nothwendig sind, der Anstaltsverwaltung mitzutheilen.

XI. Die Verwaltungen der Polizeianstalten haben von dem erfolgten Eintreffen einer zu verwahrenden Person der Distriktspolizeibehörde der Heimat Kenntniß zu geben, hiebei zugleich den Zeitpunkt der Beendigung der Verwahrung mitzutheilen, sowie die etwa von dem Betheiligten gegen den Verwahrungsbeschluß eingelegte Beschwerde zu übersenden und in den Fällen der Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Anstalt an das aburtheilende Gericht den Vollzugsnachweis gelangen zu lassen.

XII. Die von den Betheiligten gegen die distriktspolizeilichen Beschlüsse eingelegten Beschwerden, sowie die in Gemäßheit des § 59 und des § 77 der Hausordnung für die Polizeianstalten an die Kreisverwaltungsstellen gelangenden Anträge und Berichte der Anstaltsverwaltungen bezüglich der Abkürzung, resp. der Verlängerung der Verwahrungsdauer unterliegen collegialer Berathung und sind jederzeit schleunig zu erledigen.

Gegen den Ausspruch der Kreisverwaltungsstelle auf Verlängerung der Verwahrungsdauer kann der Betheiligte innerhalb dreier Tagen von Eröffnung der betreffenden Verfügung an bei der Verwaltung der Polizeianstalt Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zu Protokoll geben, wovon derselbe bei Eröffnung der Verfügung zu verständigen ist.

Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

XIII. Jede Distriktspolizeibehörde hat ein Verzeichniß der Personen, gegen welche von ihr auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt worden ist, nach fortlaufenden Nummern zu führen und dasselbe fortwährend evident zu halten.

Dasselbe hat zu enthalten:

1. Zu- und Vornamen, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Lebensalter, Confession, Heimats- und Wohnort und eine kurze Charakteristik der betreffenden Person;

2. das verurtheilende Gericht, das Datum des Strafurtheils, die strafbare Handlung, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte und die zuerkannte Strafe;

3. das Datum des die Verwahrung anordnenden Beschlusses, die festgesetzte Verwahrungsdauer, den Zeitpunkt der Beendigung derselben, deren allenfallsige verfügte Abkürzung oder Verlängerung;

4. die Rubrik „Bemerkungen," in welche unter Anderem der Umstand, zum wie vielten Male die Person in der Polizeianstalt verwahrt wurde, die stattgefundene Entlassung aus der Anstalt und die für die Entlassung getroffene Vorsorge kurz vorzutragen ist.

In einem weiteren Verzeichnisse hat jede Distriktspolizeibehörde die Personen vorzutragen, welche nach einem vorliegenden Strafurtheile in einer Polizeianstalt verwahrt werden können, dieser Maßregel aber nicht unterworfen worden sind.

Dieses Verzeichniß hat die vorstehend unter Ziff. 1 und 2 angeführten Rubriken und die weitere Rubrik „Bemerkungen" zu enthalten, in welcher zunächst der Grund, aus welchem auf Verwahrung nicht erkannt wurde, kurz vorzutragen ist.

Beide Verzeichnisse sind bis zum 1. Juli 1862 zurück ungesäumt anzulegen und mit Rennern zu versehen.

XIV. In der Anlage I. und II. sind einzelne, nach dem Vorstehenden zu machende Mittheilungen mit Rücksicht auf den Fall, daß es sich um die Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Polizeianstalt handelt, behufs der Herbeiführung einer möglichst beschleunigten Geschäftbehandlung exemplifizirt. —

Die k. Regierungen, K. d. J., haben gegenwärtige Entschließung durch die Kreisamtsblätter zur Veröffentlichung zu bringen.

München, den 27. März 1864.

Die Bekanntmachung des k. Kriegsministeriums vom 22. April 1864, bezüglich der Verwahrung von Militärpersonen in Polizeianstalten ordnet an:

Die von den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern am 27. vor. Mts. in ausgesetztem Betreffe an die k. Kreisregierungen, K. d. J., an die Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und der k. Regierung der Pfalz mitgetheilte Entschließung wird im Auszuge zur Wissenschaft, beziehungsweise zur Bekanntgabe an die Militärbehörden behufs der pünktlichsten Darnachachtung, insoweit die militärischen Verhältnisse den gleichmäßigen Vollzug gestatten, unter folgenden näheren Bestimmungen zugeschlossen:

1) Wenn von Seite eines Militärgerichts in einem Strafurtheile die Zulässigkeit der Verwahrung der verurtheilten Militärperson in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden sollte, so hat dasselbe die in Ziff. I. der erwähnten Ausschreibung bezeichnete Mittheilung jederzeit an die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten unter Beilage seiner Grundliste gelangen zu lassen.

2) In dem durch Ziff. III. der Ausschreibung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vorgesehenen Falle ist die der Distriktspolizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung gestellte Militärperson der Distriktspolizeibehörde des Haftortes zum weiteren instructionsmäßigen Verfahren vorführen zu lassen.

3) Das in Ziff. V. dieser Ausschreibung erwähnte, der Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten mitzutheilende Gutachten über die Arbeitstüchtigkeit der Militärperson, hinsichtlich deren die Verwahrung in einer Polizeianstalt als zulässig erkannt wird, ist von dem betreffenden Militärarzt der Abtheilung oder Behörde, bei welcher die Verurtheilung stattgefunden hat, abzugeben.

4) Die Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses auf Verwahrung in einer Polizeianstalt hat in dem Falle, wenn der Betheiligte sich in einem militärischen Straflocale befindet, durch den betreffenden Auditor mit Zuziehung des Actuars in einem Protokolle zu geschehen und ist hiebei zugleich dem distriktspolizeilich zur Verwahrung in einer Polizeianstalt Bestimmten zu eröffnen, daß ihm gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde das Recht der Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., zustehe und er dieselbe innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Verwaltung der letzteren zu Protokoll geben könne.

Ueber die Mittheilung der Straflisten an die Distriktspolizeibehörden ordnet die Just.M.E. vom 30. Mai 1864 an:

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden hiemit angewiesen, die Straflisten von jetzt an nicht, wie dieses in § 63 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen angeordnet ist, nach Ablauf eines Quartals, sondern nach Ablauf eines jeden Monats an die Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels zum Zwecke der Ergänzung und Vervollständigung der dort zu führenden Listen von kurzer Hand abzugeben.

Straf- und Besserungsanstalten. Seite 292.

Die M.E. vom 21. April und 25. Mai 1862 bezüglich des Bestandes von Strafanstalten sind durch M.E. vom 6. Juni 1863 abgeändert. Nach dieser letztern bestehen künftighin:

I. Zuchthäuser in Kaisheim, München, Plassenburg, Würzburg.

II. Gefangenanstalten in Amberg, Ebrach, Laufen, Lichtenau, Sulzbach, Wasserburg.

III. Als jugendliche Gefängnißsträflinge im Sinne des Art. 30 des St.G.B. sind außer den auf Grund des Art. 77 dieses Gesetzbuches zu einer Gefängnißstrafe über einen Monat Verurtheilten auch die zu einer in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilten Minderjährigen über 16 Jahre zu behandeln, in so ferne die Dauer der ihnen zuerkannten Strafe vor oder mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre endigt.

Von den jugendlichen Gefängnißsträflingen sind einzuliefern:

1) in die Gefangenanstalt St. Georgen die von den Civil- oder Militärgerichten in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, dann die von dem Militärgerichte zu Frankfurt a./M. verurtheilten männlichen Individuen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses,

2) in die Gefangenanstalt Sulzbach (Abtheilung jugendlicher Verbrecher) die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins verurtheilten weiblichen Individuen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

Endlich verfügt in transitorischer Weise die h. M.E. vom 21. Juni 1862, K.A.B. S. 1301, was folgt:

Staatsministerium des Innern.

Zur Verwahrung derjenigen Personen, gegen welche in Gemäßheit der einschlägigen Bestimmungen des neuen St.G.B. und des P.St.G.B. von den Distriktspolizeibehörden auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt wird, ist die bisher als Strafanstalt benützte Zwangsarbeitsanstalt Rebdorf und die dermalige Besserungsanstalt St. Georgen bei Bayreuth bestimmt worden.

Nachdem jedoch die zu diesem Endzwecke bei letzterer Anstalt zu führenden Bauten erst nach geraumer Zeit beendigt werden, so wird anstatt derselben eine besondere Abtheilung der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt und künftigen Gefangenanstalt Ebrach als Polizeianstalt vorläufig verwendet werden.

In Folge dessen werden über die Einlieferung der auf Grund des neuen Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches in einer Polizeianstalt zu verwahrenden Personen in die Polizeianstalten nachstehende Verfügungen erlassen:

I. Sämmtliche männliche Personen, welche in einer Polizeianstalt zu verwahren kommen, sind ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses in die Polizeianstalt zu Rebdorf einzuliefern.

II. Sämmtliche weibliche, in einer Polizeianstalt zu verwahrende Personen sind ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses in die Gefangenanstalt zu Ebrach einzuliefern.

Zugleich wird angeordnet, daß protestantische oder israelitische Mannspersonen, welche nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen noch im Laufe des Monats Juni in die Zwangsarbeitsanstalt Ebrach einzuliefern sein würden, nicht in diese Anstalt, sondern sofort in die Zwangsarbeitsanstalt und künftige Polizeianstalt Rebdorf einzuliefern sind.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält den Auftrag, hienach die sämmtlichen betreffenden Polizeibehörden des Regierungsbezirkes mit dem Beifügen sogleich weiter anzuweisen, daß Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen die Verurtheilung des schuldigen Beamten zum Ersatz der dem Staatsärar durch die unrichtige Einlieferung erwachsenden Kosten zur Folge haben müßten.

München, den 21. Juni 1862.

Nach M.E. vom 3. Oct. 1863 Nr. 55 sind vom 20. Oct. 1863 anfangend alle weiblichen in einer Polizeianstalt zu detinirenden Personen ohne Unterschied der Confession in die Polizeianstalt St. Georgen einzuliefern.

Die k. A. V. vom 12. Juni 1862, R.B. 1862 S. 1334 ff., setzt die Hausordnung für die Polizeianstalten fest.

Eine weitere A. V. vom 17. Juni 1862, R.B. S. 1387, die Benennung der Verwaltungen der Straf- und der Polizeianstalten betr., verfügt, daß die Behörden, welchen die unmittelbare Leitung der Straf- und der Polizeianstalten übertragen ist, je nach der Bestimmung und dem Sitze der einzelnen Anstalten die Benennung:

„Königliche Verwaltung des Zuchthauses, der Gefangenanstalt, der Polizeianstalt zu N." zu führen haben.

Die Vorstände der Straf- und der Polizeianstalten führen den Titel: „Inspector."

Vergl. ferner k. A. V. vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Gefangenanstalten. (R.B. S. 1270 u. ff.)

Die k. A. V. vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für Zuchthäuser betr. (R.B. S. 1206 ff.)

Seite 299.

10. Versammlungen und Vereine.

Erläuterungen zum Gesetz vom 25. Februar 1850 s. Bl. f. a. Pr. II. 135.

Siebenter Abschnitt.

Paß- und Fremdenwesen.

Seite 309.

Reise nach Belgien.

Die in Belgien reisenden bayerischen Staatsangehörigen bedürfen dazu keines k. belgischen Paßvisa. (M.E. vom 7. Sept. 1862.)

Reise nach Oesterreich.

Die seit 1857 in Oesterreich den Landesstellen eingeräumte Befugniß der Ausstellung von Reisepässen an beiderseitige Unterthanen, gegen welche kein Bedenken besteht, ist künftighin den Unterbehörden überlassen. (M.E. vom 29. Oct. 1862.)

Achter Abschnitt.

Feuerpolizei.

III. Transport von Schießpulver. Seite 335.

Die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. März 1863, R.B. S. 377, ordnet zunächst den Transport von Schießpulver und andern explodirenden Gegenständen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und k. Posten:

Sie schließt im § 1 von dem Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen ganz aus: Feuerwerkskörper, Knallgold, Knallquecksilber, Knallsilber, Schießbaumwolle, Schießpulver und sonstige leicht explodirende Stoffe.

A. Immobiliarversicherungen. Seite 345.

f. Beiträge der Mitglieder.

Massiv gedeckte, mit Umfassungswänden von Pisé erbaute Gebäude sind nach § 59 des Ges. und § 70 der V.V. in die I. Classe zu lociren. (M.E. vom 16. Aug. 1862.)

Ueber die Verbindlichkeit geistlicher Pfründebesitzer zur Entrichtung der Brandassecuranzbeiträge von den Pfründegebäuden s. Bl. f. a. Pr. III. 49. Seite 348.

Verwaltung der Anstalt. Seite 351.

Wenn Officialschätzungsminderungen von dem Versicherten beanstandet oder Erhöhungen der Versicherungssumme auf Grund der Ergebnisse der Officialschätzungsrevisionen beantragt werden, und die Betheiligten sich die Abordnung einer besondern Commission auf ihre Kosten erbitten, ist dieß nicht zu beanstanden. (M.E. vom 3. Dez. 1862.)

B. Mobiliarversicherungen. Seite 352.

Die neuen reglementären Grundbestimmungen für die Mobiliarversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank s. A. E. vom 13. Juli 1862.

Mit Entschließung vom 11. Sept. 1852 ist der Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M., Hauptagent Paul Stetten in Augsburg, endlich mit Entschließung vom 12. Sept. 1862 Seite 354.

der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ in Köln, Agent Kaufmann Rösl in München, Heinrich Knorsch in Würzburg die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb in Bayern ertheilt worden.

Zehnter Abschnitt.

Straßenpolizei.

Seite 358. b) Schutz der Eisenbahnen.

Vergl. Min.Bek. vom 8. März 1863, R.B. S. 373, den Schutz und die Aufrechthaltung des Bahnbetriebes betr.

Ferner die Min.Bek. vom 8. März 1863, den Transport von Schießpulver und andern explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und andern leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und k. Posten.

Seite 359. c. Telegraphen.

Gesuche von Privatpersonen, Gesellschaften ꝛc. um Bewilligung von Anlage und Betrieb von Telegraphen sind dem k. Staatsministerium des Handels zur zuständigen Bescheidung vorzulegen.

(M.E. vom 27. Jan. 1863, K.A.B. S. 192.)

Seite 360. 3. Auslichten des Gehölzes an Staatsstraßen.

(Vergl. Min.Bek. vom 28. April 1863, R.B. S. 693.)

Seite 362. M.E. vom 5. Nov. 1862. Die Ortstafeln sollen unter dem Ortsnamen auch die Benennung des Bezirksamtes und Landgerichts enthalten, von einer zwangsweisen Durchführung dieser Aenderung aber ist Umgang zu nehmen.

Bezirksamtsgrenztafeln sind nur auf Staatsstraßen zu setzen; sie sollen die Angabe des Bezirksamtes und etwaigen Landgerichtes enthalten; die Kosten der erstmaligen Anschaffung werden auf das Aerar übernommen; spätere Unterhaltungskosten obliegen dem Regiefond der Bezirksämter; die Grenztafeln der Landgerichte innerhalb eines Bezirksamtes bleiben unverändert.

Seite 362. 5. Straßeneintheilungszeichen.

Die Ortstafeln sind auf Kosten der betreffenden Gemeinde herzustellen *).

Zu dem Namen des Orts soll der Beisatz: Stadt, Markt, Dorf, Pfarrdorf, Weiler, einzelner Hof hinzugefügt werden. — Wegen Größe der Schrift, Größe der Tafeln ꝛc. vergl. § 11 u. ff. der Instr. vom 1. Nov. 1829.

Anstrich mit weiß und blauer Farbe. (M.E. vom 26. Aug. 1833, Döll. XVI. S. 646 u. ff., 2. Juni 1840 u. ff., XXXI. S. 175.)

---

*) Bl. f. a. Pr. IX. 289.

Die Kosten für Amtsgrenztafeln sind als Regieausgabe aus den für die Regie des betreffenden Bezirksamtes bestimmten Mitteln zu bestreiten. (M.E. vom 2. Oct. 1857, R.A. vom 7. Oct. 1857, K.A.B. S. 1630.)

M.E. vom 5. Nov. 1862. Die Ortstafeln sollen unter dem Ortsnamen auch die Benennung des Bezirksamtes **und** Landgerichts enthalten, von einer zwangsweisen Durchführung dieser Aenderung aber ist Umgang zu nehmen.

Bezirksamtsgrenztafeln sind nur auf Staatsstraßen zu setzen; sie sollen die Angabe des Bezirksamtes und etwaigen Landgerichts enthalten; die Kosten der erstmaligen Anschaffung werden auf das Aerar übernommen; spätere Unterhaltungskosten obliegen dem Regiefonde der Bezirksämter; die Grenztafeln der Landgerichte innerhalb eines Bezirksamtes bleiben unverändert.

6. Straßenalleen. Seite 363.

Wenn die Anlage von Alleen an Distriktsstraßen vom Distriktsrathe als freiwillige Last übernommen worden ist, so kann die Unterhaltung der Alleen als nothwendige Distriktslast erklärt werden.
(M.E. vom 10. Juni 1859.)

Gesetzlich strafbare Uebertretungen der Straßenpolizei. Seite 374.

(Zu Art. 158 des P.St.G.)

Nach Min.Bek. vom 28. April 1863, R.B. S. 691, werden auf Grund des Art 45 Abs. 2 des P.St.G. die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen dermalen in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehen, vom 1. Mai 1863 soweit aufgehoben, als der Art. 158 über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften für zuläßig erklärt. Ausgenommen sind jedoch und bleiben in Kraft:

1) Die A. V. vom 16. Aug. 1805, Verbesserung der öffentlichen Straßen, R.B. 1805 S. 897.
2) Vorschriften über das Waldauslichten an Staatsstraßen vom 13. Febr. 1809, Döll. XVI. S. 417, und vom 7. Dez. 1850, XXXI. S. 181.
3) Die bezüglichen Bestimmungen des Landt.Absch. vom 17. Nov. 1837 I. C. Abs. 2, G.B. S. 9.

Elfter Abschnitt.

Wasserpolizei.

(Alluvionen.) Zu Art. 23 und 25 des Ges. vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers. Seite 377.

Ueber die dem Fiscus gehörigen, an Privaten lehensweise überlassenen Alluvionen im Herzogthum Neuburg vergl. Bl. f. a. Pr. X. 316.

Seite 380. **A. Geschlossene Gewässer.**

Die Verfügung über die Benützung von Gemeindebrunnen steht der Gemeinde, beziehungsweise der Verwaltung, und nicht den Gerichten zu. (O.A.E. vom 23. März 1863, R.B. S. 530.)

Seite 381. (Zu Ziff. 4.) **Triebwerke.**

(Vergl. Bl. f. a. Pr. VIII. 330.)

Zwölfter Abschnitt.

Seite 386.

Forst- und Jagdpolizei.

I. Wirthschaftliche Bestimmungen.

M.E. vom 27. Juli 1862, K.A.B. S. 1835. Die §§ 10, 11 und 19 der Instruction zum Forstgesetz sind aufgehoben, und beziehungsweise abgeändert, und zwar lautet jetzt:

§ 10. Im Monat Juni oder October, je nachdem die Fällung im Winter oder im Sommer stattfindet, fertigen die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen, sowie die Körperschaften nach allenfallsiger Vernehmung der Nutzungsberechtigten unter Einhaltung des festgesetzten jährlichen Abgabensatzes Holzbedarfslisten an, und theilen solche dem nach Art. 8 d. G. aufgestellten Förster oder Sachverständigen mit.

Bei ständigen Bedarfsgrößen kann die Holzbedarfsliste auf 6 Jahre hergestellt werden.

§ 11. Der Forstbedienstete entwirft die jährliche Hiebs-Repartition, stellt sie am 1. Sept. oder 1. Jan. der Gemeinde ꝛc. zur Erinnerung binnen 14 Tagen zu, und legt sie dann dem einschlägigen Forstamte vor, welches sie mit Erinnerung versieht und bestätigt.

Beschwerden dagegen gehen an die vorgesetzte Forstpolizeibehörde, an die Kreisregierung, K. d. J.

§ 19 betrifft die Verrechnung.

Seite 388.

II. Forstberechtigungen.

Vergl. auch O.A.E. vom 30. März 1863, R.B. S. 597.

Seite 388. Die Just.M.E. vom 8. Febr. 1855 und 4. Dez. 1863, Verbot der Lostrennung oder Theilung realer Forstrechte betr., Just.M.B. 1863 S. 224, bestimmt:

Nach den Bestimmungen der Civilgesetze erscheinen reale Forstrechte als integrirende Bestandtheile des berechtigten Gutes, und können in der Regel ohne Zustimmung des Eigenthümers der belasteten Waldung von dem berechtigten Gute weder getrennt, noch auf ein anderes Gut übertragen oder getheilt werden.

Nachdem es nun öfter vorgekommen ist, daß derartige Verträge *ohne Zustimmung des Eigenthümers* der belasteten Waldung abgeschlossen und sogar gerichtlich protokollirt wurden, diese Verträge aber zu Rechtsverwicklungen und kostspieligen Prozessen Veranlassung gaben, ertheilt das Staatsministerium der Justiz sämmtlichen mit dem Notariate betrauten Gerichten den Auftrag, bei Protokollirung derartiger Verträge

die Paciscenten auf die Rechtsfolgen der mangelnden Zustimmung des Eigenthümers der belasteten Waldung aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehe, zu Protokoll anzuführen.

Zu der nach Art. 136—139 vorzunehmenden Haussuchung ist im Falle der Behinderung des Gemeindevorstehers ein Mitglied des Gemeindeausschusses beizuziehen. (J.M.E. v. 19. Oct. 1863, J.M.B. 1863 S. 182.) Seite 392.

Nach Min.Bek. vom 4. Febr. 1862, R.B. S. 314, sind auch die Zollgrenzwachbediensteten als Hilfspersonal zur Handhabung der Forst- und Jagdpolizei zu betrachten und zu verpflichten.

Forstfrevel. Seite 391.

Fin.M.E. vom 19. Nov. 1862. In Ergänzung der Bestimmungen in § 64 der Vorschrift für Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 werden die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten angewiesen, von jedem wegen Diebstahls an aufgearbeitetem Holze oder Jagdfrevels ergangenen Strafurtheile dem Forstamte Kenntniß zu geben, in dessen Bezirk die fragliche Uebertretung begangen worden ist.

Die Vorschriften Ziff. 2 lit. b und c der generalisirten Entschl. der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 19. Juli 1861, Zeitschr. für Ges.G. und Rechtspfl. VIII. 85, sind aufgehoben.

IV. Polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden. Seite 418.

Die frühere A. V. vorstehenden Betreffs vom 6. Dez. 1857 ist aufgehoben. An ihre Stelle tritt die k. V. vom 5. Oct. 1863, R.B. S. 1657. Sie bestimmt:

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 229 des P.St.G.B. über Ausübung und Behandlung der Jagden zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

§ 2.

Jeder Jagdausübungsberechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

§ 3.

Die Hegezeit wird nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. October bis 24. Juni,
für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September,
für Dammböcke vom 30. October bis 24. Juni,
für Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. October,
für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dächse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. October,
für Murmelthiere vom 31. October bis 15. August.

B. Für Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer- und Birkhäne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August,
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,
für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April, — im Hochgebirge vom 1. Mai bis 1. Juli,
für das auf den Mösern brütende Federwild, dann
für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§ 4.

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.

§ 5.

Wenn der Jagdausübungsberechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamts einzuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuches die geeignete Schußzeit und Stückzahl festzusetzen hat.

§ 6.

Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Febr. an geschlossen.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. Aug. bis 15. Sept. besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeitraumes auf einen späteren Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feldjagd festgesetzten, verlegt werden.

§ 7.

Dem Jagdausübungsberechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hegezeit für den eigenen Hausbedarf von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn dasselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

§ 8.

Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungsberechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten. — Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- uud Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens — nicht begriffen.

§ 9.

Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§ 10.

Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., dann stattfinden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Federwildarten von dem Jagdausübungsberechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

§ 11.

Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

§ 12.

Die Bestimmungen der §§ 1 mit 11 finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

Auch dürfen die Raubthiere und das in den §§ 3, 4 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

§ 13.

Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni ist verboten.

§ 14.

Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen, weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder keine vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen, — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln bemißt sich nach der Bestimmung des Art. 149 des P.St.G.B.

§ 15.

Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

§ 16.

Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu dem Ende wird angeordnet:

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen und

b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich anderen Personen nähert.

c) Bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinie zu bringen, sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder über Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt.

§ 17.

In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

§ 18.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der von der Distriktspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern. — Dasselbe gilt auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

§ 19.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §§ 5, 7, 11 und 18 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§ 20.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 202 Abs. 2 u. 3 des P.St.G.B. besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 21.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dez. 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Regierungsbezirken diesseits des Reins in Wirksamkeit.

Dreizehnter Abschnitt.

Lebensmittelpolizei.

Seite 432. (Zu Art. 197 des P.St.G.B.)

1) Den Bräuern ist verboten, Nachbier an Wirthe abzulassen, soferne letztere nicht zugleich Oeconomie besitzen, und Nachbier lediglich zum eigenen Hausbedarf beziehen.
2) Die Verleitgabe von Nachbier Seitens der Wirthe ist verboten.
3) Die Bestimmungen ad 1 und 2 treten mit dem Tage ihrer Verkündung im diesseitigen Bayern in Wirksamkeit.

(Min.Bek. vom 25. Juni 1862, M. K.A.B. S. 1462.)

Vergl. § 33 der A. V. vom 29. Juli 1863, Hausirhandel betr.

D. Uebertretungen der Marktordnungen.

Seite 434. (Zu Art. 202 des P.St.G.)

Nach O.A.E. vom 24. Juli 1863, Oberfr. K.A.B. S. 1254, haben diese Ordnungen den Marktverkehr zu regeln, und sind nur insoweit in ihrem Inhalte und in ihren Dispositionen beschränkt als der Art. 202 Abs. 3 festsetzt, was sie nicht enthalten dürfen.

Seite 444. I. Biersatzregulirung.

Für den definitiven Winterbiersatz haben die Gersten- und Hopfenpreise während der Monate October und November, und für den Sommerbiersatz jene während der Monate October, November und Dezember zur Grundlage zu dienen.

Seite 449. IV. Biervisitationen.

Die Distriktspolizeibehörden sind verpflichtet, durch periodische Visitationen zu überwachen, daß nur gutes, gesundes, tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde.

Zur Handhabung dieser Controle mußten bisher die in den Sommerkellern befindlichen Lagerbiervorräthe der Bräuer am Schlusse der Sudzeit (vor dem 1. Mai) visitirt werden.

In Bezug auf diese Visitationen wurden die Kreisregierungen mit M.E. vom 27. Oct. 1862 ermächtigt, einen 3—5jährigen Turnus zu gestatten; eine weitere Entschließung vom 27. Sept. 1863 ordnet an, daß die Visitation des Lager- und Sommerbieres in den Lagerfässern und Kellern am Schlusse der Sudzeit künftighin von den Bezirksämtern auf die alljährliche Visitation einiger Keller im Amtsbezirke beschränkt werden dürfe, bei welcher jedoch die Bestimmungen des § 2 Nr. VIII. der A. V. vom 18. Mai 1812 genau zu beachten sind.

Dagegen wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die Bezirksämter den Verpflichtungen, welche ihnen bezüglich der Vornahme sonstiger periodischer Biervisitationen obliegen, um so mehr nachkommen werden, als diese ohnehin vielfach bei gelegentlicher Anwesenheit der Bezirksamtmänner an einem Orte vorgenommen werden können.

Ergibt sich bei Gelegenheit der Biervisitationen eine Veranlassung zur Strafeinschreitung, so haben die Bezirksämter die zur Festhaltung

des Thatbestandes erforderlichen vorsorglichen Maßregeln zu treffen, gleichzeitig aber dem Staatsanwalte die Acten zum weiteren Verfahren mitzutheilen.

E. Maß und Gewicht.

Seite 453.

Die A. V. vom 19. Aug. 1863, R.B. S. 1529, in Betreff der Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen bestimmt:

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 194 des P.St.G.B. zu verordnen, daß die bezüglich der Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen jeden Orts bestehenden Vorschriften oder Einrichtungen bis auf Weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Sittenpolizei.

II. Lotteriespiele.

Seite 458.

Entschließung des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1862, Nr. 13,516.

Durch die in der A. V. vom 24. Juni 1862 gegebenen Competenzbestimmungen hat die Frage von der Stempelpflicht der Loose nicht gelöset werden wollen.

Wenn also eine Befreiung in dieser Beziehung nachgesucht wird, so hat die Regierung die Acten nach ertheilter polizeilicher Bewilligung an die Regierungsfinanzkammer zur weitern Einleitung bezüglich der nachgesuchten Befreiung von der Stempelpflicht mitzutheilen.

Die Fin.M.E. vom 2. Aug. 1862 s. K.A.B. S. 1864.

I. Polizeistunde.

Seite 461.

(Zu § 1 der A. V. vom 18. Juni 1862.)

(Vergl. O.A.E. vom 4. Juli 1863.)

Untersuchung gegen Hermann wegen Uebertretung der Polizeistunde.

Bei Beurtheilung der Qualität einer Gemeinde als Stadt oder Markt oder Landgemeinde kommt es, so weit es sich um Anwendung des Art. 62 des P.St.G. handelt, nicht auf die Verwaltungsform der Gemeinde an.

II. K. A. Verordnung, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr.

Seite 462.

Zu § 4. M.E. vom 24. Sept. 1862, Taxerhebung von Musikbewilligungen betr.

1) Die schriftliche Tanzmusikbewilligung der Gemeindebehörden unterliegt auch in Landgemeinden einer Taxe von 36 kr. und Stempel von 3 kr.

2) Diese Taxen fließen in die Gemeindecasse.
3) Wenn behufs der Zustellung des Bewilligungsscheines ein Gang zu machen ist, erhält der Gemeindediener 4 kr. Zustellgebühr.

Seite 472. **6. Aufsicht auf uneheliche Kinder.**

Ueber den gesetzlichen Familiennamen der unehelichen Kinder vergl. Art. 54 des P.St.G.

Sechszehnter Abschnitt.

Landescultur.

Seite 480. **5. Landwirthschaftlicher Verein in Bayern.**

Die revidirten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern. (Min.Bek. vom 11. Nov. 1862, R.B. S. 2474.)

Seite 484. Verträge über Ablösung von Grundlastenablösungen.

O.A.E. vom 11. Nov. 1862, R.B. S. 2550, in Sachen Heidingsfelden gegen Pfarrei Burgoberbach.

Die amtliche Verlautbarung der Fixationsverträge ist Verwaltungssache.

Wenn es sich um Berichtigung von Anständen über Acte handelt, welche die Verwaltung innerhalb ihrer Zuständigkeit vorgenommen hat, so ist hiezu gleichfalls nur die Verwaltung competent.

Im gegebenen Fall handelt es sich um Annullirung einer irrthümlichen Protokollirung, indem das Landgericht als Verwaltungsbehörde die Summen, welche als Bodenzins festgestellt waren, als Zehentfixum protokollirt hat. Die Beurtheilung der Frage, ob und in wie weit hier der Antrag auf Annullirung des irrthümlichen Protokolles begründet sei, gehört zur Verwaltung.

O.A.E. vom 23. April 1862, R.B. S. 1851, die Feststellung der durch eine Zehentschätzung erwachsenen Kosten competirt zur Verwaltung.

Seite 485. Zur Beurkundung der Grundlastenablösungsverträge, gemäß des Gesetzes vom 4. Juni 1848, ist die Errichtung einer Notariatsurkunde nicht nothwendig.
(M.E. v. 12. Juni 1863, K.A.B. von Oberbayern 1863 S. 1091.)
(Vergl. Bl. f. a. Pr. XIII. 333.)

Seite 487. Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze, insbesondere Vorschriften für Verwendung der Geometer. s. Fin.M.E. vom 16. Febr. 1863, K.A.B. von Mittelfr. S. 393.

III. Credit- und Versicherungsanstalten. Seite 492.

Pfandbriefinstitut.

Durch A. E. vom 24. Jan. 1864 ist der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München die Einführung eines Pfandbriefsystems zur Förderung des Hypothekarcredits bewilligt worden.

Durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. März 1864 werden die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen dann die Sparcasseverwaltungen ermächtigt, Capitalien in Pfandbriefen unter der Beschränkung anzulegen, daß

1) die Erwerbung nicht über Pari erfolgt,
2) die erworbenen Pfandbriefe auf den Namen der betreffenden Gemeinden, Stiftungen oder Sparcassen vinculirt werden.

A. Cultur öder Gründe. Seite 494.

Ist die Frage streitig, ob die zur Vertheilung beantragten Gründe Eigenthum der Gemeinde, oder der einzelnen Gemeindeglieder seien, so haben darüber die Gerichte zu entscheiden.

Bei nicht geliefertem Nachweise eines Privatrechtstitels spricht die Präsumtion für das Gemeindeeigenthum.

(O.A.E. vom 2. Dez. 1837, Bl. f. a. Pr. I. 243.)

Ueber die Antheilsberechtigten vergl Bl. f. a. Pr. VIII. 369.

(Zu Art. 228 des P.St.G.) Seite 498.

Nach M.E. vom 4. Mai 1863, R.B. S. 723, sind die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Einzelnhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Gründstücken dermalen im Königreiche bestehen, vom 1. Oct. 1863 in so weit aufgehoben, als das P.St.G. hiefür oberpolizeiliche Vorschriften für zulässig erklärt.

b) Pferdezucht. Seite 499.

Die A. V. vom 25. Nov. 1851, jedoch unter Vorbehalt des Art. 3 Abs. 3, dann die A. V. vom 23. Oct. 1853, vom 5. Febr. 1855 und 14. Jan. 1857 sind aufgehoben durch k. A. V. vom 10. Sept. 1863, R.B. S. 1546, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr.

Hienach ist unter der obersten Leitung des k. Staatsministeriums des Handels, § 38, eine k. Landgestüts-Verwaltung mit dem Sitze in München organisirt, welcher die obere Leitung und Verwaltung der gesammten Anstalt zukommt. — Diese Landgestütsverwaltung ist den Kreisregierungen coordinirt, § 47. Für jeden Landgestütsbezirk, deren z. Z. vier gebildet sind, mit dem Sitze in München, Landshut, Ansbach und Augsburg, bestehen Bezirksgestüts-Inspectionen, § 40.

Die Aufgabe der Anstalt ist:

1) Verbesserung der Pferdezucht, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile;

2) dauernde Veredlung der Pferdeschläge, wie solche den Verhältnissen und Bedürfnissen der betreffenden Bezirke entsprechen.

Dieser Zweck wird erstrebt:

a) durch Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen tüchtiger Beschälhengste und deren zweckmäßige Vertheilung auf die Beschälstationen,

b) durch Ueberwachung des Privatbeschälgeschäftes,

c) durch Ertheilung von Ermunterungspreisen für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht.

Die §§ 6—10 regeln die Benützung der Beschälstationen, der Sprunggelder 2c., die §§ 11—29 den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes.

In dieser Beziehung ordnet Art. 220 des P.St.G. an:

Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne einen durch die Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Die Privatbeschälhengste müssen approbirt werden. Ihre Untersuchung erfolgt durch eine technische Commission.

Die Besitzer solcher approbirten Hengste haben ein genaues Verzeichniß der während der Beschälperiode von dem Hengste bedeckten Stuten nach einem vorgeschriebenen Formular zu führen, und dasselbe sammt dem Erlaubnißschein spätestens 14 Tage nach beendigter Beschälzeit der Distriktsverwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu übergeben.

Diese Behörden haben die Scheine und Verzeichnisse zu sammeln, und längstens bis 1. August jeden Jahres an die betreffende Gestüts-Inspection einzusenden, § 26.

Für die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, für Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht ist ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen zu erwählen, welche der betreffende Distriktsverwaltungsbeamte, wo möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks zu wählen, und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat. — Von der Berufung in das Schiedsgericht sind Preisbewerber ausgeschlossen, § 35.

Die Kreisregierungen, sowie die Distriktsverwaltungsbehörden haben die Landgestüts-Verwaltung bei dem Vollzuge der A. V. in jeder thunlichen Weise zu unterstützen. Insbesondere liegt den Distriktsverwaltungsbehörden ob, dahin mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instructionen pünktlich nachkommen. — Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder Uebertretung oder Störung der öffentlich bekannt gemachten Beschälordnung der vorgesetzten Kreisregierung alsbald Anzeige zu machen, in so weit nicht die erforderliche Abhilfe im Benehmen mit der betreffenden Gestüts-Inspection auf dem kürzesten Wege sofort getroffen werden kann.

Nicht minder haben sie der Ueberwachung des Betriebs des Privatbeschälgeschäftes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ueber Gründung von Fohlenhöfen vergl. M.E. vom 18. Nov. 1856.

Ueber Pferdekrankheit s. Medicinalpolizei.

f. Fischzucht. Seite 502.

Zeile 6 von oben ist zu Art. 289 des St.G.B. auch Art. 311 zu allegiren.

I. Reinlichkeit und Verschönerung. Seite 507.

(M.E. vom 19. Nov. 1863.)

Das k. Staatsministerium des Innern hat nach Entschl. vom 11. ds. Mts. aus gepflogenen Erhebungen entnommen, daß die Nützlichkeit und Nothwendigkeit näherer Bestimmungen zum Vollzuge des Art. 130 Abs. 1 des P.St.G.B. wenigstens für größere Städte fast allgemein anerkannt ist, und daß deßhalb in mehreren Städten bereits bezügliche ortspolizeiliche Vorschriften erlassen oder daß wenigstens bei Baugenehmigungen die einschlägigen Verhältnisse in Betracht gezogen und entsprechende Anordnungen getroffen wurden.

Zugleich geht aber aus jenen Erhebungen hervor, daß in den verschiedenen Gegenden und Orten die Verhältnisse außerordentlich verschieden gestaltet sind, welche auf die Gefährdung von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen durch die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dünger- und Versitzgruben von Einfluß sind.

Da nun solchen localen Verschiedenheiten in einer allgemein bindenden Verordnung über diesen Gegenstand nicht wohl in dem Maße Rechnung getragen werden könnte, daß die Erreichung des Zweckes und die Möglichkeit des Vollzugs in den einzelnen Orten ohne zu große Schwierigkeiten gesichert wäre, so hat das genannte k. Staatsministerium beschlossen, vorerst von Erlassung einer solchen Verordnung Umgang zu nehmen.

Hiebei ist jedoch die höchste Stelle von der Erwartung ausgegangen, daß die Ortspolizeibehörden von der ihnen zustehenden Befugniß, über diesen Gegenstand ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, wirklich Gebrauch machen, und hat sich, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Sache in sanitätspolizeilicher Beziehung, dann auf die nach den Eingangs erwähnten Berichten mehrfach in dieser Richtung bestehenden erheblichen Mißstände vorbehalten, wenn insbesondere auch in den größeren Städten eine entsprechende ortspolizeiliche Thätigkeit sich nicht kund geben würde, das Erforderliche im Verordnungswege einzuleiten.

L. Landesvermessung. Seite 509.

Durch Fin.M.E. vom 11. Oct. 1862, M. K.A.B. S. 2360, ist die Instruction für die Geschäftsführung der Bezirksgeometer gegeben worden.

Vergl. damit die weitere Instruction durch Fin.M.E. vom 26. Jan. 1864 Nr. 16,340, M. K.A.B. S. 249.

Siebenzehnter Abschnitt.

Dienstbotenwesen.

Seite 512. **B. Zuständigkeit der Verwaltung.**

Die M.E. vom 4. Nov. 1862 Nr. 16,268 spricht sich dahin aus:

1) die Gendarmerie ist verpflichtet, auf Grund des Art. 214 Abs. 4 des P.St.G. den von den Bezirksämtern erlassenen Requisitionen zur zwangsweisen Vorführung von Dienstboten Folge zu leisten.

Ob hiebei die Gendarmerie den betreffenden Dienstboten unmittelbar der Dienstherrschaft vorzuführen, oder der Ortspolizei behufs der Vorführung an die Dienstherrschaft durch die gemeindlichen Vollzugsorgane zu übergeben habe, bemißt sich in jedem einzelnen Falle nach dem Inhalt der Requisition;

2) die Gendarmerie hat für diese Vorführungen eine Gebühr weder in Anspruch zu nehmen, noch zu erhalten;

3) die Bezirksämter haben jede unnöthige Inanspruchnahme der Gendarmerie sorgfältig zu vermeiden, übrigens aber nach den Umständen jedes einzelnen Falles zu erwägen, ob die zwangsweise Vorführung durch die Gendarmerie oder durch andere insbesondere gemeindliche Organe zu bewerkstelligen sei, so wie ob im ersten Falle die Gendarmerie den Dienstboten unmittelbar der Dienstherrschaft vorzuführen oder der Ortspolizeibehörde behufs dieser Vorführung zu übergeben habe.

Achtzehnter Abschnitt.

Ansässigmachung.

Seite 515. Vergl. Abhandlung in den Bl. f. a. Pr. III. 321.

Seite 523. **C. Erwerbung der Ansässigkeit kraft des Gesetzes.**

Die Relicten verarmter Staatsdiener und Offiziere können bei Unzureichenheit der ihnen pragmatisch und regulativmäßig gebührenden Pensionen und Unterhaltsbeiträge die benöthigte Unterstützung nur von der betreffenden Heimatsgemeinde beanspruchen. (Vergl. § 28 der IX. Verf.B., Verhandl. der Kammer der Abg. von 1834 Bd. XXII. S. 406—415, Bd. IV. S. 26—28, 59, Beil.Bd. VIII. S. 383—384, 389.)

Seite 525. (Zu Ziff. 11.)

Die gegentheilige Ansicht, wonach nur der Ansässige zur Zahlung der Aufnahmsgebühr verpflichtet sein soll, findet sich ausgeführt in Bl. f. a. Pr. III. 289. VIII. 42.

Seite 526. **Von der Verehelichung.**

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die Trauungsscheine der Ausländer, welche sich in Bayern trauen lassen, sich vor der Trauung von den Pfarrämtern vorlegen zu lassen und zu prüfen; bei Inländern, welche sich in einem fremden Polizeibezirk trauen lassen, steht der Polizeibehörde eine Cognition von dem Trauungsschein nicht zu. (Bl. f. a. Pr. XI. 361.)

Seite 527. Gesuche um Wiederverehelichung auf Grund eines den ursprünglichen Ansässigkeitstitel ersetzenden neuen Titels sind gleich neuen Ansässig-

machungsgesuchen zu instruiren, Ziff. 22 der Instr. vom 28. Mai 1862, doch ist in diesem Fall der Nachweis der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung erlassen.

Nach Zeile 6 von oben ist beizusetzen: Seite 528.

Die dienstliche Heirathsbewilligung an stabile, d. h. wirklich angestellte protestantische Geistliche ertheilt das vorgesetzte k. protestantische Consistorium.

Ein Zeugniß der Polizeibehörde über das Nichtbestehen civilrechtlicher oder polizeilicher Hindernisse ist nicht nothwendig.

(Entschl. des Staatsministeriums des Cultus vom 15. April 1864. K.A.B. S. 685.)

(Zu Nr. 8.) Seite 530.

Verehelichung von Staatsdienstadspiranten.

(Entschl. des Just.M. vom 14. Oct. 1862, K.A.B. S. 2265.)

Vollzug der Bek. vom 14. Juni 1854 über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der widerruflich im Staatsdienste Angestellten.

1) Die Würdigung von Gesuchen von Advokaten-Concipienten steht den Bezirksgerichten benehmlich mit den Bezirksämtern zu.
2) Die Bezirksämter haben ihre Aeußerung nach Ziff. 3 der Bek. vom 26. Juli 1854 zu bemessen.
3) Im Nichtvereinigungsfall devolvirt Entscheidung zur Kreisregierung, benehmlich mit dem Appellationsgerichte, und bei deren Divergenz zum Ministerium der Justiz und des Innern.
4) Da die Notare zu den öffentlichen Beamten der Justiz zählen, so steht die Bescheidung von Gesuchen der Notariatsgehilfen den Justizbehörden zu.

(Zu Nr. 10.) Verehelichung der Notare. Seite 530.

Die dienstliche Würdigung der Verehelichungsgesuche von rechtskundigen Notariatsgehilfen steht dem Bezirksgerichte zu.

(Just.M.E. vom 7. Juni 1863, Just.M.B. S. 35.)

F. Behörden, bei welchen die Gesuche anzubringen sind. Seite 534.

Bei Gesuchen um Ansässigmachung oder Verehelichung ist Stellvertretung durch Advokaten zulässig, wie bei Gewerbsconcessionsgesuchen.

(M.E. vom 27. Nov. 1862, K.A.B. S. 2635.)

Ueber den Begriff „häusliches Anwesen" als Ansässigkeitstitel vergl. Bl. f. a. Pr. VIII. 316. XI. 308. Seite 536.

Von der Heimat. Seite 545.

Ueber die Heimatsverhältnisse in der Pfalz vergl. Bl. f. a. Pr. II. 169. 291.

Daß zu gemeindlichen Rückattesten oder Verträgen über Heimatsvorbehalt eine Curatelgenehmigung nicht nothwendig sei, bestätigt eine M.E. vom 23. Jan. 1863. Vergl. auch Bl. f. a. Pr. I. 74. 301. Seite 547.

Zu § 2 des Heimatsgesetzes. Seite 548.

Die nach § 23 und 54 der neuen Gew.Ordn. zulässigen Vorbehalte der Heimat bei Uebersiedelung eines Gewerbetreibenden erfordern die Zustimmung der Gemeindebehörde des bisherigen Heimatsortes des Gewerbetreibenden.

Dieser Vorbehalt ist durch einen Vertrag mit der Gemeinde festzustellen.

Der Abschluß eines solchen Uebereinkommens steht in Städten dem Magistrate nach Einvernahme der Gemeindebevollmächtigten, § 82 Abs. 1 des G.E., zu. Eine curatelamtliche Genehmigung für solche Uebereinkünfte ist nicht nothwendig, da die §§ 123 und 128 des G.E. hievon nichts enthalten, und die curatelamtliche Einwirkung auf Gemeindeangelegenheiten auf die im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fälle zu beschränken ist. (M.E. vom 23. Jan. 1863 Nr. 10,510.)

Vorstehende Grundsätze sind anwendbar auf Heimatsvorbehalte im Allgemeinen. (M.E. vom 1. Juli 1863.)

Seite 548. **Von der angewiesenen Heimat.**

Ueber das Heimatsrecht zurückgekehrter Auswanderer vergl. Bl. f. a. Pr. I. 71.

Es ist hier die rechtliche Ansicht ausgesprochen, daß der mit oder ohne Bewilligung ausgewanderte Bayer Indigenat und Heimat verloren habe, demnach bei seiner Wiedereinwanderung förmlicher Aufnahme bedarf; in keinem Fall aber seiner ehemaligen Heimatsgemeinde zur Last fallen könne, sondern, so lange er nicht eine neue Heimat erworben, als heimatlos zu betrachten sei.

Seite 549. **Von den mit der Heimat verbundenen Ansprüchen.**

§ 5.

Vergl. Ges. vom 25. Juli 1850, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, G.B. 1852 S. 342, O.A.E. vom 23. März 1857, R.B. S. 306, O.A.E. vom 13. Dez. 1858, R.B. S. 1611.

Seite 552. **Von dem Aufenthalt.**

§ 6.

Ueber Wohnort vergl. Bl. f. a. Pr. I. 16.

Ueber Ausweisungsbefugniß ibid. IX. 140.

Vergl. A. V. vom 29. März 1863, R.B. S. 553, Verhängung der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt, anstatt der Ausweisung betr.

Seite 558. **C. Weitere Bestimmungen über Behandlung der Ausländer.**

3. Convention mit der Schweiz, Vertrag vom 1. Sept. 1862, R.B. S. 2177, Uebereinkunft mit einigen Cantonen der Schweiz: die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Gestorbenen betr.

Die bayerische Regierung hat mit dem schweizerischen Bundesrathe Namens der Cantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell der inneren Rhöden, Graubündten, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg folgende Grundsätze festgestellt:

1) die hilfsbedürftigen Angehörigen des einen contrahirenden Theils, welche der Cur oder Verpflegung bedürftig sind, erhalten dieselben nach dem gleichen Grundsatze, wie die eigenen Staatsangehörigen,
2) und zwar ohne Ersatzanspruch gegen Staats-, Gemeinde- und öffentliche Cassen,
3) doch mit Vorbehalt des Anspruchs gegen privatrechtlich Verpflichtete.

D. Ausweisung von Ausländern.

Seite 558.

Die Bescheidung der Auslieferungsanträge, welche auf Grund des Bundesbeschlusses vom 28. Jan. 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr., R.B. 1854 S. 211 u. ff., gestellt werden, wird den Distriktspolizeibehörden, in München der Polizeidirection, außerdem den Bezirksämtern und den unmittelbaren Magistraten, dann den Staatsanwälten und Staatsprocuratoren an den Bezirksgerichten zugewiesen.

Das nähere Verfahren bestimmt die Entschl. der Ministerien des Aeußern, des Innern, der Justiz vom 11. Febr. 1864, Just.M.B. 1864 S. 29, dahin:

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden über die Zuständigkeit und den Geschäftsgang in Auslieferungssachen folgende Bestimmungen erlassen:

I. Die Bescheidung der Auslieferungsanträge, welche auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Jan. 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr., R.B. v. J. 1854 S. 211 u. f., gestellt werden, wird den Distriktspolizeibehörden (in München der k. Polizeidirection außerdem den Bezirksämtern und den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten), dann den Staatsanwälten und Staatsprocuratoren an den Bezirksgerichten zugewiesen, und hiefür zugleich nachstehendes Verfahren vorgeschrieben:

1) Ist das Auslieferungsansuchen einer auswärtigen Behörde an eine Distriktspolizeibehörde gerichtet, so ist von dieser, nach Vorkehrung der allenfalls erforderlichen provisorischen Anordnungen, das Ersuchschreiben mit der Erklärung, ob und welche Bedenken dagegen erhoben werden, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staatsprocurator) zur Aeußerung zu übermitteln.
2) Gelangt das Auslieferungsansuchen an ein Bezirks-, Stadt- oder Landgericht oder an einen Untersuchungsrichter, so ist dasselbe womöglich mit sofortiger Bekanntgabe allenfalls bestehender Verhältnisse, welche auf die Beurtheilung des Ansuchens Einfluß äußern könnten, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staatsprocurator) abzugeben und diesem auch — mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf Verzug ein Anderes erfordern würde — die Vorkehrung der nöthigen provisorischen Maßregeln im Benehmen mit der Polizeibehörde zu überlassen.
3) Die Staatsanwälte (Staatsprocuratoren) haben bezüglich aller von den Polizeibehörden, Gerichten oder Untersuchungsrichtern übermittelten Auslieferungsansuchen die zur Würdigung vom justiziellen Standpunkte erforderlichen Erhebungen zu pflegen und hienach unter Zurücksendung, beziehungsweise Mittheilung des Ersuchschreibens an die Distriktspolizeibehörde sich über die Zuläſſigkeit der Auslieferung zu äußern, selbstverständlich aber dann, wenn sie bezüglich der strafbaren Handlung, welche das Auslieferungsbegehren veranlaßt hat, die Zuständigkeit eines bayerischen Gerichtes für begründet erachten, den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an den zuständigen Untersuchungsrichter zu stellen.
4) Besteht über die Zuläſſigkeit der Auslieferung zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprocurator) und der Distriktspolizeibehörde Einverständniß, so hat letztere den Vollzug der Auslieferung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen über das Schubwesen zu bewirken.

Die Benachrichtigung der die Auslieferung beantragenden auswärtigen Behörde hat, wenn das Ersuchschreiben an eine Polizeibehörde gerichtet war, von der Distriktspolizeibehörde, in den andern Fällen von dem Staatsanwalte (Staatsprocurator) zu geschehen.

In gleicher Weise hat die Benachrichtigung der auswärtigen Behörde zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß einer der im Art. I. Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3

des Bundesbeschlusses vom 26. Jan. 1854 bezeichneten Ausnahmsfälle obwalte und deßhalb dem Antrage überhaupt, oder doch zur Zeit nicht stattgegeben werden könne.

5) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Auslieferungsersuchers aus dem Grunde, weil die fragliche That nach bayerischen Gesetzen weder als Verbrechen, noch als Vergehen strafbar oder in anderer Beziehung ein Mangel an den Voraussetzungen des Art. I. Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 26. Jan. 1854 ersichtlich ist, so ist dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern die Entschließung vorzubehalten.

Das Gleiche hat in allen jenen Fällen zu geschehen, in welchen zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprocurator) und der Distriktspolizeibehörde kein Einverständniß erzielt werden sollte.

6) Den Auslieferungsanträgen ist von Seite der betheiligten Behörden jederzeit eine möglichst beschleunigte Sachbehandlung zuzuwenden.

Bei Vorlage der zur Entscheidung des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern geeigneten Fälle ist zwar als Regel der gewöhnliche Dienstweg einzuhalten, für ganz besonders dringende Fälle ist jedoch auch die unmittelbare Vorlage an das vorgesetzte Staatsministerium mit Umgehung der Mittelstelle gestattet.

II. Die Verbescheidung der wegen politischer Verbrechen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. Aug. 1836, sowie der von Behörden außerdeutscher Staaten gestellten Auslieferungsgesuche bleibt der Zuständigkeit des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vorbehalten.

Die Instruirung und Einsendung dieser Gesuche liegt den obenbezeichneten Distriktspolizeibehörden und den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten (Staatsprocuratoren) ob, welche sich wegen Ertheilung der zur Instruction solcher Anträge erforderlichen Aufschlüsse gegenseitig zu benehmen haben.

III. Die bisher bestandenen Normen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Auslieferungssachen werden, insoweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Einklang stehen, hiemit als aufgehoben erklärt.

Seite 561. **b) Heimatscheine.**

Heimatscheine, Uebernahmsscheine und Auswanderungsurkunden, von welchen im Königreich Sachsen Gebrauch gemacht werden will, bedürfen nur der Beglaubigung durch die Kreisregierung.

(M.E. vom 4. Dez. 1858.)

Neunzehnter Abschnitt.

Gewerbe, Industrie, Handel.

Seite 566. **VI. Erlöschung und Einstellung von Concessionen.**

Gewerbsverzichte sind als Parteisache tax- und stempelpflichtig; wird jedoch auf solche Verzichte keine Ausfertigung ertheilt, so ist zum Protokoll ein 3 kr.-Stempel nicht zu verwenden. (Ausschr. der Reg. von Mittelfr. vom 3. Jan. 1863, Bl. f. a. Pr. II. 161.)

Seite 567. (Art. 10 Ziff. 2.) **Von der Zuständigkeit.**

Ueber Gewerbsbefugnisse können sich die Betheiligten nur unter der Genehmigung der Gewerbspolizeibehörden vergleichen; diese Vergleiche begründen jedoch kein Privatrecht. (Bl. f. a. Pr. I. 170.)

Gewerbe mit Concession. Seite 569.

Zu Ziff. 5 § 1, dann § 64 und 83 der Gew.Ordn. bestimmt die M.E. vom 8. Jan. 1863, K.A.B. S. 48, folgendes:

Nach Art. 209 Abs. 2 des P.St.G.B. ist der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln freigegeben.

Mit Rücksicht hierauf und im Hinblicke auf die M.E. vom 6. Febr. 1855 hat die Gew.Instr. vom 21. April 1862 den Handel mit Naturerzeugnissen die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören, mögen dieselben im In- oder Auslande producirt worden sein, der freien Betriebsamkeit überlassen.

Ferner ist nach § 1 Ziff. 5 dieser Instruction auch der Handel mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen, freigegeben. — Diese Bestimmungen werden durch das anliegende Verzeichniß exemplificirt.

Dabei sieht sich jedoch das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Verzeichniß bei seiner exemplicativen Natur und nachdem sich Ziff. 3 nur auf Lebensmittel und zwar nur auf jene erstreckt, welche allgemein als Gegenstand des Wochenmarktverkehrs betrachtet werden, lediglich zum Anhaltspunkt in Beurtheilung der Sache, nicht aber als bindende Norm dienen soll, und daher aus demselben Beschränkungen des freigegebenen Handels oder des Wochenmarktverkehrs, wie sich derselbe ortsüblich ausgebildet hat oder ausbilden wird, nicht abgeleitet werden können.

Der Handel mit Salz richtet sich gemäß § 65 der Gew.Instr. zur Zeit nach der M.E. vom 23. Dez. 1832.

In Folge dessen wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß

a) die bisher verliehenen Concessionen, sowie der Salzverschleiß der berechtigten Salzstößler, Krämer, Salzkarrer u. s. w. zwar in Kraft bestehen, daß aber

b) specielle Concessionen auf den Salzhandel als eigenes Gewerbe nicht zu ertheilen sind, daß vielmehr

c) an die Stelle solcher Concessionen für die Zukunft einfache polizeiliche Bewilligungen für solche Personen zu treten haben, welche mit dem Salzhandel sich befassen wollen, und die zur Ausübung solchen Geschäfts erforderliche persönliche Befähigung und guten Leumund besitzen, daß

d) diese Bewilligungen von den Gewerbspolizeibehörden jederzeit nur nach vorgängiger Rücksprache mit den einschlägigen Salzfactorien oder Salzämtern zu ertheilen sind, und daß

e) in der Verleihungsurkunde ausdrücklich der bloß commissionellen Eigenschaft und der Widerruflichkeit zu erwähnen ist, weil der Salzhandel als ein der exclusiven Ausübung des Staates vorbehaltener Regiezweiganner lediglich die Natur eines Commissionsgeschäftes behaupten kann.

Werden die ebenerwähnten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen mit den Wirkungen der in der jüngsten Zeit erfolgten Freigabe von Gewerben zusammengehalten, so ergibt sich, daß die Gewerbethätigkeit der Fragner, Huckler, Melber, Früchtenhändler und Salzstößler sich nunmehr auf den Verkauf einiger weniger Artikel erstreckt.

Diese Artikel können aber sehr leicht bezogen werden.

Sollte sich diese Voraussetzung nicht bewahrheiten, so wird das unterfertigte k. Staatsministerium, wenn nicht die allgemeine Freigabe des Handels mit den betreffenden Artikeln, insbesondere mit den Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten in Folge der veränderten Verhältnisse veranlaßt ist, mittels örtlicher oder distriktiver Freigabe Abhilfe gewähren.

Aus diesen Gründen ist aber die Verleihung neuer Concessionen auch für das Fragner-, Huckler-, Melber-, Früchtenhändler- und Salzstößlergewerbe durch ein Interesse des Publikums nicht mehr geboten, und hat daher deren Ertheilung vorbehaltlich der Realrechte zu unterbleiben.

Was den gewerbsmäßigen Betrieb des überhaupt und keineswegs bloß auf den Wochenmärkten freigegebenen Handels anlangt, so darf der Handel mit Vieh und Getreide, mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln und mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen weiteren Beschränkungen als im Polizeistrafgesetzbuche vorgesehen sind, und worunter besonders jene der Art. 77, 153, 202 und 204 zu verstehen sind, nicht unterworfen werden.

Dehnen die Unternehmer den Handel auf ausländische Bodenerzeugnisse und Rohstoffe, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören, aus, so haben sie wie Diejenigen, welche den Handel mit den sub Ziff. 4 des Verzeichnisses aufgeführten Artikeln gewerbsmäßig betreiben wollen, wenn der in Abs. 2 des § 83 der Gew.Instr. vorgesehene Fall nicht vorliegt, einen polizeilichen Licenzschein zu lösen.

Die concessionirten Krämer, Fragner, Huckler, Melber, Obstler, Früchtenhändler, Salzstößler, Käskäufler und Priechler dürfen sich alle Artikel des freigegebenen Handels ohne Anzeige oder Lösung eines Licenzscheines beilegen.

Seite 569. (Zu Ziff. 10.)

Für Fragner, Huckler, Melber, Früchtenhändler und Salzstößler sind künftig keine Concessionen mehr zu ertheilen, außer bei Realrechten dieser Classe. (M.E. vom 8. Jan. 1863, K.A.B. S. 48.)

Seite 570. Befähigungsnachweis.

Die Verordn. vom 21. April 1862 äußert auf die Wirkung der vor dem 1. April 1862 erlangten Befähigungsnachweise keine rückwirkende Kraft. (M.E. vom 21. Febr. 1863 Nr. 793.)

Seite 576. (Zu § 25 der Instruction.)

Auch bei bereits ansässigen Bewerbern hängt die Verleihung eines nicht commerciellen, sondern örtlichen Gewerbes vom Ermessen der Behörde

ab. Die Frage, ob ein Gewerbe z. B. Bäcker ꝛc. als Localgewerbe zu betrachten sei, bildet eine Thatfrage, welche von der competenten Behörde zu beurtheilen und zu entscheiden ist.

(M.E. vom 24. Nov. 1862 Nr. 9556.)

Constatirung von Realgewerben. Seite 579.

(Just.M.E. vom 2. Jan. 1864, Just.M.B. 1864 S. 3.)

1) Die Cataster der realen und radicirten Gewerbe sind bei denjenigen Stadt- und Landgerichten, bei welchen solche dermal bestehen, auch künftig evident zu halten,

2) von allen Stadt- und Landgerichten ist die Bestimmung in Ziff. III. der Entschl. des Staatsministeriums des Innern vom 30. Oct. 1835, beziehungsweise in Ziff. 5 der Just.M.E. vom 28. Aug. 1835, Döll. XIV. S. 1522, wonach die constatirende Gerichtsbehörde von ihrem Beschlusse über die Realität eines Gewerbes der Polizeibehörde des Gewerbssitzes in jedem Falle Kenntniß zu geben hat, auch künftig pünktlich zu beachten, und

3) die Requisitionen um Uebersendung der Originalcataster an die Distriktspolizeibehörden thunlichst zu beschränken, jedenfalls hat die schleunigste Zurücksendung statt zu finden.

Gerichtsbehörden und Notare sind zur Nachachtung aufgefordert.

(Entschl. des Staatsministeriums des Handels vom 17. Dez. 1863.)

Die Normativentschließung vom 30. Oct. 1835, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes, hier namentlich die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betr., bestimmt in Ziff. II.: „Beglaubigte Abschriften der gegenwärtig bei jeder Polizeibehörde über die realen Gewerbe bestehenden Cataster sind spätestens acht Tage nach Empfang gegenwärtiger Weisung an die betreffenden Gerichtsbehörden gelangen zu lassen."

Diese Anordnung beschränkte sich der Natur der Sache nach auf diejenigen Orte, an welchen bereits damals auch in der untersten Instanz die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt war.

Die am 1. Juli v. Js. in das Leben getretene allgemeine Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung würde hienach nothwendig machen, daß die k. Bezirksämter beglaubigte Abschriften der Gewerbscataster für die Landgerichtssprengel, welche das Bezirksamt bilden, anzufertigen und den einzelnen Gerichten mitzutheilen hätten.

Diese Arbeit wird den k. Bezirksämtern erlassen, dagegen denselben aufgetragen, daß sie den Gerichten auf deren Requisition je nach Bedürfniß des einzelnen Falles entweder einen beglaubigten Auszug aus dem Cataster der realen und radicirten Gewerbe von Amtswegen anfertigen oder den Cataster selbst im Originale zum dienstlichen Gebrauche mittheilen, ferner den Notaren am Sitze des Bezirksamtes auf Ansuchen die Einsicht des Catasters gestatten, den auswärtigen Notaren aber beglaubigte Auszüge aus demselben zufertigen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Seite 583. (Zu § 42 der Instruction.)

Die Verpflichtung der Malzmüller steht den k. Stadt- und Landgerichten zu. (Just.M.E. vom 19. Febr. 1863, K.A.B. S. 360.)

Seite 584. (Zu § 45 der Instruction.)

Stellvertretung durch einen Advokaten ist hier eben so wie bei Gesuchen um Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung gestattet. (M.E. vom 27. Nov. 1862, K.A.B. S. 2635.)

Es ist zweifellos, daß bei der Gemeindebehörde auch Erklärungen wegen Verzichts auf eine Gewerbsconcession giltig zu Protokoll genommen werden können.

Seite 586. (Zu § 53.)

Durch Fin.M.E. vom 3. Jan. 1863, R.A. vom 8. Jan. 1863, werden die Rentämter beauftragt, aus den ihnen nach § 5 der Bekanntmachung vom 15. Jan. 1862, R.B. S. 1450, von den Notaren mitzutheilenden Verzeichnissen, und aus den gerichtlichen Mittheilungen über Erbschaften, Vermächtnisse ꝛc. die an realen und radicirten Gewerben vorkommenden Besitzveränderungen den Distriktspolizeibehörden quartaliter mitzutheilen.

Seite 587. (Zu § 57.)

Ueber den Werth und Einfluß des Herkommens in Gewerbssachen vergl. Bl. f. a. Pr. I. 107.

Seite 589. (Zu § 60 Ziff. 1.)

Laut M.E. vom 19. Febr. 1863 wird das Gewerbe der Sporer und Geschmeidemacher mit den in § 60 Ziff. 1 genannten Gewerben vereinigt.

Seite 591. (Zu § 64.)

Nach M.E. vom 8. Jan. 1863 sollen für Pfragner (Fragner), Huckler, Salzstößler, Melber und Früchtenhändler künftighin keine neuen Concessionen mehr verliehen werden, außer bei Realrechten.

Seite 591. (Zu § 65.)

Salzhandel. Nach M.E. vom 8. Jan. 1863 sind künftighin von den Gewerbspolizeibehörden nach vorgängiger Rücksprache mit den Salzfactoren statt der Concessionen, nur einfache Bewilligungen als für Commissionsgeschäfte zu ertheilen.

Seite 596. (Zu § 76.)

Vergl. Min.Bek. vom 5. Nov. 1862, R.B. S. 2470, den gewerblichen Verkehr von Malzfabriken und Malzniederlagen im dießrheinischen Gebiete betr.

Seite 596. (Zu § 78.)

Das Gewerbe der Wildprethändler und Geflügelhändler ist freigegeben, M.E. vom 6. Dez. 1862; eben so das Gewerbe der Beinringler und Nestler, der Gold- und Silberschläger, der Gewürz-, Oel- und Papiermüller. (M.E. vom 31. Dez. 1862.)

Durch Entschl. des Handelsministeriums vom 14. April 1864, K.A.B. S. 641, ist für den mittelfränkischen Regierungsbezirk der Handel mit Mehl, Gries, Rollgerste, Grütze und gebrochenen Erbsen freigegeben.

(Zu § 114 Ziff. 2.) Seite 608.

Ueber die administrative Natur der Gewerbsstreitigkeiten vergl. O.A.E. vom 30. März 1863, R.B. S. 581.

d) Verwendung jugendlicher Personen in Fabriken. Seite 623.

Ueber gesundheitspolizeiliche Vorschriften bei dem Arbeitsbetrieb in Fabriken und bei Gewerben 2c. laut Min.Bek. vom 8. April 1863, und über Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlichen Abänderung von Fabriken und Werkstätten laut Min.Bek. vom 16. Mai 1863, R.B. S. 994, siehe oben: „Medicinalpolizei."

e) Mißbrauch fremder Gewerbszeichen und Firmen. Seite 624.

Die nach Art. 336 und 341 des St.G.B. vorbehaltene Verordnung, den Schutz von Waarenbezeichnungen betr., ist unterm 21. Dez. 1862, R.B. S. 2662, erschienen, und ordnet an:

Wer sich eines Fabrikzeichens bedienen will, hat von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare bei der Distriktspolizeibehörde, in München beim Magistrate, Anmeldung zu machen und eine genaue Abbildung dieses Zeichens zu übergeben.

Die Distriktspolizeibehörden haben hierüber einen Cataster anzulegen und evident zu erhalten. Gegen Uebertreter der Verordnung bleibt bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam die Einziehung der Concession oder Licenz vorbehalten.

Vergl. Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen
mit Frankfurt vom 31. Juli 1863, R.B. S. 1291.
mit dem Königreich Sachsen vom 18. Aug. 1863, R.B. S. 1471.
mit dem Königreich Würtemberg vom 21. Aug. 1863, R.B. S. 1473.

f) Hausirhandel und Wandergewerbe. Seite 624.

Ueber den Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes vergl. Bl. f. a. Pr. X. 76.

Die A. V. vom 29. Juli 1863, R.B. S. 1490, ordnet an:

Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts anderes verordnet, an Geld bis zu 25 fl. — im Rückfalle bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen — bestraft.

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handlungsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten oder Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu

Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

Die im § 69 der V.V. vorbehaltene A. V. über den Hausirhandel ist unterm 29. Juli 1863, R.B. S. 1490, erlassen worden, und lautet:

§ 1. Unter Hausirhandel wird das Feiltragen von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in die Häuser verstanden.

§ 2. Der Hausirhandel kann, soferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§ 3. Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels setzt, soferne deren Ertheilung nicht im Interesse des einen oder andern Industriezweiges begründet ist, in der Regel ein Bedürfniß der Gegend, für welche die Erlaubniß nachgesucht wird, voraus.

Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden an Personen, welche mindestens 24 Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und ekelhaften Krankheiten frei, der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt und ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind.

Arbeitsfähigen Personen unter 30 Jahren darf jedoch ohne die dringendsten Gründe keine Hausirbewilligung ertheilt werden.

Bei den von Israeliten angebrachten Gesuchen sind die Bestimmungen des § 20 des Edicts vom 10. Juni 1813 sorgfältig zu wahren, wonach der Hausirhandel nur den beim Einscheinen des Edicts darauf ansässigen Israeliten transitorisch bis zur Erlangung eines anderen Erwerbszweiges gestattet ist.

§ 4. Die Berechtigung zum Hausirhandel kann von der Distriktsverwaltungsbehörde nur an Angehörige ihres Bezirkes und für den Umfang dieses Bezirkes verliehen werden.

In anderen Fällen steht die Verleihung der Berechtigung den k. Kreisregierungen, K. d. J., zu.

Bezüglich der Anbringung und Instruction der Gesuche haben die Bestimmungen der §§ 45 und 48 der Gew.Instr. vom 21. April 1862 analog in Anwendung zu kommen.

Bei Gesuchen um die Hausirbewilligung im Grenzzollbezirke hat sich die Sachinstruction jederzeit auf die Einvernahme des betreffenden Hauptzollamtes zu erstrecken.

Die von einer k. Kreisregierung, K. d. J., ertheilte Bewilligung berechtiget, soferne nicht eine engere Grenze bezeichnet ist, nur zum Hausirhandel innerhalb des Bezirks derjenigen Regierung, welche sie ertheilt hat.

Soll die Befugniß daraus auf einen anderen Bezirk oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu auf dem betreffenden Hausirpatent besonders vormerken.

§ 5. Hausirpatente dürfen in der Regel und vorbehaltlich der Bestimmung in § 91 der Zollordnung vom 17. Nov. 1837 nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) Stick-, Näh- und Stricknadeln, Haken, Schlingen, Fingerhüte, ordinäre Knöpfe von Metall oder aus Haaren, Holz, Knochen, ordinäre Scheeren und Taschenmesser, Nadelbüchschen, leinene und wollene, gefärbte und ungefärbte Bänder und Schnüre geringeren Werthes, und Zwirn, Strickbaumwolle, Baumwollenfaden;
2) einheimische Töpfer-, Steingut-, Fayence-, Porzellan- und Glaswaaren;
3) Schreibmaterialien;
4) Seife;
5) gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren;
6) Bürstenbinderwaaren und Siebmacherwaaren;
7) Hecheln, Mäusefallen und andere Drahtgeflechte;
8) Sensen, Sicheln, Schleifsteine;
9) feinere Korbmacherarbeiten und Strohwaaren;
10) Holzwaaren und Schwarzwälderuhren, dann Papp- und Cartonagearbeiten, die sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren und die Berchtesgadener- und Ammergauer-Waaren;
11) leinene Waaren aller Art, wollene Decken und Nördlinger Teppiche, gehäckelte, gestrickte und gestickte Waaren;
12) plastische Nachbildungen aus Papiermaché, Gyps, Thon und anderen gebrannten Stoffen;
13) mechanische, mathematische, optische, physikalische Instrumente;
14) Mineralwasser;
14) Stiefelwichse, Wagenschmiere und Schmutzkugeln.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt werden.

Die Patente der Israeliten zum Hausirhandel mit Gegenständen, zu deren hausirweisem Absatze kein neues Patent mehr ertheilt wird, dürfen nur dann erneuert werden, wenn die bei der ursprünglichen Ertheilung in Betracht gezogenen sachlichen oder öconomischen Verhältnisse der Bewerber sich nicht verändert haben.

§ 6. Die Berechtigung gilt nur für die Person, für welche sie verliehen ist und darf gleichzeitig nicht durch dritte Personen ausgeübt werden.

Zur Ausübung derselben durch eine dritte Person hat der Berechtigte, wenn er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den Hausirhandel nicht persönlich betreiben kann, ebenso wie zur Mitführung von Begleitern die besondere Erlaubniß jener Stelle oder Behörde nothwendig, welche über die Berechtigung selbst erkennt. Jedoch kann dem Inhaber einer von der k. Regierung, K. d. J., ausgegangenen Berechtigung im Falle vorübergehender persönlicher Verhinderung die Ausübung durch einen Dritten bis zur Dauer von sechs Wochen von der Distriktsverwaltungsbehörde gestattet werden.

Die Zulassung von Begleitern oder Stellvertretern des Berechtigten ist strenge nach dem wirklichen Bedürfnisse des Letzteren zu bemessen, und es sind nur solche Personen zuzulassen, welche alle jene Eigenschaften

für sich ausweisen, die für den Hausirhandel überhaupt im § 3 vorgeschrieben sind.

Das Mitführen von Kindern ist unbedingt verboten. Einem Ehepaar, das unmündige Kinder besitzt, kann das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe in der Regel nicht und auch ausnahmsweise bei besonders dringenden Gründen nur dann gestattet werden, wenn nachgewiesenermaßen für die Beaufsichtigung und Erziehung der zurückgelassenen Kinder genügend gesorgt ist. Dagegen kann durch die Zulassung einer abwechslungsweisen Benützung eines hierauf eingerichteten Hausirpatentes auf die Verhältnisse solcher Eheleute Rücksicht genommen werden.

Die Abtretung der Berechtigung an einen Dritten findet nicht statt. Dagegen ist auf Absterben des Inhabers seine Wittwe, ihre persönliche Befähigung, § 3, vorausgesetzt, zur Fortbenützung der Berechtigung für die noch übrige Giltigkeitsdauer befugt.

§ 7. Die Unterhaltung von Waarenlagern außerhalb des Wohnortes in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Bewilligung verboten.

§ 8. Die Hausirbewilligung schließt ohne ausdrückliche Erlaubniß die Befugniß nicht in sich, zur Ausübung des Gewerbes ein bespanntes Fuhrwerk oder ein Lastthier zu gebrauchen.

Bei Würdigung der hierauf gerichteten Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausirers, sondern hauptsächlich auch darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbes, wie z. B. bei dem Handel mit Töpfer- und Steingutwaaren, der Gebrauch eines bespannten Wagens erforderlich ist.

Fuhrwerke, welche zu anderen Zwecken, z. B. zu Wohnungen dienen, sind unbedingt auszuschließen.

§ 9. Die Einsetzung in die Berechtigung geschieht mittels Einhändigung eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgefertigten Patentes, welches die Form eines Arbeitsbuches erhält, mit dem auf die Enden des Einbandfadens gedruckten amtlichen Siegel versehen sein muß und dem Inhaber zugleich als Reiseurkunde dient.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) eine möglichst vollständige Beschreibung der Person, welcher die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt ist, wobei Vor- und Zuname, Alter und Heimat des Berechtigten und, wenn er schreiben kann, dessen eigenhändige vollständige Namensunterschrift nicht fehlen darf;
2) die Waarengattung und den geographischen Bezirk, wofür die Bewilligung ertheilt ist;
3) die Anführung der Entschließung der k. Kreisregierung, wenn die Berechtigung auf einer solchen beruht;
4) die besondere Erlaubniß zum Gebrauche eines Fuhrwerkes oder Lastthieres;
5) wenn dem Berechtigten Begleiter gestattet sind, deren Namen, Heimat, Alter und Personalbeschreibung;
6) die besonderen Verhaltungsvorschriften nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen.

Der Vertreter eines Dritten in der Ausübung der Berechtigung ist in dem Patente auf die unter Ziff. 1 bemerkte Weise unter gleichzeitiger Benennung des Gewaltgebers zu bezeichnen.

Der Uebergang der Berechtigung an die Wittwe des Inhabers wird in dem Patente unter Bezeichnung der Wittwe auf die unter Ziff. 1 bestimmte Weise beurkundet.

§ 10. Die Hausirpatente sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

Uebrigens ist die ertheilte Bewilligung widerruflich und kann demnach wegen neu eingetretener oder früher unbekannt gebliebener Umstände noch vor Ablauf der bestimmten Giltigkeitsdauer zurückgenommen werden.

§ 11. Die Erneuerung der Hausirpatente ist ganz nach den Vorschriften über die ursprüngliche Ertheilung von Hausirpatenten zu behandeln.

Die deßfallsigen Gesuche sind im Monate Dezember zu stellen und zu bescheiden.

Die Erneuerung kann, woferne noch hinreichender Raum vorhanden ist, in das frühere Patent eingetragen werden.

Bei Aushändigung eines neuen Patentes ist das abgelaufene einzuziehen.

§ 12. Ein neues Patent statt eines angeblich verlorenen kann nur von der Distriktsverwaltungsbehörde, welche das frühere Patent ausgestellt hat, und nur in dem Falle ausgefertigt werden, wenn bei genauer Untersuchung eine Verschuldung des Hausirers nicht erhoben wird.

Zu diesem Ende ist namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorene Urkunde die letzten Visirungen erhalten hat, Rücksprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hausirers seit der letzten bekannten Visirung seines Patentes Untersuchung zu pflegen.

In dem neuen Patent ist die Veranlassung zur Ausstellung desselben nebst dem Datum des vorhergegangenen Patentes anzugeben, auch wenn in das letztere eine Bestrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patentes ist die Fortsetzung des Hausirhandels nicht gestattet.

§ 13. Der Tag, an welchem der Hausirer seine Wanderung antritt, wird von der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes im Patente vorgemerkt.

Eben dieß wiederholt sich, so oft er nach einem Zwischenaufenthalte zu Hause von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wobei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit in dem Patente bemerkt wird.

Die zum Hausirhandel in mehreren Bezirken berechtigten Hausirhändler sind verpflichtet, so lange sie sich auf der Gewerbewanderung befinden, mindestens von 14 zu 14 Tagen sich vor einer Distriktsverwaltungsbehörde zur Durchsicht ihrer Patente zu stellen.

Die visirende Distriktsverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der bestehenden Vorschriften von Seite der Hausirhändler genau zu prüfen und zu diesem Zwecke, soweit es nöthig, auch den Waarenvorrath zu

untersuchen und darauf zu achten, daß die Ortspolizeibehörden die Einträge in der vorgeschriebenen Form machen. — Die geschehene Durchsicht und der Tag derselben ist im Patente zu beurkunden.

§ 14. In jeder Gemeinde, wo der Hausirer von seiner Berechtigung, die er stets in Urschrift mit sich führen muß, Gebrauch machen will, hat er hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen und sich hierbei durch Vorzeigung seines Hausirpatentes über seine Berechtigung auszuweisen.

Walten gegen die Aechtheit des Documentes oder gegen die Person, die es betrifft, keine Bedenken ob, und liegt außerdem nichts Ordnungswidriges und Verdächtiges vor, so darf die Erlaubniß nicht verweigert werden. — Die Ertheilung der Erlaubniß und deren Dauer ist im Patente vorzumerken.

Sind die bestehenden Vorschriften in irgend einer Beziehung nicht eingehalten, so hat die Ortspolizeibehörde dem Hausirer die Erlaubniß zu verweigern und das geeignete Verfahren gegen denselben zu veranlassen.

§ 15. Auch nach erlangter ortspolizeilicher Erlaubniß darf der Hausirer in Ausübung seines Gewerbes jene Häuser nicht betreten, deren Bewohner den Hausirern den Eintritt durch Anschläge untersagt haben und ist auch ohne solchen Anschlag gehalten, auf Zurückweisung das Haus sogleich zu verlassen.

§ 16. Zur Ueberwachung der Hausirer sind die örtlichen Polizeiorgane, die k. Gendarmerie, sowie die Zollschutzwache verpflichtet.

§ 17. Ausländer können nur von der k. Kreisregierung, K. d. J., zum Hausirhandel ermächtigt werden, wenn sie die persönliche Befähigung, § 3, besitzen, und sich über ihre Heimat und Unbescholtenheit ausweisen und wenn das Bedürfniß durch inländische Hausirer nicht gedeckt ist.

§ 18. Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs, z. B. Hefe, Sämereien, grobe Geflechte aus Holzspähnen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh, dann Flachs und Hanf u. s. a. auf der Straße und das Hausiren mit denselben ist den vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel nicht unterworfen und unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des P.St.G.B. nur der ortspolizeilichen Regelung.

Das Feiltragen eingesammelter Arzneistoffe, als Kräuter, Wurzeln, Früchte, spanischer Fliegen u. s. w. bei Apothekern, Arzneiwaarenhändlern und Inhabern chemischer und pharmazeutischer Fabriken ist den Vorschriften über den Hausirhandel gleichfalls nicht unterworfen.

§ 19. Bezüglich des Hausirhandels mit Salz ist in weiterer Ausdehnung der A. V. vom 1. Nov. 1809, R.B. S. 1777, jedem Inländer erlaubt, Kochsalz (offen wie verpackt) von den Salinen Traunstein, Reichenhall, Rosenheim und Berchtesgaden, dann an den übrigen in den älteren 6 Kreisen befindlichen ärarialischen Salzniederlagen, sei es mit eigenem oder fremdem Fuhrwerke, mittels Eisenbahn oder auf den für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Wasserstraßen zu beziehen, und im ganzen Königreiche, mit Ausnahme der Kreise Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz, wieder zu verkaufen, jedoch in Orten, wo

sich berechtigte Salzhändler oder Salzkrämer befinden, nicht unter fünfzig Pfund, und nur in den übrigen Orten in kleineren Quantitäten.

Wer auf solche Weise Salz bezieht, ist jedoch schuldig, die von der betreffenden Aerarialsalzniederlage (Hauptsalzamt, Salzamt, Salzfactorie rc.) erhaltene Salzpolette jedesmal vor dem Verkaufe der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen und durch Visirung derselben die örtliche Polizeiaufsicht, daß es inländisches Salz sei und das vorgeschriebene Maß nicht überschritten werde, zu bewirken.

Die Abgabe des Viehsalzes findet nur an Landwirthe und Viehhalter statt und unterliegt den bestehenden Beschränkungen.

§ 20. Auf das Hausiren mit Preßerzeugnissen finden die vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel keine Anwendung.

Messen und Marktverkehr. Handlungsreisende.

§ 21. Berechtigte Großhändler, Kaufleute, Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe, Fabrikanten, Handwerker, dann Unternehmer von freien Erwerbsarten und Gewerben, welche mit ihren Waaren und Producten Messen und Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten und bedürfen daher auch keines Hausirpatentes.

Dieselben haben sich über ihre Qualität lediglich durch ihre Gewerbsurkunden auszuweisen.

Die Substituirungsbefugniß ist durch § 68 der Gew.Ordn. vom 21. April 1862 geregelt. Ueber das Substituirungsverhältniß muß eine besondere polizeiliche Legitimation beigebracht werden.

§ 22. Wer den obenbezeichneten Gewerbscategorien nicht angehört und die Messen und Jahrmärkte als Fierant, Marktfahrer, beziehen will, muß das Recht hiezu durch Lösung eines Markthandelspatentes erwerben.

Die Ertheilung der Markthandelspatente steht der k. Regierung, K. d. J., jenes Kreises zu, in welchem die zu Berechtigenden ihren Wohnsitz haben.

Das von einer k. Kreisregierung, K. d. J., ausgestellte Markthandelspatent berechtigt zum Bezuge aller Messen und Jahrmärkte des ganzen Königreichs.

Markthandelspatente sind jedoch nur ausnahmsweise in mäßiger Zahl und bei nachgewiesener Würdigkeit und Dürftigkeit der Bewerber zu ertheilen.

Die Markthandelspatente müssen eine genaue Personalbeschreibung des Berechtigten, eine namentliche Aufführung der Waaren, womit derselbe zu handeln befugt sein soll, sowie eine ausdrückliche Verwarnung gegen den Hausirhandel enthalten.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 3, Abs. 2, 6, 7, 10—12 auf die Markthandelspatente gleichmäßige Anwendung.

§ 23. Die Befugnisse der Handlungsreisenden sind durch § 70 der Gew.Ordn. vom 21. April 1862 und Art. 204 des P.St.G.B. geregelt.

Inländische Handlungsreisende, welche nur im Inlande Bestellungen suchen wollen, haben sich mit einem Gewerbszeugnisse der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes zu legitimiren.

Dasselbe ist nur während jenes Kalenderjahres giltig, für welches es ausgestellt wurde.

§ 24. Auswärtige, in ihrer Heimat zum Handel berechtigte Gewerbleute werden unter den im § 116 der Gew.Ordn. vom 21. April v. Js. gegebenen Voraussetzungen rücksichtlich des Rechtes zum Bezuge der Messen und Jahrmärkte wie die Inländer behandelt.

Dasselbe Verhältniß findet auch bezüglich der Handlungsreisenden auswärtiger Gewerbs-, Fabriks- und Handlungsinhaber, welche in Bayern Bestellungen suchen wollen, statt.

In Ansehung der Behandlung und der Legitimationen sind überdieß die bezüglichen Staatsverträge und Vereinbarungen maßgebend. Die jeweils verabredeten Vollzugsbestimmungen werden von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

Von dem Aufkaufen im Umherziehen.

§ 25. Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft Waarenaufkäufe machen.

§ 26. Wer außerdem das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, von Garn, Asche, Federn, Borsten, Glasscherben, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern u. s. w. im Umherziehen gewerbsmäßig betreiben will, bedarf, soferne nicht in den folgenden Paragraphen einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, eines Patentes und unterliegt den sämmtlichen Vorschriften in Betreff des Hausirhandels.

Bei Gestattung des hausirweisen Aufkaufs von alten und gebrauchten Gegenständen, z. B. altem Eisen, getragenen Kleidern ꝛc. ist in Hinsicht auf die Leichtigkeit des Mißbrauchs eines solchen Patentes zur Unterbringung entwendeter Gegenstände eine besondere Vorsicht anzuwenden.

§ 27. Das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln, ist den Vorschriften des § 26 nicht unterworfen.

§ 28. Inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten sind berechtigt, Lumpen und andere Stoffe der Fabrikation in dem ganzen Umfange des Königreiches durch Commissionäre aufkaufen zu lassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, jedes von ihnen abzusendende Individuum der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimat zu benennen, welche, wenn dasselbe vierundzwanzig Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei und der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt ist, das Patent ausfertigt.

Mit dem Beginne des Kalenderjahres haben die Auftraggeber die Fortdauer der Beauftragung des Commissionärs in dessen Patent zu bestätigen, wornach die polizeiliche Bewilligung nach Befund erneuert wird.

Der Mangel dieser Bestätigung, sowie auch eine im Laufe des Jahres über Auflösung des Contractes von dem Auftraggeber der Po-

lizeibehörde erstattete Anzeige hat sogleich die Entkräftung und Abnahme des Patentes zur Folge.

Die Patente der Lumpensammler unterscheiden sich von den Patenten für den Hausirhandel nur dadurch, daß deren erstes Blatt auch die Bezeichnung des Auftraggebers des Sammlers enthält.

Den aufgekauften Waarenvorrath haben die Sammler an den Auftraggeber abzuliefern, oder an jene Personen, welche von dem Auftraggeber zur Uebernahme und Spedition der von seinen Commissionären gesammelten Lumpen bevollmächtigt sind.

Das entbehrliche Material dürfen die Fabrikanten selbstständig in den Handel bringen.

§ 29. Ausländischen Papier- und Kunstwollfabrikanten ist, insoweit in den Staaten, denen sie angehören, das Gleiche gegen Bayern beobachtet wird, unter den nachfolgenden Bestimmungen gestattet, im bayerischen Staatsgebiete Lumpen für ihren Bedarf umherziehend sammeln zu lassen.

a) Der Commissionär des ausländischen Fabrikanten hat, wenn er gleichfalls ein Ausländer ist, bei der Distriktsverwaltungsbehörde der Eintrittsstation, wenn er Inländer ist, bei der Distriktsverwaltungsbehörde seines Wohnortes die zur Ausstellung eines Patentes überhaupt erforderlichen Zeugnisse (§ 28) zu übergeben, nebst
   1. einem amtlich beglaubigten Zeugnisse des ausländischen Fabrikanten über den dem Inhaber ertheilten Auftrag zum Lumpensammeln;
   2. einem amtlichen Zeugnisse über die von seinem Auftraggeber mit gesetzlicher Ermächtigung ausgeübte Fabrikation, welche beide Documente nicht über ein Jahr alt sein dürfen.

b) Diese Ausweise, auf deren Grund bei richtigem Befund dem Commissionär ein Patent von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt wird, werden in diesem erwähnt, auch wird auf den beiden letztgenannten Urkunden (1 und 2) die geschehene Ausstellung eines Patents bemerkt.

Die Erneuerung des Patentes geschieht von der Distriktsverwaltungsbehörde, welche dasselbe ausgestellt hat; dieselbe setzt aber die Erneuerung der obengenannten beiden besonderen Zeugnisse 1 und 2 voraus.

Soweit die Distriktsverwaltungsbehörden über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in dem Staate des ausländischen Fabrikanten, der im diesseitigen Gebiete Lumpen sammeln lassen will, nicht von ihrer vorgesetzten Stelle unterrichtet sind, haben sie die Ausstellung eines Patentes für den Commissionär des fremden Fabrikanten von der Beurkundung dieser Gegenseitigkeit durch ein Zeugniß der obersten oder einer Kreisregierungsbehörde des betreffenden Staates abhängig zu machen.

§ 30. Den Lumpensammlern ist gestattet, mit den im § 5 Ziff. 1 aufgeführten Gegenständen Tauschhandel zu treiben.

§ 31. In der Ausübung der Berechtigung und bezüglich der Einziehung der Patente sind die Lumpensammler allen für den Hausirhandel gegebenen Vorschriften unterworfen.

§ 32. Neben diesen Commissionären sind zur Sammlung der Lumpen auf eigene Rechnung und zum Wiederverkaufe an inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten nur noch solche Inländer berechtigt, welche von der k. Kreisregierung, K. d. J., förmlich hierauf patentirt werden.

Die Patentirung ist nicht zu erschweren und erfolgt durch die k. Kreisregierung, K. d. J., in deren Bezirk der zu Berechtigende seinen Wohnsitz hat.

Das ausgestellte Patent berechtigt, soferne nicht eine engere Grenze bezeichnet ist, nur zum Lumpensammeln innerhalb des Bezirkes derjenigen Kreisregierung, welche dasselbe ertheilt hat.

Soll die Befugniß auf einen andern Regierungsbezirk oder einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu im Patente besonders vormerken.

§ 33. Der Aufkauf von Vieh und Getreide, von inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel durch Inländer, einschlüssig des Handels mit diesen Producten, ist durch Ausstellung eines Hausirpatentes nicht bedingt, wenn er auch, wie dieß z. B. beim Viehhandel üblich ist, in Verbindung mit dem Wiederverkaufe als Hauptgewerbe mittels Umherziehens von Ort zu Ort betrieben wird. Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufes auf öffentlichen Märkten oder an Händler den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel u. dgl.) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich jedoch mit einer besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen und dieselbe bei der Ausübung ihres Erwerbes bei sich zu führen.

Diese Legitimation wird von der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes ausgestellt, enthält die vollständige Personalbeschreibung des Inhabers und ist nur für die Dauer des Kalenderjahres giltig, in welchem sie ausgestellt ist.

Ausländer sind zum Einkaufe der im Abs. 1 genannten Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr zugelassen.

Wollen dieselben aber mit den fraglichen Gegenständen in Bayern gewerbsmäßig Handel treiben, so haben sie hiezu die Erlaubniß jener Kreisregierung, K. d. J., in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will, zu erholen, soferne es sich nicht bloß um den Absatz eingebrachter Gegenstände der bezeichneten Art, die zu der Classe der in Bayern einheimischen Naturerzeugnisse gehören, in den Grenzdistrikten handelt.

Ausländer, welche eine solche Erlaubniß erhalten, sind verpflichtet, die ihnen hierüber ausgestellte schriftliche Bewilligung bei Ausübung des Handels bei sich zu führen.

Aufsuchen von Arbeitsbestellung.

§ 34. Das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen wird, die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen abgerechnet, dem Hausirhandel gleichgeachtet.

§ 35. Personen, welche bei ihrem Umherziehen kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben, z. B. wandernde Handwerksgesellen, dann Individuen, die landwirthschaftliche Arbeit oder Beschäftigung als Dienstboten suchen, sind den Bestimmungen des § 34 nicht unterworfen.

§ 36. Personen, welche eines der nachbezeichneten Gewerbe treiben, deren Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, bedürfen dazu weder für sich, noch ihre Gesellen und Lehrlinge eines Hausirpatentes.

Unter die hier genannten Personen, welche somit Reparaturen und andere Gewerbsarbeiten außerhalb ihres Wohnorts bei ihren Kunden, ohne bestellt zu sein, vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparaturarbeiten vorzunehmen sind u. s. w., sammeln dürfen, fallen Glaser, Mühlärzte, Schäffler, Siebmacher, Tapezierer, Zinngießer, Pflasterer und Brandmetzger oder Pflasterstecher.

Barbiere, Photographen und Clavierstimmer bedürfen zum Gewerbsbetriebe außerhalb ihres Wohnortes ebensowenig als die Müller zum sogenannten Malterführen eines Hausirpatentes.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen.

§ 37. Scheerenschleifer, Sägfeiler, Kessel- und Pfannenflicker, Hafenbinder, Schirmflicker, Korbflechter, Holzuhrmacher, Bettfedernreiniger, Ratten-, Mäuse- und Wanzenvertilger, dann Personen, welche sich mit der Castration der kleinen Hausthiere befassen u. s. w. sind, wenn sie ihr Gewerbe im Herumziehen von einem Orte zum andern ausüben wollen, gehalten, ein besonderes Patent zu lösen.

Die Ertheilung und Erneuerung dieser Patente richtet sich nach den Vorschriften über die Ertheilung und Erneuerung der Hausirpatente.

In der Ausübung und bezüglich der Patenteinziehung sind die Inhaber den für den Hausirhandel gegebenen Bestimmungen unterworfen.

§ 38. Hinsichtlich des Herumziehens der Privatbeschälhalter wird auf die bezügliche besondere Verordnung verwiesen.

§ 39. Bezüglich der Aufsicht über fremde herumziehende Aerzte, Operateurs u. s. w. verbleibt es bei der Bestimmung des § 18 lit. m. des organischen Edicts über das Medicinalwesen vom 8. Sept. 1808 und den dort angeführten Verordnungen im Zusammenhalte mit der A. V. vom 31. Jan. 1853, die Ausübung der Zahnheilkunde betr.

Schau- und Vorstellungen.

§ 40. Die Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen oder Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten setzt die Erlaubniß der betreffenden k. Regierung, K. d. J., je für deren Bezirk, voraus.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§ 41. Wer in seinem Wohnorte Menagerien, Wachsfiguren-Cabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carroussele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, wer öffentliche Feuerwerke veranstalten, oder in Wirthschaftslocalitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke, Gesänge, Declamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigen will, hat hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde zu erholen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslocalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Bei der Bescheidung solcher Gesuche ist auf die Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bewerbers, sowie auf die mögliche Gefahr einerseits einer dem Publikum lästigen Bettelei, andererseits eines nachtheiligen Einflusses auf die Volkssitten Rücksicht zu nehmen und bei den Feuerwerkern und Musikanten insbesondere auf dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu bestehen. — Außerdem ist die Bewilligung in jedem einzelnen Falle auch noch von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche in sicherheits-, feuer- oder sittenpolizeilichen Rücksichten und örtlichen Verhältnissen begründet sind.

§ 42. Wollen Personen der im § 41 bezeichneten Art ihr Gewerbe außerhalb ihres Wohnortes umherziehend von Ort zu Ort betreiben, so haben sie die Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung je für deren Bezirk zu erwerben, und in den einzelnen Orten, in welchen der für einen oder mehrere Bezirke Ermächtigte sein Gewerbe ausüben will, die besondere ortspolizeiliche Erlaubniß außerdem nachzusuchen.

Wenn jedoch bei Kunstleistungen und Ausstellungen solcher umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder höheres Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren Städten in eigens dazu eingerichteten Localen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Regierungspatentes, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

Militärhautboisten sind nicht verpflichtet, ein Patent zu erwirken, und haben sich dieselben nur mit Urlaubspässen ihrer vorgesetzten Militärbehörde zu legitimiren.

Ausländischen Betreibern von Gewerben der bezeichneten Art ist die Regierungsbewilligung nur dann zu ertheilen, wenn sie eine höhere Stufe von Vollkommenheit nachzuweisen vermögen.

Ausländische Musiker, welche keine Weiterreise auf bayerischem Gebiete, sondern nur die Ausübung ihrer Kunst in einem an der Grenze gelegenen Orte beabsichtigen, bedürfen hiezu nur die Bewilligung der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde.

Schlußbestimmungen.

§ 43. Gegen die orts- und distriktspolizeilichen Beschlüsse findet nur Berufung an die k. Kreisregierung, K. d. J., gegen die erstinstanziellen

Beschlüsse der k. Kreisregierungen Berufung an die zuständigen k. Staatsministerien statt.

§ 44. Die Herstellung der Patentformularien wird von den k. Kreisregierungen, K. d. J., besorgt.

Außer den Kosten der Herstellung einschließlich der Stempelgebühren haben die Empfänger nach Art. 14 und 15 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 noch die Taxe von 36 kr. für die Ausstellung des Patentes zu entrichten.

Für das Visiren der Patente dürfen keinerlei Gebühren erhoben werden.

Oertliche Abgaben zu den Armencassen, Stiftungen u. dgl. werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Die M.E. vom 11. Nov. 1863, K.A.B. S. 1960, theilt die Form für die in § 33 vorstehenden Verordnung vorbehaltenen Legitimationen und Bewilligungen mit.

Ueber die ausgestellten Legitimationen oder Bewilligungen ist ein mit jedem Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichniß zu führen, welches außer der fortlaufenden Nummer die Hinweisung auf das vorjährige Verzeichniß, den Tag der Ausstellung, Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Inhabers, und endlich eine Rubrik für allenfallsige Bemerkungen zu enthalten hat.

Form. I. **Legitimation**

für

(Vor- und Zuname, Stand)

aus: (Heimatsgemeinde, Distriktspolizei- und Regierungsbezirk)

Personalbeschreibung: Alter: Größe: Körperbau: Haare: Augen: Besondere Kennzeichen: Handschrift des Inhabers:	welcher den Ankauf von Getreide, oder der gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel zum Zwecke des Wiederverkaufes auf öffentlichen Märkten, oder an Händler im Umherziehen von Ort zu Ort zu betreiben beabsichtigt. Derselbe ist bei Vermeidung der im Art. 77 des P.St.G.B. bestimmten Strafe an Geld bis zu 25 fl., oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gehalten, diese Legitimation bei Ausübung dieses seines Erwerbes bei sich zu führen. Gegenwärtige Legitimation ist giltig bis zum 31. Dez. (Jahr der Ausstellung.) N. N., den . . . . 18 . . .

(Ausstellende Behörde.)

L. S. (Unterschrift des Amtsvorstandes.)

Form. II. **Königreich Bayern.**

Dem (Vor- und Zuname, Stand)

aus (Heimatgemeinde, Polizeibezirk, Provinz, Staat)

wird hiemit auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres die Bewilligung ertheilt, mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln im Umfange des Königreiches Handel zu treiben.

Derselbe ist bei Vermeidung der im Art. 77 des P.St.G.B. bestimmten Strafe an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gehalten, gegenwärtige Bewilligungsurkunde bei Ausübung dieses seines Erwerbes bei sich zu führen.

N. N., den . . . . 18 . . .

Königliche Regierung . . . .

Kammer des Innern.

L. S. (Unterschrift des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters.)

Seite 629. p) Gewerbecataster.

Vergl. hiemit Anmerkung zu § 53 der Instruction.

Ueber die Befugnisse der Gewerbspolizeibehörden zur Catastrirung der Gewerbe s. Bl. f. a. Pr. III. 17.

Die Verzeichnisse über Gewerbs-Zu- und Abgänge sind nach Art. 59 des Gewerbesteuergesetzes vom 28. Mai 1852, G.B. S. 366, den Rentämtern allmonatlich mitzutheilen.

Seite 630. B. Handel.

1. Messen und Märkte.

Die bleibende Abänderung der einmal festgesetzten Jahrmarktstage kann nur von jener Stelle ausgehen, welche die Bewilligung des Marktes selbst ertheilt hat; die vorübergehend veranlaßte Verlegung von Märkten auf andere als die festgesetzten Tage ist in allen Fällen den Distriktspolizeibehörden zu überlassen.

Seite 631. Bezüglich des Gewerbebetriebs der Handlungsreisenden verfügt eine Entschl. des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. März 1864 folgendes:

1) Die k. Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren, Stadtcommissariate, dann die k. Polizeidirection München, welchen die Ausstellung der fraglichen Karten zusteht, haben den Betrag von je 36 kr. in ihren Taxregistern und zwar in der Rubrik Verwaltungstaxen zu verrechnen, und die treffenden Einnahmen mit den übrigen Taxerträgnissen an die k. Rentämter abzuliefern. Eine Stempelverwendung findet hiebei nicht statt.

2) Der Ausfertigung jeder Karte ist die Nummer des Taxregisters beizusetzen.

3) Ueber die den genannten Behörden von den k. Kreisregierungen, K. d. J., alljährlich zugehenden Formularien der für das Kalenderjahr geltenden Legitimationskarten haben diese Behörden ein einfaches Material-Verzeichniß zu führen, in welchem die Einnahme und die mit der Monats- und Nummerbezeichnung des Taxregisters zu versendende Abgabe vorzutragen ist, so zwar, daß zu jeder Zeit der Activstand gezogen und mit dem vorhandenen Vorrathe verglichen werden kann.

4) Nach Ablauf des Kalenderjahres, und zwar bis 15. Januar jeden Jahres, sind die unverwendet gebliebenen Legitimationskarten-Formularien, nebst dem Material-Verzeichniß an die k. Regierung, K. d. J., einzusenden, woselbst diese Formularien gleich den unverwendet gebliebenen Jagdkarten-Formularien behandelt, und die Verzeichnisse Behufs der Controlirung bei Revision der Taxregister an die Finanzkammer abgegeben werden.

5) Den k. Regierungsfinanzkammern bleibt es überlassen, gelegentlich der örtlichen Gebührenbewerthungsprüfungen über die Vorräthe an diesen Formularien Kenntniß zu nehmen, und zur Controle mit

den nach § 19 der Vollzugsinstruction vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens einzusendenden Taxregistern für das I. Quartal des Etatsjahres sich auch die übrigen bezirksamtlichen Taxregister des verwichenen Kalenderjahres vorlegen zu lassen.

4. Handel mit Gold- und Silberwaaren. Seite 632.

Art. 187 des P.St.G. bestimmt:

Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feil halten oder verkaufen, die den Verordnungen über den Feingehalt und die Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit die Confiscation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

Die V. vom 25. Jan. und 1. Aug. 1741, welche durch M.R. vom 9. Nov. 1819 als auf alle Regierungsbezirke giltig und anwendbar erklärt ist, wurde republicirt am 17. Oct. 1817 von der Isarkreisregierung. (Döll. XXVII. S. 743.)

Den Polizeibehörden ist die periodische Visitation übertragen.

Zwanzigster Abschnitt.

Armen- und Creditwesen.

A. Bestand der Armenpflege. Seite 637.

Die vermöge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath eintretenden Mitglieder bedürfen keiner Bestätigung, wogegen die in den Pflegschaftsrath gewählten Mitglieder von der unmittelbar vorgesetzten Staatsbehörde zu bestätigen sind.

(§ 50 und 51 der V.V. vom 24. Dez. 1833.)

In allen magistratischen Orten wird der Vorstand der Armenpflege gewählt. (M.E. vom 29. April 1838, Döll. XXVI. S. 648.)

Bestand der Distriktsarmenpflege. Seite 639.

Der Bezirk (Umfang) der Distriktsarmenpflege hat sich allerwärts nach dem Umfange der Distriktsgemeinde zu richten und zu bilden.

(M.E. vom 21. Sept. 1862 Nr. 16,399.)

Ueber Kinderbewahranstalten vergl. Döll. XXIV. S. 594. Bl. f. a. Pr. VI. 337. Seite 641.

(Zu Art. 6.) Seite 642.

Dem Distriktsarmenfonde können durch freiwilligen Beschluß der Localarmenpflegen einzelne Einnahmscategorien der Localarmenpflegen zur Dotirung bestimmter Distriktsinstitute überlassen werden.

(§ 72 Ziff. VI. der V.V. vom 24. Dez. 1833.)

Seite 642. (Zu Art. 10.)

Der Vorstand des Armenpflegschaftsrathes in Orten mit magistratischer Verfassung wird stets durch Wahl bestimmt.

Seite 642. b) Curkosten für Ausländer.

Die früher mit verschiedenen Staaten wegen Aufnahme und Verpflegung erkrankter Angehöriger fremder Staaten abgeschlossene Verträge sind großentheils durch den Staatsvertrag vom 11. Juli 1853, R.B. 1854 S. 120, außer Kraft gesetzt.

Die zur Zeit geltenden Bestimmungen s. unten S. 94.

Diese Staatsverträge erscheinen jedoch bezüglich derjenigen Staaten, welche dem Gothaer Staatsvertrage über Aufenthalt, Verpflegung oder Ausweisung von Ausländern beigetreten sind, nach Maßgabe dieses Vertrages modificirt. Vergl. oben Heimat S. 528 u. ff. und S. 525.

Seite 644 (Zu Art. 59 u. ff.)

Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsstiftungen gehört nicht zum Wirkungskreis der Armenpflege; diese Verwaltung ressortirt zu den Gemeindebehörden.

Zu den ordentlichen Einnahmen der Armenpflegen gehören:

1) die Erträgnisse der Armenstiftungen, die Ueberschüsse der Wohlthätigkeitsstiftungen;
2) die Erbschaften unterstützter Personen, welche ohne Notherben verstorben sind, Art. 3 der V. vom 17. Nov. 1816;
3) die Jagdkartenantheile, Art. 15 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850, G.B. S. 124;
4) Beiträge der in einer fremden Gemeinde heimatberechtigten Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter zur Krankenverpflegung, Art. 4 des Ges. vom 25. Juli 1850, Unterstützung erkrankter Personen betr., G.B. S. 343;
5) die Zinsen des Vermögens heimlich Ausgewanderter, Ed. vom 29. Aug. 1808, R.B. S. 1937;
6) die nach örtlichen Verhältnissen einzuführenden Localabgaben auf öffentliche Vergnügungen, Art. 63 der V., A. V. vom 18. Juni 1862, R.B. S. 1393;
7) Strafen der Winkelagenten, V. vom 18. Febr. 1811, R.B. S. 289, Einf.G. Art. 3 Ziff. 3 Art. 34;
8) die nach dem Ges. vom 15. April 1840 über Nachdruck erkannten Geldstrafen;
9) nach V. vom 22. Nov. 1815, R.B. S. 1001, Döll. XII. S. 542, unter gegebenen Voraussetzungen das Eigenthum an gefundenen Sachen;
10) freiwillige Beiträge;
11) der Ertrag von Sammlungen;
12) Zuschüsse aus dem Distriktsarmenfond;
13) die gesetzlichen Antheile an Polizeistrafen, und zwar zu $^2/_3$ nach Maßgabe des P.St.G.:

Strafen in Bezug auf Glücksspiele, Art. 104,
" " " " Gesundheitspflege in Wohngebäuden, Art. 130,
" " " " Nahrungsmittel, Art. 131—134,
" " " " Aufsicht auf Hunde, Art. 143,
" " " " Sicherheitspolizei wegen Bedeckung von Gruben ꝛc., Art. 147,
" " " " Straßenpolizei, Art. 159,
" " " " öffentliche Reinlichkeit, Art. 160—163,
" " " " Feuerpolizei, Art. 166—176,
" " " " Brandversicherung in der Pfalz, Art. 177,
" " " " Markt-, Schrannen- und Victualienordnung, Art. 200—203,
" " " " Verwendung von Kindern in Fabriken, Art. 213,
" " " " Dienstbotenwesen, Art. 214—219,
" " " " Feldpolizei, Art. 221—228,
" " " " jagdpolizeiliche Bestimmungen, Art. 229;

14) der Erlös polizeilicher Confiscationen zu $^2/_3$:
unbefugt gesammeltes Geld, Art. 104,
von confiscirten Lebensmitteln, Art. 134,
von confiscirten vorschriftswidrigen Waaren, Art. 196, 197, 203,
von confiscirtem, jagdpolizeiwidrig erlegtem Wilde, Art. 229;

15) weitere gesetzliche Strafantheile:
a. nach Art. 17 des Ges. vom 25. Juli 1850, G.B. S. 330, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.,
b. Art. 9 des Gewerbsgesetzes, Eingriff in Privilegien betr.,
c. Art. 20 Abs. 2 und 26 Abs. 2 des Ges. vom 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betr., G.B. S. 49,
d. Art. 16 und 22 des Ges. vom 31. Mai 1856, über Capitalrentensteuer,
e. Gewerbsteuergesetz vom 11. Juli 1856, Art. 32, 47, G.B. S. 139,
f. Art. 86 des revid. Gem.Ed., Strafen nachlässiger Gemeindebevollmächtigter und Magistratsräthe, M.E. vom 26. Aug. 1819, Döll. XI. S. 388.

Keine Einnahmsquellen bilden mehr:

a) die Hundevisitationsgebühren. Sie gehören nach M.E. vom 6. Febr. 1853 der Gemeindecasse, und sind nur dann der Armenpflege zu verrechnen, wenn die Gemeinde solches beschließt;

b) die Succumbenzgelder. V.V. vom 24. Dez. 1833, § 24, 4b., sie gehören nach § 69 des Ges. vom 17. Nov. 1837, G.B. S. 56, dem Advokaten-, Wittwen- und Waisenfonde;

c) die quarta pauperum. Art. 60 der V. vom 17. Nov. 1816, Landt.Absch. vom 15. April 1840 Abth. III. B. G.B. S. 21;

d) die Zinsforderungen aus Schuldurkunden der Staatsschuldentilganstalt. V.V. § 24, 4e. Ges. vom 29. Sept. 1861, Verjährung von Staatsobligationen, G.B. S. 33.

Seite 645. **Zulassung zum Armenrecht.**

(A. V. vom 11. Oct. 1857, R.B. 1857 S. 1335.)

Den Parteien, welche in einer Civilproceßsache das Armenrecht nachsuchen, ist vom Proceßgerichte ein Zeugniß darüber auszustellen, daß ein Rechtsstreit anhängig sei oder gemacht werden will.

Nur gegen Vorlage eines solchen Attestes darf die Distriktspolizei das Armuthszeugniß ausfertigen, hat solches jedoch dem Proceßgericht, nicht aber dem Gesuchsteller mitzutheilen.

Seite 646. (Zu Art. 4 des Ges. vom 25. Juli 1850.)

Die Bestimmung des Art. 4 kann auf andere, als hierin speciell angeführte Personen, also z. B. auf Schreiber, Künstler, Handlungsgehilfen ꝛc. zwangsweise nicht ausgedehnt werden.

(Bl. f. a. Pr. III. 288.)

Seite 647. (Zu Art. 5 lit. c.)

c) Ueber die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger ist unterm 11. Juli 1853, R.B. 1854 S. 120, zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Curhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer, Reuß neuerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt, Bremen, Lübeck, ferner mit Oesterreich, Würtemberg, Herzogthum Nassau, Fürstenthum Waldeck eine Uebereinkunft geschlossen worden, welche bestimmt:

§ 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat, ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2. Ein Ersatz der hiebei, § 1, oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letzteren vorbehalten. — Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§ 4. Diese Uebereinkunft tritt mit 1. Jan. 1854 auf 3 Jahre in Wirksamkeit, und gilt je auf 3 weitere Jahre, wenn nicht spä-

testens 6 Monate vor Ablauf des Termines von einer Regierung gekündigt wird.

Die Wirksamkeit der über diesen Gegenstand bisher bestandenen Vereinbarungen erlischt mit 1. Jan. 1854 ꝛc. ꝛc.

Neben diesem Uebereinkommen erscheinen zur Zeit noch geltend:

a) die Uebereinkunft mit Baden vom 1. Nov. 1835, Döll. XII. S. 517;
b) mit Hessen-Homburg vom 10. Aug. 1842, Döll. XXVI. S. 669;
c) mit der freien Stadt Hamburg vom 6. Nov. 1851 ibid.;
d) mit dem Königreich der Niederlande vom 2. Febr. 1847, ibid. S. 672;
e) mit Dänemark vom 6. Dez. 1842, ibid. S. 671;
f) mit mehreren Cantonen der Schweiz vom 1. Sept. 1862, R.B. S. 2175, und zwar mit den Cantonen Zürich, Luzern, Bern, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell der inneren Rhoden, Graubündten, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg.

II. Sparcassen.

Seite 650.

Zur Gründung von Privatsparcassen oder Sparcassen als öffentlichen Anstalten ist die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels erforderlich.

(Art. 193 des P.St.G., M.E. vom 9. Oct. 1862, K.A.B. S. 2298.)

IV. Sammlungen.

Seite 650.

Zu Sammlungen von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu ist besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich.

Eine unbefugte Sammlung für theilweise oder ausschließlich eigenen Bedarf wird als Bettel bestraft, P.St.G. Art. 89, 92.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten des Localarmenfonds confiscirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären, Art. 92 des P.St.G.

Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

Bezüglich der polizeilichen Bewilligungen zu Sammlungen ordnet die A. V. vom 20. Sept. 1862, R.B. S. 2270, folgendes an:

1) Zu allen Sammlungen von Geld, Beiträgen oder Unterschriften hiezu, ist polizeiliche Bewilligung nothwendig.
2) Die ertheilte Bewilligung ist nach 3 Monaten erloschen.
3) Der königlichen Bewilligung vorbehalten sind Sammlungen, welche sich über mehrere oder alle Kreise erstrecken, oder für politische Zwecke oder für das Ausland bestimmt sind.
4) Sammlungen innerhalb einzelner Regierungsbezirke, bewilligt die Regierung, K. d. J.

5) Sammlungen irgend welcher Art, zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von der Distriktspolizeibehörde in ihrem Amtsbezirke angeordnet oder bewilligt werden.

Hierüber ist jederzeit Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung zu erstatten.

6) Wenn ein Aufruf zu Sammlungen in öffentlichen Blättern erlassen werden soll, so kommen in Bezug auf Zuständigkeit die Bestimmungen vorstehender §§ 3—5 zur Anwendung.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich zu Sammlungen für erlaubte Zwecke, welche jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft, oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht. (Art. 92 des P.St.G.)

Dadurch sind außer Wirksamkeit gesetzt:

1) die Gesch.Vereinf.V. vom 10. Aug. 1848 zu § 59.
2) § 59 der Form.V. vom 17. Dez. 1825.

Sammlungen für Mendicantenklöster können nur mit landesherrlicher Bewilligung stattfinden.

Seite 650. **Brandcollecten.**

Bei der günstigen und vielfachen Gelegenheit, welche den Betheiligten gewährt ist, sowohl ihr unbewegliches als bewegliches Vermögen gegen Beschädigung durch Feuer hinreichend zu versichern, ist schon mit M.E. vom 14. Dez. 1834, Döll. XIII. S. 1257, bekannt gemacht worden, daß Seine Majestät der König nicht geneigt sei, Collecten wegen Brandunglücks solchen Personen zu gestatten, deren Immobiliar bei den inländischen Versicherungsanstalten nicht oder unter dem vollen Werth, oder deren Mobiliar bei einer auswärtigen Mobiliarversicherungsanstalt assecurirt ist.

Durch M.E. vom 18. Nov. 1836, ibid. S. 1261, wurde angeordnet, daß der Inhalt der h. E. vom 14. Dez. 1834 vierteljährig in jeder Gemeinde verkündet werden soll, damit sich Niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen vermöge.

Diese Anordnungen wurden mit h. E. vom 4. April 1840 und 17. Juli 1852, Döll. XXIX. S. 694, erneuert, und sind auch gegenwärtig noch genau zu beachten, beziehungsweise ihr Vollzug von Seite der Gemeinden durch die vorgesetzte Behörde zu controliren.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Gemeinde- und Stiftungswesen.

Seite 652. **Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.**

(§ 1—10 des Gem.Ed.)

Ohne königliche Genehmigung dürfen neue Ansiedlungen nicht benannt, die Namen bestehender Ortschaften nicht abgeändert werden. (A. V. vom 3. Nov. 1852, R.B. S. 1157.)

Ueber Schöpfung neuer Ortsnamen und Aenderung derselben haben die Kreisregierungen die Oberstaatsanwälte zu hören.
(Just.M.E. vom 6. Mai 1863.)

Die Classification der Städte nach § 9 des Gem.Ed. s. Bl. f. a. Pr. XI. 273. Vergl. O.A.E. vom 4. Juli 1863.

Den Magistraten der Städte und Märkte ist gestattet, ein eigenes Amtssiegel mit dem anerkannten Wappen der Stadt oder des Marktes, und der Unterschrift:

Magistrat der Stadt (des Marktes) N.

zu führen. (M.E. vom 9. Dez. 1818, Döll. XI. S. 1020.)

Auch die Gemeindebevollmächtigten der Städte und Märkte dürfen ein Siegel führen mit dem Wappen der Stadt oder des Marktes, und der Unterschrift:

Gemeindebevollmächtigte der Stadt (des Marktes) N.
(M.E. vom 25. Juni 1833, ibid. S. 1025.)

Bestimmung der zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenschaften. Seite 654.

(§ 11—19 des Gem.Ed.)

Wirkliche Gemeindeglieder sind diejenigen, welche:

a) in dem Bezirke einer Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen **oder** daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei

b) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

Die übrigen mit Gemeindebürgerrecht nicht begabten Angehörigen einer Gemeinde sind entweder:

1) Insassen oder Beisassen,
2) nur Heimatsangehörige ohne Ansässigkeit,
3) Miethleute, Inleute (Angehörige anderer Gemeinden),
4) Forensen, d. i. auswärts wohnende, anderwärts heimatsberechtigte Besitzer von Grundstücken in der Gemeindemarkung.

(Vergl. Bl. f. a. Pr. III. 289. VIII. 341.)

Von dem Gemeindevermögen. Seite 656.

Ueber Gemeindebrunnen als unveräußerliches Gemeindeeigenthum verfügt innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Verwaltung.
(O.A.E. vom 23. März 1863, R.B. S. 530.)

III. Local-Malzaufschlag. Seite 660.

Bei Biererport in Flaschen wird ein Aufschlag nicht zurückvergütet.
(M.E. vom 19. Aug. 1862, K.A.B. S. 1898.)

Durch Min.Bek. vom 5. Nov. 1862, R.B. S. 2470, wird der gewerbliche Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im dießrheinischen Gebiete geregelt.
(Zu Art. 209 des P.St.G. u. § 76 der Gew.Ordn. vom 21. April 1862.)

Seite 663. **Umlagen zu Armenzwecken.**

Die Gemeindeumlagen für Armenzwecke unterscheiden sich von den Armenpflichtbeiträgen in mancher Beziehung.

Bei ersteren kommen in Bezug auf Beitragspflicht, Competenz und Erhebungen lediglich die Grundsätze für Gemeindeumlagen in Anwendung; die Armenpflichtbeiträge aber können nur unter den Voraussetzungen der Vollzugsvorschriften für Behandlung des Armenwesens vom 24. Dez. 1833, § 24 Ziff. 12, eingeführt werden, und werden nach § 26 ibid. von allen Einwohnern des Ortes, ohne Befreiung irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf die Qualität als Gemeindeglied, Insasse, Miethmann u. dergl. erhoben.

Während demnach Gemeindeumlagen mehr aus Rücksicht des in der Gemeinde liegenden Besitzes erhoben werden, erscheint die Leistung von Armenpflichtbeiträgen lediglich als eine persönliche Last der Ortseinwohner, ohne Rücksicht auf ihren Besitzstand; es können also Forensen zu Armenpflichtbeiträgen nicht angehalten werden.

Forensen können zu Armenpflichtbeiträgen nicht angehalten werden, da letztere nur von den Einwohnern des Ortes zu erheben sind. (§ 26 der V.V. vom 24. Dez. 1833.)

(M.E. vom 22. Juli 1856 und 17. Jan. 1864.)

Seite 667. **Beitragspflicht der Standesherren.**

Die verfassungsmäßige Bestimmung in § 55 des IV. Ed. ist im Hinblick auf § 3 des Gem.Ed. und Art. II. und III. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 nur von privatrechtlichen Vortheilen, d. h. Nutzungen aus dem Gemeindeverbande zu verstehen.

(Staatsraths-Erk. vom 15. Mai 1850. Bl. f. a. Pr. I. 141.)

Seite 668. Die Rentämter haben den Gemeinden zur Evidenthaltung ihrer Listen und Concurrenzrollen die vorgekommenen Steuerveränderungen nach Erforderniß mitzutheilen.

(Fin.M.E. vom 17. Juni 1858, Geret XXXI. S. 127.)

Seite 670. **Executive Beitreibung von Umlagen.**

Vergl. O.A.E. vom 22. Juni 1863, R.B. S. 1027, und vom 23. Juni 1863, R.B. S. 1219.

Nach Erschöpfung der den Gemeinden zustehenden Zwangsmaßregeln sind nur die Gerichte competent, Rückstände an Gemeinde- oder Distriktsumlagen mittels Execution beizutreiben.

Seite 672. **Von der Verwaltung der Gemeinden.**

Das Gem.Ed. fordert schriftliche Abfassung der Gemeindebeschlüsse bei Strafe der Nichtigkeit, nicht aber auch die Unterschrift aller erschienenen Gemeindeglieder.

(M.E. vom 27. April 1847, Döll. XXVI. S. 278.)

Die Integrität des localen Stiftungsvermögens ist verfassungsmäßig garantirt. (Verf.Urk. Tit. IV. § 10.)

Neue Stiftungen, welche nicht die Vermehrung einer schon bestehenden Stiftung bezielen, sondern die Begründung neuer Rechtssubjecte beabsichtigen, ihren eigenen Stammfond und Zweck haben, müssen zwar von den betheiligten Verwaltungen beschlußmäßig acceptirt werden; sie bedürfen jedoch, um als besondere Rechtssubjecte, als juristische Personen zu gelten, der landesherrlichen Genehmigung, weßhalb derartige Anträge im Instanzenzuge vorzulegen sind.

Fundationszuflüsse, d. h. Mehrungen schon bestehender Stiftungen oder des Gemeindevermögens bedürfen nur der untercuratelamtlichen Bestätigung und werden der k. Kreisregierung angezeigt.

Fundationszuflüsse des katholischen Cultusvermögens sind durch Genehmigung der Kreisregierung, Fundationszuflüsse des protestantischen Kirchenvermögens durch die k. Bestätigung bedingt. (V.V. Ziff. 88 u. ff.)

Uebereinkunft der bayerischen mit der badischen Regierung.

Bei Erwerbung von Vermögen, welches von den Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht, von sogenannten frommen Stiftungen und Kirchenfabriken des einen Landes in dem andern durch Erbschaftsanfall, Legate, Schenkungen, Kauf oder sonst irgendwie Statt findet, soll die erwerbende Stiftung keiner andern Abgabe unterliegen, als die gleichartigen Anstalten des eigenen Landes in gleichem Falle zu entrichten verpflichtet sind.

(Just.M.B. 1864 S. 63. Entschl. des Minist. des Innern vom 10. März 1864.)

e) Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungscassen. Seite 678.

Die bisherigen Vorschriften über die formelle Behandlung der Darlehensgesuche sind aufgehoben; an deren Stelle hat die Entschl. des Minist. des Innern beider Abtheilungen vom 17. Mai und 11. Sept. 1863, Just.M.B. 1863 S. 143, folgendes verfügt:

1) Gesuche um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungscassen sind bei den Verwaltungsbehörden dieser Cassen anzubringen, welche das Gesuch zu würdigen, und im Falle der Bewilligung hiefür die Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde in soferne nachzusuchen haben, als diese Genehmigung nach den bestehenden Vorschriften erforderlich ist.

2) Jedes solche Gesuch muß belegt sein:

a) mit der von dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte oder vom Notare aufgenommenen Schätzung;

Statt der gerichtlichen oder notariellen Schätzung kann auch die Schätzung der Hypothekentaratoren vorgelegt werden; diese Schätzungen müssen aber dem Gemeindevorstand (Bürgermeister) übergeben, von diesem die Aechtheit der Unterschriften bestätigt werden, und sind dem Darlehenssucher nur unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auszuhändigen, oder unmittelbar an die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung abzugeben.

b) mit dem Hypothekenbuchsauszuge;

Unter Beobachtung der Vorschriften in Ziff. 114 lit. b—bb u. gg der V.V. zum Gem.Ed. kann von Beibringung des Hypothekenbuchsauszuges Umgang genommen werden, wogegen die Auszahlung des Darlehens nur gegen Uebergabe des der Bewilligung vollständig entsprechenden Hypothekenbriefes erfolgen darf.

c) mit dem Grundsteuercatasterauszug;

d) mit dem Auszug aus dem Brandversicherungscataster, wenn Gebäude verpfändet werden sollen;

Dieser Beilegung bedarf es dann nicht, wenn sich die betreffenden Cataster bei der Curatelbehörde, welche das Gesuch primitiv zu würdigen hat, befinden.

e) mit dem Zeugnisse der Ortspolizeibehörde des Darlehenssuchers über dessen Wirthschaftlichkeit.

Ist der Darlehenssucher der Verwaltung persönlich bekannt, so genügt es, wenn dieselbe in der Vorlage an die Curatelbehörde hierüber auf Grund eigener Wissenschaft bestimmtes Gutachten abgibt.

Seite 679. f) **Inländische Staatspassivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden.**

Bei Vinculirung der Staatsobligationen au porteur auf den Namen der Stiftungen oder Gemeinden, für welche nach M.E. vom 24. Oct. 1854 die portofreie Rücksendung zugestanden ist, sowie bei Devinculirung derselben ist von Erhebung einer Gebühr von 15 kr. von Seite der Staatsschuldentilgungscommission Umgang zu nehmen.

(Fin.M.E. v. 20. Febr. 1862, K.A.B. S. 347. Bl. f. a. Pr. VIII. 337.)

Die gemäß Ziff. 5 der Bek. der Staatsschuldentilgungscommission vom 1. Sept. 1860, R.B. S. 770, anzufertigenden Verzeichnisse über zu vinculirende Staatsobligationen au porteur sollen, soweit es sich um unter bezirksamtlicher Curatel stehende Gemeinden, Stiftungen und Sparcassen handelt, mit der curatel- und obercuratelamtlichen Genehmigung versehen, sofort von den Bezirksämtern mit den Obligationen an die betreffenden Cassen eingesendet werden.

(Fin.M.E. vom 31. Dez. 1863 Nr. 16,348.)

Seite 679. **Bei Abquittirung von Zinscoupons** von den auf Gemeinden und Stiftungen lautenden Staatsobligationen, wenn solche Abquittirungen mit dem Siegel und der Unterschrift der einschlägigen Verwaltung versehen ist, ist eine bezirksamtliche Bestätigung dieser Unterfertigungen der Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen nicht nothwendig, sondern wird nur da erfordert, wo eine abquittirende Verwaltung etwa zur Führung eines eigenen Dienstsiegels nicht ermächtigt ist.

(Entschl. des Minist. des Innern vom 17. Dez. 1863 Nr. 2995.)

Seite 685.

Polizei-Verwaltung.

Die Bekanntmachung über öffentliche Feste und Belustigungen steht dem Magistrate mit Ausschluß der Stadtcommissäre zu.

(M.E. vom 2. April 1841, Döll. XXVI. S. 209.)

Die Magistrate der unmittelbaren Städte sind nach wie vor Organe der Criminalpolizei neben den Stadt- und Landgerichten, Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern, daher zur protokollarischen Aufnahme der Anzeigen über Verbrechen und Vergehen verpflichtet.

Die Legalisation der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens der Empfänger ist den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden also auch den Magistraten erlassen.

(M.E. vom 13. Nov. 1863, K.A.B. S. 1951.)

Die Abordnung von Deputationen an die Allerh. Hoflager bedürfen vor ihrer Ausführung der Curatelgenehmigung.

(M.E. vom 30. Aug. 1852, 17. Juni 1853.)

Verwaltungsrecht der Gutsherrn. Seite 685.

Das den Gutsherrn nach § 96 der VI. Verf.Beil. zustehende Verwaltungs- und Aufsichtsrecht über bestimmte örtliche Stiftungen verbleibt ihnen auch nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848.

(M.E. vom 4. Juli 1849.)

5. Capitel. **Von den Gemeindebevollmächtigten.** Seite 688.

In reinen Administrativ- und Polizeisachen haben die gemeindlichen Vertretungen, auch wenn es sich um Beschwerden an höhern Instanzen handelt, ihre Schriftsätze selbst ohne Zuziehung von Anwälten nach Anleitung der § 12 und 29 des Regulativs vom 21. und § 17 des Regulativs vom 24. Sept. 1818 zu besorgen.

(M.E. vom 17. Juni 1853.)

Um die Verwicklungen und Nachtheile ferne zu halten, welche sich ergeben können, wenn Verträge von Gemeinden und Stiftungen, wozu die Curatelgenehmigung gesetzlich erforderlich ist, vor erlangter Curatelgenehmignng der notariellen Beurkundung unterzogen werden, solchen Verträgen aber die nachträgliche Curatelgenehmigung versagt werden würde, werden die k. Kreisregierungen, K. d. J., hiemit aufgefordert, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen darauf aufmerksam machen zu lassen, daß, wo die Curatelgenehmigung erforderlich ist, diese vor Errichtung der Notariatsurkunden nachzusuchen sei, und daß bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift die betreffenden Verwaltungen, im Falle die nachträgliche Curatelgenehmigung versagt werden würde, für die Kosten und nachtheiligen Folgen einstehen müßten.

München, den 10. Febr. 1864.

III. Von ihren Versammlungen und Vorrechten. Seite 689.

Alle schriftlichen Aufsätze der Gemeindebevollmächtigten sind ohne Zulassung von Anwälten lediglich durch die Protokollführer der Gemeindebevollmächtigten zu besorgen. (M.E. vom 17. Juni 1853.)

B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses. Seite 691.

Bezüglich der Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder des Landgemeindeausschusses ordnet die M.E. vom 12. Dez. 1862, K.A.B. S. 2746, an:

Unter Aufhebung der früheren Vollzugsbestimmungen zu Art. 99 des Gem.Ed. wird bestimmt:

1) Der Gemeindevorsteher, der Gemeinde- und Stiftungspfleger erhalten für ihre Dienste eine nach Maßgabe der Größe des Ortes, des Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung, deren Regelung den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen unter Curatelgenehmigung zusteht.

2) Nur für dienstliche Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks haben sie besondere Entschädigung anzusprechen, und kann letztere mit Curatelgenehmigung in Form eines jährlichen Aversums vereinbart werden.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens gebührt ihnen:

a. bei Abwesenheit von Hause für jeden halben Tag für Zeitversäumnisse und Zehrung eine Vergütung von 24—45 kr.

b. Für jedes Uebernachten 24—42 kr.

c. Für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6—9 kr.

Die Beschlüsse der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen über Regelung dieser Gebühren innerhalb der Scala bedürfen keiner Curatelgenehmigung.

3) Die Gemeindebevollmächtigten functioniren unentgeldlich. Bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks, oder wenn sie innerhalb desselben rücksichtlich der Gemeindeangelegenheiten besondere Auslagen haben, können sie Entschädigung fordern, die sich nach Maßgabe des § 2 richtet.

Gegenwärtige Vorschriften kommen nur auf Anregung der Betheiligten zur Anwendung. — Das Vorladen von Mitgliedern der Gemeindeverwaltung an den Amtssitz ist möglich zu vermeiden.

Gegen Mitglieder eines Gemeindeausschusses, welche in Ausübung ihrer Berufspflichten handeln, kann das Vergehen der Gewaltthätigkeit gegen Beamte im Sinne des Art. 138 des St.G.B. begangen werden. (O.A.E. vom 12. März 1864, K.A.B. S. 600.)

Seite 693. Nach M.E. vom 29. Aug. 1862 sollen in Strafsachen die Zeugengebühren für auswärts wohnende Zeugen durch die Gemeindevorsteher an die Betheiligten ausbezahlt werden. (Mittelfr. K.A.B. S. 1934.)

Nach Just.M.E. vom 18. Nov. 1863, Just.M.B. S. 198, sollen im Laufe der Voruntersuchungen jene Zeugen, welche ihren Wohnsitz nicht am Sitze des Bezirksgerichts haben, im Wege der Requisition durch die betreffende Gemeindebehörde (Magistrat oder Gemeindevorsteher) vorgeladen werden.

Die Thätigkeit der Bezirksämter ist nur in jenen Fällen anzuregen, in welchen es sich um Ermittelung des Aufenthaltes eines vorzuladenden Zeugen innerhalb des Sprengels eines Bezirksamtes handelt.

Seite 695. Zum Wirkungskreis der Gemeindebehörden gehört ferner:

4) Art. 26 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856, G.B. S. 139, wonach die Fatirung bei der einschlägigen Gemeindebehörde zu geschehen hat.

5) Art. 106—110 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852, wonach der Magistrat, beziehungsweise der Gemeindeausschuß den Brandversicherungsausschuß wählt.

Seite 698.

Von der Unterordnung der Gemeinden.

Durch gemeinsame Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des Handels vom 23. Jan. 1863 Nr. 10,510 ist ausgesprochen, daß Verträge über Heimatsvorbehalte im Sinne des § 23 und 54 der Gew.Ordn. in Städten vom Magistrate nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten zu genehmigen, und daß solche Uebereinkommen eine curatelamtliche Genehmigung nicht bedürfen, weil sie in § 123 und 128 des Gem.Ed. nicht aufgeführt sind, und nach dem Geiste des Gem.Ed. die curatelamtliche Einwirkung auf Gemeindeangelegenheiten auf die im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fälle zu beschränken ist.

c. Gemeindevisitationen.

Seite 700.

An der Stelle der in der I. Auflage S. 700—703 dargestellten Vorschriften gilt nunmehr die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 23. Juni 1863.

In Folge der eingetretenen Aenderungen in Bildung der Verwaltungsämter und mit Rücksicht auf die gutachtlichen Anträge der Kreisregierungen sind die über die Visitation der Gemeinden bestehenden Vorschriften einer Revision unterworfen worden, auf Grund deren nunmehr Nachstehendes verfügt wird:

1) Nach § 14 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Febr. v. J., die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betr., obliegt den Bezirksamtmännern, sich in stetem unmittelbaren Verkehre mit den untergebenen Gemeinden und deren Organen zu erhalten, von deren Zuständen und Bedürfnissen, sowie von dem Vollzuge amtlicher Anordnungen persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen.

   In Erfüllung dieser Pflicht haben die Bezirksamtmänner keinen Anlaß zu versäumen, an Ort und Stelle ihre Thätigkeit zu entwickeln, — in persönlichem Benehmen mit den Gemeindeorganen Belehrung und Aufklärung zu ertheilen, Anordnungen zu treffen oder vorzubereiten und deren Vollzug zu leiten und zu sichern.

2) Neben dieser allgemeinen Verpflichtung sind sämmtliche einem Bezirksamte untergeordnete Gemeinden periodisch durch alle Zweige der örtlichen Verwaltung von dem Bezirksamtmanne förmlich zu visitiren, der Art, daß je in dem Zeitraume von drei Jahren jede Gemeinde des Amtsbezirkes einer solchen genauen Visitation unterworfen sein muß, daß also jährlich wenigstens ein Drittheil der Gemeinden visitirt wird.

3) Die Visitation umfaßt den gesammten Zustand der örtlichen Verwaltung, namentlich das Casse- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, einschlüssig der Kirchenverwaltungen, den Zustand der Gemeinde- und Stiftungsanstalten als Spitäler, Pfründeanstalten, Armenhäuser u. dgl.; den Zustand und die Verhältnisse der Schulen in Absicht auf Localitäten, Schulbesuch, Abhaltung der Schulsitzungen, Einschreitung gegen Schulversäumnisse u. s. w., den Zustand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, der Brunnen- und Wasserleitungen, der Straßen, Wege und Brücken; die Löschgeräthschaften; die Orts- und Feldpolizei, ortspolizeiliche Vorschriften, das Armenwesen.

4) Zu den Visitationen sind die Vorstände der Gemeindeverwaltungen, die betreffenden Pfleger und Verwalter; die Gemeindeverwaltungsmitglieder aber insoweit beizuziehen, als sie bei einzelnen Verwaltungszweigen besonders betheiligt sind.

5) Ueber den Visitationsbefund hat der Bezirksamtmann ein einfaches Tagebuch zu führen, welches folgende Rubriken enthalten soll:
   a) Name der Gemeinde und Zeit der Visitation,
   b) Visitationsbefund,
   c) Verfügung hierauf,
   d) Vollzugsnachweis.

In dem Visitationsbefund sind nur jene Wahrnehmungen aufzunehmen, die zu einer Verfügung Anlaß geben oder besondere Nachhilfe in Anspruch nehmen oder besonders löbliche Leistungen oder Einrichtungen betreffen.

Bezüglich des Casse- und Rechnungswesens dagegen hat das Tagebuch den vollständigen Bücher- und Casseabschluß jeder einzelnen visitirten Casse zu enthalten, welcher Abschluß von dem betreffenden Pfleger oder Verwalter zu unterzeichnen ist.

Außerdem ist das Tagebuch von dem beigezogenen Gemeindevorstande, (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) und bezüglich der die Kirchenverwaltung berührenden Visitationsergebnisse von dem Kirchenverwaltungsvorstande zu unterzeichnen.

6) Die Tagebücher müssen an Ort und Stelle geführt und abgeschlossen werden.

7) Dieselben sind bis zum 15. October jeden Jahres der Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen, welche dieselbe sofort prüfen und bis zum 15. Dezember zurückgelangen lassen wird.

8) Geben die Visitationen zu besonderen Verhandlungen, Erhebungen oder Untersuchungen Anlaß, so sind die deßfallsigen Einleitungen sofort nach Zuständigkeit zu treffen; in dem Tagebuch aber ist unter der Rubrik: „Vollzugsnachweis“ der Stand der Sache zur Zeit der Einsendung des Tagebuches anzugeben.

9) Gründlich vollzogene Gemeindevisitationen werden den Verwaltungsbeamten mit den Zuständen und Bedürfnissen der Gemeinden und Gemeindeverwaltungen völlig vertraut machen; auf dem kürzesten Wege zur Beseitigung von Mißverständnissen, Unregelmäßigkeiten oder Uebelständen führen; die Gemeinde und ihre Organe in geordneten Zuständen erhalten oder zu solchen erheben.

Die unterzeichneten k. Staatsministerien geben sich daher dem Vertrauen hin, daß sämmtliche Verwaltungsbeamte die Gemeindevisitationen mit jenem lebhaften Interesse und mit jener Umsicht vollziehen werden, wie solches der Wichtigkeit der Sache und dem Berufe des Verwaltungsbeamten entspricht.

Sollte der nicht erwartete Fall eintreten, daß die Vornahme der Visitationen ganz oder theilweise unterbliebe, oder mit auffallender Nachlässigkeit vollzogen würde, so sind die Kreisregierungen, K. d. J., ermächtigt, neben der dienstlichen Einschreitung das Reiseaversum für das betreffende Jahr verhältnißmäßig zu kürzen.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Tax- und Stempelwesen.

Seite 718. M.E. vom 14. Aug. 1862. Wenn in einer von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft als beruhend erklärten Untersuchung durch Amtshandlungen den Verwaltungsbehörden Zeugengebühren oder sonstige baare

Auslagen erwachsen sind, so unterliegen diese Kosten der nämlichen Behandlung, als wenn dieselben bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft selbst erwachsen wären.

Die A. V. vom 28. Mai 1862 spricht sich nicht über die den Gemeinden zuständigen Taxen für Verhandlungen der Gemeindebehörden aus. Es findet also diese Verordnung auf gemeindliche Taxen keine unbedingte Anwendung. Seite 721.

Was die Taxpflicht, Taxberechnung 2c. anbelangt, haben sich die Gemeinden an die allgemeinen Vorschriften zu halten. In Bezug auf die Beitreibung der Taxen ist zu unterscheiden:

a) Magistrate, welche einem Bezirksamte untergeordnet sind, sind nicht befugt, Strafgelder und Taxen selbst und im Zwangswege beizutreiben. Sie haben hierum die Gerichte anzugehen.

b) Unmittelbare Magistrate, welche distriktspolizeiliche Functionen üben, haben das Recht und die Pflicht, ihre Beschlüsse selbst zum Vollzuge zu bringen, und eben so alle Taxen, welche mit ihren distrikts-polizeilichen Operaten in Verbindung stehen, executiv einzuheben.

Eine Zwangsvollstreckung in liegende Güter kann jedoch nur auf dem Wege der Requisition an die Gerichte erfolgen.

(Bl. f. a. Pr. IV. 125. VIII. 303. II. 357. M.E. vom 28. Febr. 1853, Döll. XXVI. S. 170.)

II. Stempel.

Seite 730.

Nach Fin.M.E. vom 24. Juli 1862 darf das benöthigte Stempelpapier aus der Taxcasse gegen monatliche Abrechnung mit dem Rentamte vorschußweise angeschafft werden, doch bezieht in diesem Fall der Gerichtssecretär, Taxpercipient 2c. keinen Rabatt.

III. Postporto.

Seite 730.

Die Correspondenzen, Acten- und Geldversendungen zwischen Rentämtern, Notaren, Gerichten und Bezirksämtern sind postportofrei; auf der Adresse ist immer die Bezeichnung der absendenden Behörde und des empfangenden Amtes (nie die Person des Empfängers mit Namen) zu bezeichnen.

(A. V. vom 2. Juni 1862 § 12, Behandlung des Tax- und Stempelwesens.)

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Baupolizei.

Die zum Vollzuge des Art. 180 des P.St.G. erlassene Allerhöchste Bauordnung vom 30. Juni 1864, R.B. S. 817 u. ff. lautet, wie folgt:

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des P.St.G.B. in Ansehung der Bauführungen in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§ 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude neu aufzuführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten. — Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§ 2.

In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§ 3.

Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bau-Anlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§ 4.

Zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßencanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

In Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen.

Ferner in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben und Haus- und Straßencanäle;
2) für Einfriedungen jeder Art;
3) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschosse und höchstens 300 Quadratfuß Grundfläche;
4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich
5) für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

§ 5.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder im § 4 bezeichneten Bauwerkes;
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. dgl.;
3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falles nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt;
5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls;
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume;
8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßencanälen;
9) in Städten I. Classe die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§ 6.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:
   1. die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;
   2. die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe

unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;

3. den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraume mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung;
4. die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;
5. die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Kanäle;
6. die Façade des Baues von der Straßenseite.

b) Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten: die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles, und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen	1 zu 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen .	1 zu 100,
bei den Detailplänen	1 zu 50.

§ 7.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis-, Distrikts- oder Einzelngemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizeibehörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§ 8.

Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, als Widerlagsmauern oder Pfeiler u. dgl., dürfen zwischen dem 15. Nov. und 15. März aus Ziegelsteinen oder Bruchsteinen nicht ausgeführt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§ 9.

Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§ 10.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§ 11.

Vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude mit Wohnräumen im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, die nach unten bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll, und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

§ 12.

Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§ 13.

Brandmauern müssen wenigstens 12 Zoll stark und 18 Zoll hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dgl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden, und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§ 14.

Die Gebäude an den Baulinien sowohl, als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die

anliegenden Straßen, freien Plätze und Hofräume u. dgl. die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint.

§ 15.

Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter aus einander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

VII. Von Feuerstätten und Kaminen.

§ 16.

Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§ 17.

Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt oder aus Kupfer, Gußeisen oder gutgebrannter Erde hergestellt und letztere mit 5 Zoll starkem Mauerwerk umgeben werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll haben.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§ 18.

Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen, und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und s. g. Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§ 19.

Kamine horizontal in einander einzuleiten, oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§ 20.

Die Kamine müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§ 21.

Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen 6 Zoll Abstand haben oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§ 22.

Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§ 23.

Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;
3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;
5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;
6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;
7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1^1/_2$ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;
8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§ 24.

Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens 6 Zoll starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie $1^1/_2$ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§ 25.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden, und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben sein.

§ 26.

Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden. Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§ 27.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden, oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§ 28.

Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorlegöffnungen der Kamine bei einer Entfernung von weniger als 3 Fuß von der Heizthüre mit wohl schließbaren, eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§ 29.

Backöfen innerhalb der Wohn- und Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß von andern Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt sein.

VIII. Von den Dachungen.

§ 30.

Die Stärke des Dachstuhl-Gebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, so wie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§ 31.

Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend, wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§ 32.

Bei zusammenhängenden oder nahe an einander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

B. Bauführung in Städten.

§ 33.

Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) in Städten I. und II. Classe sollen in der Regel an die Baulinie nur Hauptgebäude gestellt werden;

2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle soll jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf dessen Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;
3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden.

§ 34.

Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslocalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Deßfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§ 35.

Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§ 36.

In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Gebäude anstoßen oder weniger als 30 Fuß von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus Holz oder bloß aus gestücktem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für An- und Aufbauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungsmauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§ 37.

Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des § 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von andern Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschosse, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des § 36 und nach Umständen selbst ganz aus ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben sein, und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden gefordert werden.

§ 38.

Bei Bauten ohne Feuerungsanlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im § 36 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestückeltem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer getrennt werden.

§ 39.

Liegen die im § 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§ 40.

Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§ 41.

Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§ 42.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§ 43.

Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei sonst günstigen Verhältnissen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem höchsten Wasserstand zu liegen kommt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, endlich
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§ 44.

Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Locale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem obern Fußboden und dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§ 45.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 9 Fuß betragen.

§ 46.

Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Classe mit massiven, einen Fuß starken Mauern, — in andern Städten mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach § 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Arten liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§ 47.

Bei Neubauten, deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschosse durch eine der Vorschrift des § 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse gefordert werden.

Bei Localitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange in Städten II. und III. Classe dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschossen einschließlich des Erdgeschosses noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden in Städten I. Classe feuerfeste, in massiv einen Fuß stark gemauerten Stiegenhäusern liegende, in andern Städten mindestens nach Vorschrift des § 46 eingerichtete, und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material versehene Treppen erhalten.

§ 48.

Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§ 49.

Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§ 50.

Ueber die Baulinien vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§ 51.

Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich, oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschossen einschließlich des Erdgeschosses, kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§ 52.

Bei Dachvorsprüngen dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§ 53.

Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zulässig.

§ 54.

Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

§ 55.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare Locale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschossen einschließlich des Erdgeschosses und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfanges jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Locale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;
3) jedes Gemach (Zimmer, Gang 2c.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziff. 7 versehen sein;
5) die Stiege muß den Anforderungen des § 46 entsprechen;
6) jede Feuerung muß ihre eigene, gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;
7) die Decken der Gemächer müssen nach § 44 und überdieß mit einem Mörtelverputz an der untern Seite der Balkenlage, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwickelung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;
8) die Festigkeit des Dachstuhles darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§ 56.

Die Eindeckung von feuersicherem Material ist nicht erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Federviehställen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

Auch bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bauwerken dieser Art darf von der feuersicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich Feuersicherheit obwalten.

§ 57.

In Städten I. Classe ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind innerhalb der am Schlusse des Artikel 180 des P.St.G.B. gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§ 58.

Die in Abschnitt B. § 33 Ziff. 3, §§ 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinsichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Bestimmungen gelten, insoweit nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt ist, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§ 59.

In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungswände des unteren Stockwerkes der Wohngebäude massiv hergestellt werden.

§ 60.

In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umständen gestattet werden, daß diese Umfassungswände auf 3 Fuß hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn solche Gebäude nur im Erdgeschosse Wohnräume erhalten, oder diesen auch in gestücktem und unverputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die bloß zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so dürfen die Wände ober den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§ 61.

Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen angebracht, so müssen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze ober oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach § 44 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

§ 62.

Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie gleiche Umfassungswände wie jene haben und von denselben jedenfalls durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungen derselben aber haben wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfen-Anbau von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, sodann in nicht geschlossenen Dörfern, in Weilern und Einöden darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt werden.

§ 63.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 8 Fuß betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden müssen in Märkken und Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputz versehen sein.

In den Fällen des § 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material hergestellt werden.

§ 64.

Wohngebäude und ihre Anbauten müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden.

Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

§ 65.

Die Bestimmungen der §§ 48 bis 53 finden auf Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, soweit nicht die Baulinie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herstellung von hölzernen äußeren Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht unter § 4 Abs. 2 Ziff. 5 fallen, sowie von Dachvorsprüngen, welche die Dachung anderer Gebäude überragen, sind bei der Plangenehmigung diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche durch die Rücksichten auf Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten sind.

§ 66.

Was in diesem Abschnitte für Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerstätten.

§ 67.

Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Blockwänden oder mit Bretterverschalungen auf ge-

mauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigstens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

Beträgt die Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß, so kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

Letztere Eindeckungsweise ist auch für die im § 4 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Bauten zulässig.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist überhaupt nicht erforderlich, bei isolirt und abseits von der Baulinie stehenden Garten- und Gewächshäusern und Kegelbahnen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

§ 68.

Für den Umbau bestehender und für den Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wiederaufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§ 69.

Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhöngebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§ 70.

Die Instruction der Anträge und Projecte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I. Classe und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte II. Classe den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projecte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in I. und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§ 71.

Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§ 72.

Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§ 73.

Die Pläne über die in den §§ 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projecte sind in den Städten I. und II. Classe nach dem Maßstabe von 1 : 1000, in den übrigen Städten und Märkten von 1 : 2500 und bei anderen Bauanlagen von 1 : 5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuercatasterblätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit den auf demselben vorhandenen oder neu projectirten öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die vorhandenen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Kanäle und die Linien genau angeben, welche die Grenze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Wege bereits bilden oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs durch einen Nivellementsplan darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§ 74.

Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§ 75.

Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§ 76.

Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§ 77.

Die Instruction und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz zu;
2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§ 78.

Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§ 79.

Jeder nach § 6 einzureichender Bauplan muß mit einem Duplicate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§ 80.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsecretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die betreffende Commandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthume die betreffende Baubehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde;
7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.

§ 81.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden I. Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§ 82.

Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht bloß durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§ 83.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§ 84.

Die Orts- und Distriktspolizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des P.St.G.B. mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden I. Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§ 85.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des P.St.G.B. mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tecturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§ 86.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruction oder Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse, die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§ 87.

Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden. — Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§ 88.

Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen. — Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

E. Schlußbestimmungen.

§ 89.

Den Ortspolizeibehörden kommt es zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Absatz 2 und für Städte I. Classe auch des Abs. 3 des P.St.G.B. fernere, und bezüglich der Bestimmungen in den Abschnitten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

§ 90.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit. — Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

Kissingen, den 30. Juni 1864.

Nach dem Wortlaute dieser A. V. sind alle Verordnungen und Gesetze über Gegenstände, worüber die Verordnung Bestimmungen trifft, aufgehoben. — Es bestehen also die übrigen über das Bauwesen erlassenen Verordnungen, so weit sie nicht durch das P.St.G. oder die Verordnung vom 30. Juni 1864 aufgehoben worden sind, noch fort.

In dieser Beziehung erscheinen als noch giltig:

1. Die Verordnung vom 28. Jan. 1805, Döll. XVI. S. 1107, über Localbaucommissionen.

   Sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande sind Baucommissionen zu bilden, welche unter dem Vorsitz des Distriktspolizeibeamten aus einer verhältnißmäßigen Zahl von Mitgliedern des Magistrats, resp. der Gemeindeverwaltung, dann aus zwei tüchtigen Baumeistern oder sonst erfahrenen Werkmeistern bestehen.

   Für die Hauptstadt München ist eine besondere Localbaucommission constituirt. (A. V. vom 23. Sept. 1818, R.B. S. 1085, M.E. vom 23. Oct. 1845, Döll. XXXI. S. 407 u. ff.)

   Die Baucommission erscheint als Hilfsorgan für die Baupolizeibehörde.

2. Nach § 78 der V. vom 30. Juni 1864 sind bei den Behörden fähige Sachverständige zur Prüfung der Baupläne aufzustellen.

   Dort wo technische Baucommissionen bestehen, wird wohl diesen die Prüfung der Baupläne zu überlassen sein; wo solche Commissionen nicht bestehen, wird es sich empfehlen, die Prüfung der Baupläne dem Brandversicherungsinspector oder einem mit voller Sachkenntniß ausgerüsteten Werkmeister (Maurer- oder Zimmermeister) zu übertragen.

   Die zu entrichtenden Gebühren bleiben in bisheriger Weise festgesetzt.

3. Bei der Distriktspolizeibehörde ist ein fortlaufendes Register über alle ertheilten Baulicenzen zu führen, von welchem dem betreffenden Rentamte am Schlusse des Jahres ein Auszug behufs der Einsteuerung mitzutheilen ist.

4. Die Ortsbehörden sind angewiesen, bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung über jeden Neubau oder jede größere Baureparatur, welche in ihrer Gemeinde ohne baupolizeiliche Bewilligung oder gegen die ertheilte Bewilligung vorgenommen und ausgeführt wird, jederzeit der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die mit distriktspolizeilicher Bewilligung ausgeführten Neubauten und Hauptreparaturen sind von den Vorständen der Distriktspolizeibehörde und ihren Nebenbeamten in den einzelnen Gemeinden bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen und anderer Amtsgeschäfte an Ort und Stelle zu controliren.

(M.E. vom 12. Oct. 1851, Döll. XXXI. S. 421.)

5. Inwieweit Abweichungen von dem Bauplane eine Strafe oder die Folge nach sich ziehen, daß eine gänzliche oder theilweise Abänderung des Baues erfolge, bestimmen Art. 180—186 des P.St.G.

Der Distriktspolizeibehörde steht eine solche Verfügung nur auf Grund eines richterlichen Ausspruches, außerdem nur im Falle einer Gefahr auf Verzug frei. (Vergl. M.E. vom 29. Dez. 1844, 14. Juli 1845, 16. Juni 1851 2c., Döll. XXXI. S. 426 ff.)

6. Auch die Pläne über ärarialische Bauten, so wie über militärische Bauten sind den Distriktspolizeibehörden zur Einsicht und Kenntnißnahme vorzulegen. (M.E. vom 29. Juni und 7. Aug. 1860.)

Für die Residenzstadt München ist eine besondere Bauordnung unterm 2. Oct. 1863 erlassen worden, R.B. S. 1697.

Sachregister.